

Studieren mit Kind in Berlin

*Wegweiser für studierende Eltern
und solche, die es werden wollen*

Vorwort

Liebe Studierende, liebe (werdende) Eltern,

wir möchten Sie bei Ihrer Entscheidung für ein Studium mit Kind unterstützen und freuen uns, Sie mit Informationen und Beratung begleiten zu können.

Zunächst einmal ein wichtiger Hinweis: Sie sind nicht allein! **In Berlin haben fast 12.000 Studierende mindestens ein Kind** (9,4%). Laut der aktuellen Berliner Sonderauswertung der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) ist der Anteil der Studierenden mit Kind in Berlin seit 2003 deutlich angestiegen (von 6,3% auf 9,4%). Berlin nimmt damit eine Sonderstellung innerhalb Deutschlands ein; insgesamt studieren deutschlandweit 6,6% der Studierenden mit Kind(ern).

Zum ersten Mal wurde Anfang März 2008 ein **Sonderbericht zur Situation Studierender mit Kind** bundesweit veröffentlicht.* Demnach befinden sich Studierende mit Kind vielfach in einer schwierigen Situation:

- weniger als die Hälfte bewertet ihre Studienfinanzierung als sicher;
- überdurchschnittlich viele unterbrechen ihr Studium für längere Zeit oder brechen es sogar ab;
- mehr als die Hälfte der Studierenden mit Kind ist nebenher erwerbstätig – haben also mit Kind, Studium und Job eine Dreifachbelastung zu tragen;
- jede vierte studentische Mutter erzieht ihr Kind allein;
- mehr als die Hälfte der Studierenden mit Kind sieht keine Realisierungschance für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt.

Fast drei Viertel der Studierenden mit Kind haben einen Beratungs- und Informationsbedarf zu ihrer besonderen Situation. Genau hier setzt die vorliegende Broschüre »Studieren mit Kind in Berlin« des Studentenwerkes Berlin an. Die überarbeitete, erweiterte und nunmehr 12. Auflage bietet Schwangeren und Studierenden mit Kind ausführliche Informationen, Finanzierungstipps und Kontaktadressen.

Mit dieser seit Jahren stark nachgefragten Broschüre möchten wir dazu beitragen, dass Studierende mit Kind die an sie gestellten Herausfor-

* Sonderbericht »Studieren mit Kind« der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes. Den kompletten Sonderbericht finden Sie unter www.studentenwerke.de/pdf/Studieren_mit_Kind_Februar_2008.pdf

derungen leichter bewältigen können. Wir möchten diejenigen, die sich im Studium für ein Kind entscheiden, ermutigen, trotz mancher Schwierigkeiten beides zu verfolgen: **ein Leben mit Kind und ein erfolgreiches Studium.**

In diesem Sinne wünschen wir eine hilfreiche Lektüre, Mut und Durchhaltevermögen sowie viel Spaß am Kind!

Das **Team der Sozialberatung** des Studentenwerkes Berlin

HINWEIS: *Ergänzend zu den Informationen in dieser Broschüre stehen wir gerne für persönliche Beratungen zur Verfügung. Unsere Adressen und Telefonnummern zur Terminabsprache finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.*

Zum Aufbau der Broschüre

Der Hauptteil der Broschüre besteht aus den beiden großen Kapiteln **Schwanger – was nun?** (Kapitel 1) und **Nach der Geburt** (Kapitel 2).

In diesen Kapiteln bilden jeweils die **finanziellen Hilfen** den Schwerpunkt (1.2 und 2.1). Die einzelnen Unterkapitel zu den verschiedenen (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten sind jeweils gegliedert nach **Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer** einer Leistung und **Antragsweg**.

Kapitel 3 (Wenn's nicht anders geht) gibt einen Überblick über **Rechte und Möglichkeiten im Streitfall**.

Im **Adressteil** (Kapitel 4) finden Sie sowohl Beratungsangebote speziell für Studierende (Studentenwerk, Hochschulen, Studierendenvertretungen) als auch von öffentlichen und privaten Trägern aus ganz Berlin.

In Kapitel 5 finden Sie **weiterführende Links und Veröffentlichungen**, im Anschluss daran die Übersicht **»WO und WANN beantrage ich WAS«** sowie ein **Musterantrag auf einmalige Leistungen** nach SGB II. Den Abschluss der Broschüre bildet ein **Stichwortverzeichnis**.

Für **Studierende aus dem Ausland** haben wir die wichtigsten Informationen in den einzelnen Kapiteln durch graue Unterlegung gekennzeichnet. In Kapitel 2.6 finden sie zudem eine **Übersicht** zur Relevanz der Leistungen für internationale Studierende – aufgeschlüsselt nach **EU-Studierenden und Studierenden aus Drittländern**.

Wir möchten nun noch darauf hinweisen, dass die Angaben in der Broschüre nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt sind, jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ihre Hinweise, Anregungen und Kritik für die nächste Auflage sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese an die:

Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin, Bereich FU

Thielallee 38 | Zi. 202 | 14195 Berlin

Telefon: 939 39 - 90 22

E-Mail: sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de

Sie finden diese Broschüre auch im Internet als pdf-Dokument unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung und Betreuung* > *downloads*

Inhalt

1	Schwanger – was nun?	7
1.1	Überlegungen zur Organisation des Studiums	7
1.1.1	Familienförderung der Hochschulen	7
1.1.2	Urlaubssemester	9
1.1.3	Teilzeitstudium	11
1.2	Finanzielle Hilfen vor der Geburt	11
1.2.1	Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung für das Baby	11
1.2.2	Schwangere mit Job	15
1.3	Krankenversicherung	20
1.3.1	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	20
1.3.2	Private Krankenversicherung (PKV)	23
1.3.3	Ohne Krankenversicherung	24
2	Nach der Geburt	25
2.1	Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern	25
2.1.1	Elterngeld	25
2.1.2	Bundesausbildungsförderung (BAföG)	27
2.1.3	Arbeitslosengeld (ALG) II	31
2.1.4	Wohngeld	37
2.1.5	Kindergeld	39
2.1.6	Stiftungen und Stipendien	41
2.1.7	Jobben	43
2.1.8	Zuschüsse des Studentenwerkes	45
2.1.9	Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis	46
2.1.10	Rundfunkgebührenbefreiung und Telefonermäßigung	51
2.2	Finanzielle Unterstützung rund ums Kind	52
2.2.1	Kindergeld	52
2.2.2	Unterhalt	53
2.2.3	Unterhaltsvorschuss	56
2.2.4	Sozialgeld (ALG II fürs Kind)	57
2.2.5	Kinderzuschlag	58

2.3	Wohnen	59
2.3.1	Angemessener Wohnraum	59
2.3.2	Wohnberechtigungsschein	59
2.3.3	Wohnungssuche	61
2.4	Kindschaftsrecht	61
2.4.1	Sorgerecht	61
2.4.2	Umgangsrecht	63
2.4.3	Staatsangehörigkeitsrecht	64
2.4.4	Namensrecht	64
2.5	Kinderbetreuung	65
2.5.1	Der Weg zum Betreuungsplatz	65
2.5.2	Kinderbetreuungsangebote des Studentenwerkes und der Hochschulen	67
2.5.3	Kinderbetreuung in Notsituationen	67
2.5.4	Still- und Wickelräume	69
2.6	Internationale Studierende mit Kind	71
2.6.1	Übersicht: Leistungen für internationale Studierende	71
2.7	Studieren im Ausland mit Kind	74
2.8	Studierende mit behindertem Kind	75
2.9	Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind	76
3	Wenn's nicht anders geht ...	78
3.1	Der Rechtsweg	78
3.1.1	Bescheid und Widerspruch	78
3.1.2	Eilantrag	79
3.1.3	Klage	80
3.2	Beratung und Unterstützung im Streitfall	82
3.2.1	Rechtsberatung	82
3.2.2	Finanzielle Unterstützung	82

4	Adressteil	84
4.1	Beratungsangebote des Studentenwerkes	84
4.1.1	Sozialberatung	84
4.1.2	Psychologisch-psychotherapeutische Beratung	85
4.1.3	Beratung für behinderte und chronische kranke Studierende ..	85
4.2	Beratungsangebote der Hochschulen	86
4.2.1	Freie Universität Berlin (FU)	86
4.2.2	Technische Universität Berlin (TU)	87
4.2.3	Humboldt-Universität (HU)	88
4.2.4	Charité – Universitätsmedizin Berlin	88
4.2.5	Universität der Künste (UdK)	89
4.2.6	Technische Fachhochschule Berlin (TFH)	89
4.2.7	Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)	90
4.2.8	Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHW)	90
4.2.9	Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)	91
4.2.10	Hochschule für Musik »Hanns Eisler« Berlin (HfM)	91
4.2.11	Hochschule für Schauspielkunst »Ernst Busch« Berlin (HfS)	91
4.2.12	Alice-Salomon-Fachhochschule (ASFH)	92
4.2.13	Evangelische Fachhochschule Berlin (EFB)	92
4.2.14	Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (KHSB)	92
4.3	Beratungsangebote der Studierendenvertretungen	93
4.3.1	Rechtsberatung über Studierendenvertretungen	95
4.4	Beratungsangebote für Alleinerziehende	95
4.5	Beratungsangebote für internationale Studierende	96
4.6	Beratungsangebote in Unterhaltsfragen	97
4.7	Familienkassen (Kindergeld)	98
4.8	Kinderbetreuungsangebote an den Hochschulen	98
4.9	Personalräte der studentischen Beschäftigten	101
4.10	Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter	102
4.11	Sozialmedizinische Dienste / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung	103
4.12	Sozial(hilfe)- und ALG II Beratungsstellen	104
4.13	Schwangerschaftskonfliktberatung	107
5	Links und Veröffentlichungen	108
6	Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann«?	111
7	Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II	115
8	Stichwortverzeichnis	116

1 Schwanger – was nun?

In diesem Kapitel finden Sie Informationen, die hauptsächlich vor der Geburt eines Kindes relevant sind.

1.1 Überlegungen zur Organisation des Studiums

Schwangerschaft und Geburt können die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal verändern. Hier finden Sie einige Hinweise zur Organisation Ihres Studiums, die wir durch unsere Erfahrungen in Beratungsgesprächen gesammelt haben:

- Sie werden wahrscheinlich zeitweilig von der Hilfe Dritter abhängig sein. Überlegen Sie frühzeitig, von wem (Familie, Partner, Freunde, Nachbarn) Sie welche finanzielle, betreuungs-, logistische Hilfen erhalten und auch annehmen können.
- Planen Sie im Voraus verschiedene Lösungsmöglichkeiten für schwierige Situationen (das Kind wird krank und Sie haben eine wichtige Veranstaltung/Prüfung an der Uni).
- Setzen Sie sich Ziele – aber planen Sie großzügige Zeitpuffer ein.
- Überprüfen Sie die Gestaltung Ihres Tagesablaufes. Eine Einteilung Ihrer Aufgaben nach »notwendig«, »wesentlich«, »nicht so wichtig« kann hilfreich sein.
- Gibt es bei Ihnen eine Trennung zwischen Arbeitszeit und Freizeit? Wenn sich zu Hause die täglichen Pflichten mit den Studienverpflichtungen vermischen, sollten Sie überlegen, ob Sie in einer Arbeitsgruppe oder Bibliothek produktiver sind. Sinnvoll ist die Wahl kleinerer Arbeitseinheiten (ca. 50 Min.) mit ca. 5 bis 10 Min. Pause.

Nach unserer Erfahrung verstärkt die neue familiäre Situation die Leistungsbereitschaft vieler Studierender und die Fähigkeit, den Tag zur Zufriedenheit zu gestalten.

1.1.1 Familienförderung der Hochschulen

Etlche Universitäten und Hochschulen haben sich die Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Studium/Beruf als Ziel gesetzt. Die meisten Hochschulen verfolgen dieses Ziel hauptsächlich durch Frauenförderrichtlinien.

1.1 Überlegungen zur Organisation des Studiums

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium streben die Hochschulen z.B. an ...

- ... das prüfungsrelevante Lehrangebot so zu gestalten, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern vereinbar ist.
- ... Studien- und Prüfungsordnungen dahingehend zu ändern, dass Schwangerschaft und Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Dies geschieht hauptsächlich durch Möglichkeiten der Fristverlängerung (z.B. bei Abschlussarbeiten), bzw. die Möglichkeit, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder zu einem anderen Termin abzulegen. Es lohnt sich auch nach eventuell vorrangiger Vergabe von begehrten Seminar- oder Praktikumsplätzen an Studierende mit Kind zu fragen.

Insgesamt sind die jeweiligen Richtlinien jedoch eher unkonkret gehalten, so dass Möglichkeiten, die sich durchaus daraus ergeben können, immer im Einzelfall (über die Frauenbeauftragte des Fachbereichs oder die Studierendenvertretung) abgeklärt (und eventuell eingefordert) werden müssen.

An die Frauenbeauftragten der Fachbereiche sollten Sie sich richten ...

- ... mit Fragen und Informationen zur Verhinderung von Benachteiligung durch Kinderbetreuung sowie Frauenförderung und ihrer Durchsetzung (Gleichstellung, Verbesserung der Studienbedingungen)
- ... bei der Suche nach studienfachbezogenem Rat und Unterstützung,
- ... in Fällen von Diskriminierung und sexueller Belästigung,
- ... mit Wünschen, Ideen und Vorschlägen.

Die **Adressen** der (zentralen) Frauen-, bzw. Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen sowie Informations- und Austauschmöglichkeiten sind im Adressteil der Broschüre unter 4.2 »Beratungsangebote der Hochschulen« zu finden. Die **Betreuungsprojekte** einzelner Hochschulen sind unter 4.8, **Still- und Wickelmöglichkeiten** unter 2.5.4 aufgeführt.

HINWEIS: Die FU, die Charité und die ASFH befinden sich seit 2007 im Auditierungsprozess als »Familiengerechte Hochschule« d.h. sie haben sich verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf zu verbessern. Die FU hat in diesem Zusammenhang ein Familienbüro eingerichtet (www.fu-berlin.de/familienbuero); an der Charité und der ASFH wenden Sie sich mit Fragen zu den konkreten/

1.1 Überlegungen zur Organisation des Studiums

geplanten Verbesserungen bitte an die Frauenbeauftragten. Eine Auszeichnung im Wettbewerb »Familie in der Hochschule« erhielten die TFH und FU, weitere Informationen sind zu finden unter www.familie-in-der-hochschule.de.

1.1.2 Urlaubssemester

Schwangere und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, Urlaubssemester einzulegen. Vor einer Entscheidung für oder gegen eine Auszeit vom Studium sollten Sie die Auswirkungen auf Ihre konkrete Lebenssituation überprüfen.

Wichtige Konsequenzen einer Beurlaubung vom Studium:

- Urlaubssemester werden als **Hochschulsemester** mitgezählt, **nicht** jedoch als Fachsemester (wichtig für Studierende, die in der Regelstudienzeit studieren wollen).
- Das **BAföG** pausiert in dieser Zeit und wird bei Wiederaufnahme des Studiums weiter gezahlt.
- Während eines Urlaubssemesters bleiben Sie in der studentischen **Krankenversicherung** pflichtversichert, wenn Sie nicht oder nur geringfügig (max. 400 EUR) verdienen.
- Der eigene **Kindergeldanspruch** fällt weg (außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung).
- Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (mehr als 400 EUR), ist es wichtig zu wissen, dass sie im Urlaubssemester **voll sozialversicherungspflichtig** sind, also keine »Studentenjobs« machen können. Sie sollten vor einer Beurlaubung mit ihrem Arbeitgeber sprechen.
- Ob und welche **Prüfungen** und Leistungsnachweise trotz eines Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitlichen Regelungen bestehen.
- Es entsteht die Möglichkeit, **ALG II** zu beziehen.
- Im Urlaubssemester können Sie keinen **Betreuungsgutschein** (und damit Betreuungsplatz) für Ihr Kind erhalten (es sei denn, Sie können z.B. durch einen Job einen Bedarf nachweisen).
- Urlaubssemester gelten immer für **ganze Semester** (01.04. bis 30.09. oder 01.10. bis 31.03.)
- Auch im Urlaubssemester müssen Sie die volle **Rückmeldegebühr** zahlen. Den Beitrag für das **Semesterticket** können Sie

1.1 Überlegungen zur Organisation des Studiums

sich auf Antrag (im Semesterticketbüro) erstatten lassen, wenn Sie dieses nicht nutzen wollen. An einigen Hochschulen gibt es zudem die Möglichkeit einen Teil des **Semesterbeitrages** im Nachhinein erstattet zu bekommen (z.B. bei Beurlaubung wegen Mutterschutz). Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der jeweiligen Studierendenvertretung.

- Für internationale Studierende, die einen **Sozialzuschuss** des Studentenwerks beantragen wollen, ist es wichtig zu wissen, dass Sie während der Dauer eines Urlaubssemesters keinen Anspruch auf diesen haben.
- Weiterhin sollten Studierende mit einem Visum zu Studienzwecken bedenken, dass ihnen im Regelfall ein Aufenthalt nur für die durchschnittliche Studiendauer + 3 Semester erlaubt wird – Urlaubssemester verlängern die mögliche Aufenthaltsdauer nicht.

Anspruch: Studierende haben generell die Möglichkeit, sich aus verschiedenen Gründen beurlauben zu lassen, wenn sie mindestens ein Semester studiert haben. Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes sind Begründungen, die eine Beurlaubung rechtfertigen. Die Unterlagen zum Antragsgrund (Geburtsurkunde des Kindes oder Mutterpass) sollten dem Antrag auf Beurlaubung beigelegt werden.

Urlaubssemesterzahl: An den einzelnen Hochschulen existieren unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Urlaubssemesterzahl. Diese sind in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen festgelegt. Bitte erkundigen Sie sich an Ihrer Hochschule (Studierendenverwaltung/Immatrikulationsbüro oder AstA) nach den konkreten Regelungen. *Beispiel:* An der FU ist die Urlaubssemesterzahl auf die Hälfte der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs beschränkt.

Antrag: Der Antrag auf ein Urlaubssemester ist bei der Studierendenverwaltung/dem Immatrikulationsbüro zu stellen, entweder mit der Rückmeldung für das kommende Semester oder zu Semesterbeginn des laufenden Semesters (bis 6 Wochen nach Semesterbeginn). Während des laufenden Semesters ist eine Beurlaubung möglich, sobald die Gründe auftreten (z.B. Schwangerschaft oder Krankheit).

Bei Fragen oder Schwierigkeiten sollten Sie sich mit Ihrer Studierendenverwaltung/Ihrem Immatrikulationsbüro, der Zentralen Studienberatung oder der Zentralen Frauenbeauftragten der jeweiligen Hochschule/des Fachbereiches in Verbindung setzen.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

1.1.3 Teilzeitstudium

Studien- und Prüfungsordnungen sowie Regelstudienzeiten sind auf Studierende ausgerichtet, die keine oder nur eine geringe zeitliche Zusatzbelastung neben dem Studium haben. Studierende mit Kind sind durch die Kindererziehung und -betreuung häufig zeitlich so belastet, dass sie de facto nur in Teilzeit studieren können. Einige Hochschulen bieten an, dass Studierende sich unter bestimmten Bedingungen als Teilzeitstudierende einschreiben können (siehe Richtlinien der jeweiligen Hochschule). Der Status von Studierenden im Teilzeitstudium unterscheidet sich jedoch stark von dem eines Vollzeitstudierenden – teilweise mit Unterschieden von Hochschule zu Hochschule. Vor- und Nachteile sind daher gut abzuwägen.

Generell gilt, dass **Teilzeitstudierende als ArbeitnehmerInnen eingestuft** werden und daher ...

- ... kein BAföG beziehen können,
- ... voll sozialversicherungspflichtig sind,
- ... nicht in der studentischen Krankenversicherung versichert sein können,
- ... einen Anspruch auf ALG II haben können.

Internationale Studierende aus Drittländern haben nicht die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium in Anspruch zu nehmen, da ihr Aufenthalt sich an der Studiendauer orientiert und für ein Vollzeitstudium gilt.

HINWEIS: Nach unserer Erfahrung kommt momentan ein Teilzeitstudium vor allem für hauptsächlich Berufstätige in Frage, die nebenbei studieren wollen.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

1.2.1 Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstattung für das Baby

1.2.1.1 Leistungen nach SGB II (ALG II)

Genereller Anspruch: Ausführliche Informationen zum generellen Anspruch Studierender auf diese Leistungen (z.B. die Vermögensgrenzen) finden Sie im Kapitel 2.1.3.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

Mehrbedarf für Schwangere (§ 21 Abs. 2 SGB II)

Anspruch: Studentinnen (auch nicht beurlaubte), die schwanger sind, haben (bei Bedürftigkeit) Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Der Anspruch auf diesen Zuschlag kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II (siehe 2.1.3.3) liegt und die Vermögensgrenzen (siehe 2.1.3) nicht überschritten werden.

Generell haben Studierende aus Drittländern mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Schwangere. Ausnahmeregelungen sind in Kapitel 2.1.3 zu finden.

Höhe:

Mehrbedarf für Schwangere	Alleinlebende	mit Partner zusammen lebend
(ab der 13. Schwangerschaftswoche) monatlich	60 EUR	54 EUR

(Stand 7/2008)

Antrag: Ein Antrag auf Mehrbedarf ist ab der 13. Schwangerschaftswoche beim zuständigen Jobcenter (www.berlin.de/jobcenter/) zu stellen. Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen (www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Arbeitslosigkeit* > *Arbeitslosengeld II* > *Antrag* > *Formulare*). Nicht beurlaubten Studentinnen empfehlen wir ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich der Mehrbedarf beantragt wird. Ein Muster schreiben ist am Ende dieser Broschüre zu finden.

HINWEIS: Sobald Studierende einen Mehrbedarf vom Jobcenter erhalten, wird auch ihr Krankenkassenbeitrag übernommen. Laut Rundschreiben der Krankenkassen vom 26.01.2007 löst die Leistung für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) eine Versicherungspflicht aus.

Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstaussstattung für das Baby (§ 23 Abs. 3 SGB II)

Anspruch: Auf Leistung für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstaussattung haben (auch nicht beurlaubte) Studentinnen einen Anspruch. Voraussetzung ist, dass das Einkommen unter oder nur geringfügig über dem Regelsatz liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden (siehe 2.1.3).

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

Für internationale Studierende gilt: der Bezug von Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken kann negative Konsequenzen haben (Nichtverlängerung des Aufenthaltes). **Ausnahme** für Studierende aus Ländern der EU: bei Aufenthaltserlaubnis zum Studium erfolgen keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) »nicht unangemessen« in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG).

Höhe: Folgende Leistungen werden pauschal einmalig gewährt:

- Schwangerschaftsbekleidung: 142 EUR
- Babyerstaussattung: 310,74 EUR
- Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu): 100 EUR
- Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100 EUR
- Hochstuhl: 15 EUR

(Stand 3/2008)

Antrag: Ein Antrag ist ab dem 6. Schwangerschaftsmonat beim zuständigen Jobcenter (www.berlin.de/jobcenter/) zu stellen. Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen (www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Arbeitslosigkeit* > *Arbeitslosengeld II* > *Antrag* > *Formulare*). Nicht beurlaubten Studentinnen empfehlen wir ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließlich diese Leistungen beantragt werden. Ein Muster schreiben gibt es am Ende dieser Broschüre.

1.2.1.2 Beihilfen zur Erstaussattung durch die »Stiftung Hilfe für die Familie«

Bei außergewöhnlichen Notlagen in der Familie sowie bei besonderen Notlagen in der Schwangerschaft kann die Landesstiftung »Hilfe für die Familie« (die gleichzeitig über die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« entscheidet) finanzielle Unterstützung gewähren.

Anspruch: Die Leistungen der Stiftung werden nachrangig gewährt und es besteht kein Rechtsanspruch auf sie. Die Stiftung kann erst über eine Unterstützung entscheiden, wenn vorliegt, ob und in welcher Höhe Leistungen nach SGB II gewährt werden. Gleiches gilt für die Beantragung von Wohngeld, das ebenfalls vor einer möglichen Unterstützung durch die Stiftung beantragt werden muss. Die Bewilligung der Gelder für Hilfen in der Schwangerschaft und die Erstaussattung setzt voraus, dass der Antrag vor Beginn der Mutterschutzfrist bei einer Beratungsstelle

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

eingeht. Zudem dürfen die Einkommensgrenze (5-facher Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach SGB II – siehe 2.1.3.3) und Vermögensgrenze (Haushaltsvorstand 3.900 EUR) nicht überschritten werden.

Internationale Studentinnen können diese Stiftungsleistungen ebenso wie deutsche beantragen. Eine Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt nicht. Auch hier gilt: Bevor die Stiftung Unterstützung leistet, müssen zunächst vorrangige Ansprüche geltend gemacht werden. Das heißt für Studierende aus der EU, dass sie zunächst Leistungen vom Jobcenter sowie Wohngeld beantragen müssen. Studierende, in deren Pass der Hinweis »Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII« steht, können direkt die Unterstützung durch die Stiftung beantragen.

Höhe und Dauer: Die Stiftung ergänzt die Leistungen des Jobcenters wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung **je nach Notlage und Bedürftigkeit** mit einem einmaligen Betrag.

Studentinnen, bei denen in einer Schwangerschaftskonfliktberatung deutlich geworden ist, dass sie sich in einer besonderen Notlage befinden, können auch laufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung für maximal 36 Monate beantragen. Allerdings dürfen diese Leistungen in der Regel nicht für Zeiten gewährt werden, für die voraussichtlich Anspruch auf Elterngeld besteht.

Antrag: Anträge können nicht bei der Stiftung direkt gestellt werden, sondern **ausschließlich bei Beratungsstellen**. So z.B.:

- beim Studentenwerk Berlin, Sozialberatung (Telefon: 939 39 - 84 03 / - 84 05),
- den Sozialmedizinischen Diensten (SMD)/Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (siehe Adressteil der Broschüre bzw. Gesundheitsämter der Bezirke unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter),
- beim Caritasverband (Zentrale, Telefon: 66 63 30),
- dem Diakonischen Werk (Telefon: 82 09 70) oder
- dem Deutschen Roten Kreuz (Zentrale, Telefon: 85 00 50).

Alle Beratungsstellen (nach Stadtteilen) finden Sie auf der Webseite der Stiftung unter www.stiftunghilfe.de > *Beratungsstellen*.

Es darf nur ein Antrag für die Unterstützung gestellt werden. Eine Doppelbeantragung für dieselbe Hilfe an zwei verschiedenen Anlaufstellen kann zur völligen Versagung von Hilfen führen.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung von Hilfen mitzubringen:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- Personalausweis oder Reisepass mit polizeilicher Anmeldung,
- Mutterpass (bei bestehender Schwangerschaft),
- Mietvertrag und Nachweis über Nebenkosten (Warmmiete),
- Nachweise über das Familieneinkommen und die monatlichen Belastungen (im Zeitraum ab 6 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin),
- Aktueller Kontoauszug,
- Vollständige Unterlagen über vorhandenes Vermögen (z.B. Sparbuch, Anlagevermögen, Versicherungen, Wohneigentum, Wert des Autos),
- Nach der Geburt des Kindes ist eine gut lesbare Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Belege und Quittungen über die Einkäufe vom Stiftungsgeld sollten mindestens 6 Monate lang aufbewahrt werden.

Adresse für den direkten Kontakt mit der Stiftung:

Stiftung Hilfe für die Familie
Oranienburger Str. 13/14 | 10178 Berlin
Telefon: 20 08 91 11

Telefonische Sprechzeiten: Di 12:00–15:00 Uhr und Do 9:00–12:00 Uhr
Internet: <http://web11.typo3-system.de/site/>

1.2.2 Schwangere mit Job

1.2.2.1 Schutzvorschriften im Arbeitsrecht

Viele Studentinnen jobben während ihres Studiums. Für sie gelten im Falle der Schwangerschaft/Geburt die Bestimmungen des **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG) und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeit, Familienstand und/oder Studentenstatus. Jobbende Studentinnen sollten sich – wenn vorhanden – an ihren Personalrat/Betriebsrat wenden und sich über die Regelungen für ihren Arbeitsplatz beraten lassen. Die Adressen der Personalräte für studentische Beschäftigte der FU, TU, HU, FHW und ASFH sind im Adressteil dieser Broschüre aufgeführt.

Kündigungsschutz: Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Elternzeit besteht ein gesetzlicher Kündigungsschutz. Er besteht auch, wenn Teilzeitarbeit geleistet wird. Falls eine Frau schwanger ist und

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

eine Kündigung erhält, muss sie den Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen auf die Schwangerschaft hinweisen.

Die **Schutzfrist** vor und nach der Entbindung beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen danach. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist zusätzlich um den Zeitraum, den die Mutter von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch nehmen konnte. Gleichzeitig verlängert sich auch der Leistungsanspruch für das Mutterschaftsgeld.

Innerhalb der 6 Wochen vor der Geburt darf eine Frau nur dann beschäftigt werden, wenn sie dies ausdrücklich wünscht. In den ersten acht Wochen nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Eine kostenlose **Broschüre zum Mutterschutzgesetz** gibt es vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu bestellen per E-Mail (broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de) oder unter www.bmfsfj.de.

1.2.2.2 Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn ist eine Lohnersatzleistung für Schwangere vor Beginn der Mutterschutzfrist bei Eintritt eines Beschäftigungsverbot.

Anspruch: Studierende mit Arbeitsvertrag erhalten von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn, wenn sie aufgrund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbotes während der Schwangerschaft nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten können. Dies kann sowohl ein allgemeines Beschäftigungsverbot (schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit erhöhter Gesundheitsgefährdung, Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbot) als auch ein individuelles Beschäftigungsverbot aufgrund eines ärztlichen Attestes sein.

Höhe und Dauer: Der Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Gehalt der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft (§ 11 Abs.1 MuSchG) und wird längstens bis zum Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt.

Antrag: Für einen Antrag auf Mutterschutzlohn ist keine besondere Form vorgeschrieben. Er richtet sich an den Arbeitgeber (eventuell unter Vorlage eines Attestes).

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

HINWEIS: Die Aufwendungen des Arbeitgebers für den Mutterschutzlohn werden diesem von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet.

1.2.2.3 Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld soll das Arbeitseinkommen für die Zeit der gesetzlichen Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) ersetzen.

Selbstversicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse

Anspruch: Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse (§ 13 Abs. 1 MuSchG) setzt voraus ...

- ... dass die Studentin in der Zeit zwischen dem 10. und 4. Monat vor der Entbindung mindestens 12 Wochen **Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse** war und noch ist (pflicht- oder freiwillig versichert) **und**
- ... dass ein **Arbeitsverhältnis** bei Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht oder das Arbeitsverhältnis zulässig gekündigt wurde. Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgebend. Als Arbeitsverhältnis gelten auch vorübergehend ausgeübte oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

HINWEIS: MitarbeiterInnen der Krankenkassen geben häufig die Auskunft, dass diejenigen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben (was bei Studentinnen in der Regel der Fall ist), auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätten. Diese Auskunft ist **nicht zutreffend** (siehe: www.bva.de/Fachinformationen/Krankenversicherung/Rundschreiben/Mutterschaftsgeld.pdf).

Höhe und Dauer: Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird von der Krankenkasse auf der Basis des Nettolohns der letzten drei abgerechneten Kalendermonate berechnet. Der Höchstbetrag liegt bei 13 EUR je Kalendertag. Übersteigt das Nettogehalt diesen Betrag, muss der Arbeitgeber für die Differenz aufkommen, jedoch nur so lange das Arbeitsverhältnis besteht.

Antrag: Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist an die Krankenkasse zu richten. Bei dieser erhält man auch das Antragsformular. Weiterhin wird eine (aktuelle) Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin benötigt, die der Arzt oder die Hebamme ca. 7 Wochen vor dem Entbindungstermin ausstellen kann.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

HINWEIS: Bei studentischen Ehepaaren kann es im Falle einer Schwangerschaft günstiger sein, wenn die Ehefrau Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung wird und der Ehemann sich bei ihr familienversichern lässt, anstatt umgekehrt. Denn in diesem Falle stünde der Studentin, sofern sie 6 Wochen vor der Geburt in einem Arbeitsverhältnis steht, das volle Mutterschaftsgeld zu, statt der höchstens 210 EUR vom Bundesversicherungsamt.

Familien- oder Privatversicherte

Anspruch: Studentinnen erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt, wenn sie bei Beginn der Mutterschutzfrist ...

- ... nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind – also **familienversichert oder privat versichert** sind (§ 13 Abs. 2 MuSchG) **und**
- ... in einem **Arbeitsverhältnis** stehen (nicht selbständig sind) oder dieses Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig gekündigt wurde und sie zwischen dem Beginn des 10. und dem Ende des 4. Monats vor der Entbindung mindestens 12 Wochen gearbeitet haben.

Höhe und Dauer: Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt beträgt **einmalig max. 210 EUR**. Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss (analog zum Zuschuss beim Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse) wenn das Gehalt den Betrag von 13 EUR täglich übersteigt.

Beispiel: Verdienst einer privat versicherten Studentin: 550 EUR monatlich (18 EUR täglich). Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zwischen 13 EUR täglich (auch wenn die Studentin vom Bundesversicherungsamt weniger erhält) und 18 EUR (= 5 EUR pro Kalendertag = 490 EUR für die 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach).

Antrag: Das Antragsformular kann online ausgefüllt werden oder als Ausdruck zusammen mit der Bescheinigung über den mutmaßlichen Entbindungstag (im Original) geschickt werden an das:

Bundesversicherungsamt (BVA) – Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38 | 53113 Bonn,

Telefon: 02 28 / 619 - 18 88

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

Internet: www.bva.de

Die für den Antrag notwendige Bescheinigung über den Entbindungstermin darf nicht früher als 7 Wochen vor diesem Termin ausgestellt sein und kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie dem Bundesversicherungsamt vor dem tatsächlichen Entbindungstag zugeht.

1.2 Finanzielle Hilfen vor der Geburt

Ausnahme: Selbstständige

Ausschließlich selbständig tätige Studentinnen (die z.B. auf Honorarbasis arbeiten) haben in der Regel keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. **Ausnahme:** freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld. Hier ist auf Antrag bei der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes möglich.

HINWEIS: Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet. Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt wird **nicht** auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.

1.2.2.4 Elternzeit

Bei Studierenden spricht man in Bezug auf ihr Studium nicht von Elternzeit – für sie gibt es stattdessen die Möglichkeit der Beurlaubung vom Studium. Die folgenden Regelungen sind relevant für Studierende, die neben ihrem Studium einen **festen Arbeitsvertrag** haben. Für sie gilt in Bezug auf ihr Arbeitsverhältnis:

- Beide Eltern haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von einem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden.
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genommen werden, z.B. während des ersten Schuljahres.
- Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil.
- Es besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit. Dies gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten.
- Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer ein Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Weitere Informationen enthält die **Broschüre »Elterngeld und Elternzeit«** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, telefonisch zu bestellen unter 01805 / 77 80 90 sowie im Internet unter www.bmfsfj.de. Unter dieser Adresse gibt es auch einen **Elternzeitrechner**.

1.3 Krankenversicherung

1.3 Krankenversicherung

Für Schwangere und Studierende mit Kind ist eine Absicherung im Krankheitsfall besonders wichtig. Hier sind daher einige Hinweise zur Krankenversicherung zu finden.

1.3.1 Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

1.3.1.1 Leistungen

Versicherte haben neben dem eventuellen Mutterschaftsgeld im Regelfall einen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen,
- Betreuung durch Ärzte und Hebammen,
- Hebammenhilfe,
- Geburtsvorbereitungskurs (für die Mutter),
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- stationäre Entbindung,
- häusliche Pflege,
- Haushaltshilfe/Familienpflege (siehe 1.3.1.5),
- Kostenübernahme bei Fragen der Empfängnisregelung.

Die genauen Leistungen legt die Krankenkasse fest, daher sollte man sich dort zusätzlich erkundigen.

1.3.1.2 Beitrag

Pflichtversicherte Studierende (auch im Urlaubsemester)

- müssen auch **während des Elterngeldbezuges** weiter Beiträge für die Krankenversicherung zahlen. Wenn sie im Urlaubsemester sind und ALG II erhalten, sollte das Jobcenter darauf hingewiesen werden, dass Studierende weiterhin Krankenkassenbeiträge zu zahlen haben. Am günstigsten ist es, eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Krankenkasse beim Jobcenter vorzulegen. Die Beiträge werden dann durch das Jobcenter übernommen.

Exmatrikulierte Eltern

- bleiben in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, solange sie Elterngeld beziehen. Wenn sie dazu kein weiteres Einkommen haben, ist die Versicherung sogar beitragsfrei (Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.03.2006).

1.3 Krankenversicherung

Freiwillig Versicherte

- mit gesetzlich versichertem Ehepartner sind während der Elternzeit beitragsfrei weiterversichert.
- mit privat versichertem Ehepartner müssen weiter Beiträge zahlen – auch wenn sie während der Elternzeit kein Einkommen haben (Hälfte des Einkommens des Partners dient als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrags).
- Ledige zahlen in der Elternzeit einen Mindestbeitrag (ca. 120 EUR), auch wenn sie kein Einkommen haben.

1.3.1.3 Verlängerung der Versicherungspflicht

Für Studierende, deren Versicherungspflicht endet (mehr als 14 Fachsemester und/oder älter als 30 Jahre), besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Versicherungspflicht (und damit den Erhalt des günstigen Studierendenbeitrags) bei ihrer Krankenkasse zu beantragen. Dies ist nach § 5 Abs. 1 SGB V aufgrund der Geburt und Betreuung eines Kindes für bis zu 6 Semester möglich.

1.3.1.4 Familienversicherung

Die Familienversicherung ermöglicht die beitragsfreie/kostenlose Versicherung von Familienmitgliedern bei einem Hauptversicherten und ist damit eine sehr günstige Regelung für Familien. Die mitversicherten Familienangehörigen dürfen allerdings nur ein geringes Einkommen (350 EUR bzw. 400 EUR) haben.

Die Familienversicherung bietet folgende Möglichkeiten:

- Eltern, die in einer gesetzlichen Krankenkasse (pflicht- oder freiwillig-)versichert sind, können ihr **Kind** bei der gleichen Versicherung familienversichern. Dies ist lediglich anzumelden und dann ohne zusätzliche Kosten möglich. **Ausgeschlossen** ist die Familienversicherung von Kindern, wenn der Partner privat versichert ist und das höhere Einkommen erzielt.
- Bei studierenden Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern familienversichert sind, kann das **Kind** auch **über die (Groß-)Eltern** familienversichert werden, wenn diese Kind und Enkelkind überwiegend unterhalten.
- Als **Ausnahme** von der Familienversicherung können Mütter unter 25 Jahren, die bisher über ihre Eltern versichert sind, sich selbst zum studentischen Beitrag versichern, damit das eigene Kind und/oder ein Lebenspartner bei ihnen familienversichert sein können (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

1.3 Krankenversicherung

1.3.1.5 Haushaltshilfe

In einer gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben die Möglichkeit, unter den unten genannten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe zu beantragen.

Anspruch:

- Aus Anlass der **Entbindung**, wenn die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist (das ist mindestens eine Woche nach der Geburt der Fall) und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht führen kann (§ 199 Reichsversicherungsordnung – RVO).
- Während der **Schwangerschaft** in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn strikte Bettruhe verordnet wird).
- Bei **Erkrankung der Eltern** eines Familienhaushaltes mit betreuungsbedürftigen Kindern. Das im Haushalt lebende Kind darf zu Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für behinderte Kinder gilt diese Altersbegrenzung nicht. Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Erkrankte den Haushalt alleine führt – der Partner/die Partnerin ist z.B. berufstätig oder studiert (§ 38 SGB V).

Antrag: Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. Notwendig ist dazu eine ärztliche Bescheinigung, die Angaben über den Grund sowie die Art, die Intensität und die voraussichtliche Dauer der Haushaltshilfeleistung enthält. Für eine Woche nach der Geburt kann auch die Hebamme, die die Nachsorge leistet, das notwendige Attest ausstellen.

Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, so sind die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad werden allerdings keine Kosten übernommen.

1.3.1.6 Zuzahlung / Befreiung

Gesetzlich Krankenversicherte müssen Zuzahlungen bei Arztbesuchen, Medikamenten, Krankentransporten, Krankenhausaufenthalten usw. leisten. Hierbei gilt eine Belastungsgrenze von 2 % (chronisch Kranke 1 %) der jährlichen Bruttoeinnahmen. Dabei wird ein Existenzminimum zugrunde gelegt (ALG II, Regelsatz Haushaltsvorstand) und demnach müssen **Zuzahlung bis zu einem Betrag von 83,28 EUR im Jahr von allen** geleistet werden (Stand 1/2008). Ist diese Grenze erreicht, können der Krankenkasse die gesammelten Quittungen vorgelegt werden. Diese

1.3 Krankenversicherung

muss dann für den Rest des Jahres eine **Befreiungsbescheinigung** ausstellen und ggf. bereits überzahlte Beträge erstatten.

Eigenanteile beim **Zahnersatz** fallen nicht unter die Belastungsgrenze von 2%. Wenn Versicherte für ihren Lebensunterhalt ALG II oder BAföG erhalten (§ 55 II S. 2 Nr. 2 SGB V), muss die Krankenkasse 100% der Kosten der »Regelversorgung« übernehmen. Vom Zahnarzt dürfen Kosten für Zahnersatz nur in Rechnung gestellt werden, soweit er im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Patienten einen über den Kas- senstandard (»Regelversorgung«) hinausgehenden Zahnersatz erbringt.

HINWEIS: Wer nur ein geringes Einkommen (entsprechend den Regelleistungen des ALG II) hat, kann **kostenlos Verhütungsmittel** vom Sozialmedizinischen Dienst/Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung erhalten. Die Adressen sind im Adressteil dieser Broschüre oder unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/aemter/ zu finden. Mitgebracht werden muss der Ausweis, Einkommensunterlagen (z.B. BAföG-Bescheid, Lohnsteuerkarte sowie Mietquittung) und – für die Pille – das ärztliche Rezept.

1.3.2 Private Krankenversicherung (PKV)

1.3.2.1 Leistungen

Die genauen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt können bei privaten Versicherungen sehr unterschiedlich sein. Man sollte sich daher frühzeitig bei der Krankenversicherung danach erkundigen. **Wichtig:** Wartezeiten schränken die Leistungen der PKV in den ersten Monaten nach Versicherungsbeginn stark ein. Für die Kostenübernahme im Rahmen einer Schwangerschaft gilt die besondere Wartezeit (8 Monate). Die Wartezeiten werden erlassen, wenn der Übergang aus einer anderen Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) lückenlos geschieht und man mindestens 8 Monate versichert war. Mehr Informationen dazu sind erhältlich unter www.private-krankenversicherer.de/private-krankenkasse-besondere-wartezeit.htm.

Bei ALG II Bezug: Privat versicherte Studierende, die sich wegen der Betreuung ihres Kindes beurlauben lassen und während dieser Zeit ALG II erhalten, sind über das Jobcenter gesetzlich versichert. Nach Ende des Urlaubssemesters müssen sie allerdings wieder in ihre private Versicherung zurückkehren, da die zu Studienbeginn beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht für die Dauer des gesamten Studiums gilt.

1.3 Krankenversicherung

1.3.2.2 Beitrag

Privat Krankenversicherte müssen ihre Versicherungsbeiträge während der Elternzeit weiter selbst zahlen.

Die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung von Familienangehörigen gibt es in der PKV nicht.

Eine privatversicherte Frau, die in die Elternzeit geht, hat zudem nicht die Möglichkeit, sich über ihren gesetzlich pflichtversicherten Mann beitragsfrei familienversichern zu lassen.

1.3.3 Ohne Krankenversicherung

Schwangere Frauen, die nicht krankenversichert sind, haben die Möglichkeit, sich kostenlos beim **Sozialmedizinischen Dienst/Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung** untersuchen zu lassen. Die Adressen sind im Adressteil dieser Broschüre zu finden oder unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter.

Eine kostenlose medizinische Hilfe (auch bei Schwangerschaft) für **Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf ALG II/ Sozialhilfe** (etc.) bietet die

Malteser Migrationsmedizin:

Aachener Str. 12 | 10713 Berlin (Wilmerdorf)

Di, Mi und Fr 9:00–15:00 Uhr

Telefon: 82 72 26 00

E-Mail: MMMedizin@aol.com

Internet: www.malteser-berlin.de/content/ehrenamt/mmm/mmm.php

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

2 Nach der Geburt

Im folgenden Kapitel finden Sie vorwiegend Hinweise, die für Eltern mit Kind(ern) relevant sind. Viele betreffen dabei die allgemeine Studienfinanzierung, da nach unserer Erfahrung eine Finanzierungslücke häufig bei den Lebenshaltungskosten der Eltern auftritt.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

2.1.1 Elterngeld

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, die den durch die Betreuung eines Kindes entstehenden Verdienstausfall zum Teil ersetzen soll.

Anspruch: Auf Elterngeld haben alle Eltern Anspruch, die keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Stunden die Woche) nachgehen, also auch Studierende. Das Studium muss nicht unterbrochen werden.

*Studierende aus dem Ausland haben generell **keinen Anspruch** auf Familienleistungen (Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss), wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nur zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) besitzen.*

Ausnahmen:

- Studierende, die unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- Studierende mit Staatsangehörigkeit der Türkei, Algeriens, Marokkos und Tunesiens – sofern sie zumindest einem Zweig der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) angehören.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen,
- Familienangehörige (auch aus nicht EU-Ländern) von Unionsbürgern, EWR-Angehörigen und Schweizern, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen.

Höhe und Dauer: Studierende ohne eigenes Einkommen (egal ob in Partnerschaft lebend oder allein erziehend) erhalten 12 Monate Elterngeld (nicht 14 Monate). Studierende Eltern erhalten nur dann 14 Monate

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Elterngeld, wenn für mind. zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind ...

- ... ihnen das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht,
- ... eine Minderung des Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt,
- ... wenn sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben.

Alleinerziehende mit gemeinsamem Sorgerecht haben lediglich Anspruch auf zwölf Monate Elterngeld.

HINWEIS: Die Zeit, in der die Mutter Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erhält, gilt automatisch als Zeit, in der sie auch Elterngeld bezieht. Das (nach der Geburt) gewährte Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.

Zur Berechnung der Höhe des Elterngeldes wird das individuelle Nettoeinkommen des Antragstellenden (nicht das Familieneinkommen) der letzten zwölf Monate vor Beginn der sechswöchigen Mutterschutzfrist vor der Geburt zugrunde gelegt. Die Höhe des Elterngeldes beträgt in der Regel 67% des entfallenden Nettoeinkommens, maximal bis zu 1800 EUR. Gab es kein Einkommen, wird der Mindestsatz von 300 EUR monatlich gezahlt. Lag das durchschnittliche Einkommen zwischen 301 EUR bis 340 EUR werden 100% gezahlt. Wenn das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer ist als 1000 EUR monatlich, wird die Ersatzrate auf bis zu 100% angehoben.

Für je 20 EUR, die das Einkommen unter 1.000 EUR liegt, wird die Ersatzrate um 1% angehoben.

Einkommen	Elterngeld
300 EUR und weniger	300 EUR (Mindestsatz)
301 EUR bis 340 EUR	100%
341 EUR bis 1000 EUR	zwischen 67% und 100%
1001 EUR bis 2685 EUR	67%
über 2686 EUR	1800 EUR (Höchstsatz)

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Beispiel:

Entfallendes Einkommen: 800 EUR

- Differenz zu 1000 EUR = 200 EUR
- Erhöhung des Prozentsatzes um 10% (200:20=10)
- Elterngeld beträgt also 77% statt der 67% des Einkommens

Elterngeld beträgt 616 EUR

Bei Mehrlingsgeburten gibt es für das 2. und jedes weitere Kind 300 EUR zusätzlich zum errechneten Elterngeld für das erste Kind.

HINWEIS: Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann bei Halbierung des Betrages auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden.

Antrag: Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich bei der bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Stelle im Jugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden (www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter). Das Elterngeld wird rückwirkend maximal für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag eingegangen ist. Das Antragsformular und ein Merkblatt sind zu finden unter www.berlin.de/sen/familie/finanzielle_leistungen/elterngeld.

HINWEIS: 300 EUR Elterngeld werden nicht auf andere Leistungen wie z.B. BAföG, Wohngeld, ALG II/Sozialgeld, Kindergeld angerechnet.

Weitere Informationen enthält die **Broschüre »Elterngeld und Elternzeit«** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, telefonisch zu bestellen unter 01805 / 77 80 90 sowie im Internet unter www.bmfsfj.de. Einen **Elterngeldrechner** gibt es unter www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner.

2.1.2 Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Eine sehr günstige Form der Studienfinanzierung bietet das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Wir raten daher dazu, einen möglichen Anspruch genau zu prüfen, da gerade für Studierende mit Kind einige Sonderregelungen/Vergünstigungen bestehen.

- **Urlaubsemester:** Eine Beurlaubung vom Studium muss dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden, da die Zahlungen mit Be-

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

ginn der Beurlaubung entfallen. Bereits erhaltene Zahlungen müssen zurückgezahlt werden.

- **Schwangerschaft/Krankheit:** Bei Schwangerschaft oder Krankheit wird BAföG »auch geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus« (§ 15 Abs. 2a BAföG). Vorsicht bei Krankschreibungen, die länger als drei Monate andauern.
- **Kinderbetreuungszuschlag (seit 1/2008):** BAföG-EmpfängerInnen mit Kind erhalten (auf Antrag) einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 EUR/mtl. (für das zweite und weitere Kinder je 85 EUR/mtl.) als Vollzuschuss. Sind beide Elternteile BAföG-Empfänger, erhält nur ein Elternteil diesen Zuschlag.
- **Verlängerung der Förderung:** Gründe wie Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes rechtfertigen eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus. Das verlängerte BAföG wird als Vollzuschuss gewährt. Um eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. eine Verschiebung der Leistungsnachweise zu begründen, ist für das BAföG-Amt die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie die Mitteilung, dass sich das Studium wegen der Schwangerschaft/Geburt und Erziehung des Kindes verzögert hat (oder verzögern wird), ausreichend. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG können weitere Semester über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden. Folgende Zeiten gelten als angemessen:

für Schwangerschaft	ein Semester
bis zum 5. Lebensjahr	ein Semester pro Lebensjahr
für das 6. und 7. Lebensjahr	ein Semester
für das 8. bis 10. Lebensjahr	ein Semester

Wird das Kind während der ersten vier Semester geboren, ist es empfehlenswert, eine Verschiebung des Leistungsnachweises (gem. § 48 i.V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) zu beantragen.

Die Eltern (verheiratet oder nicht verheiratet) können sich die Zeit der Verlängerung der FHD teilen, falls beide BAföG beziehen.

- **Mietzuschuss vom Jobcenter:** BAföG-Empfänger, die bei ihren Eltern wohnen, die ihrerseits ALG II erhalten, können beim Jobcenter einen Antrag auf Mietzuschuss (nach § 22 Abs.7 SGB II) stellen, wenn ihre Miete den im BAföG enthaltenen Mietanteil

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

(ab 10/2008: 48 EUR) um mind. 10 EUR übersteigt. Sie benötigen dazu den Antrag auf Mietzuschuss, eine Einkommenserklärung sowie eine Erklärung zu den Vermögensverhältnissen. Antragsvordrucke sind z.B. unter www.berlin.de/jobcenter/lichtenberg/leistungsabteilung/mietzuschuss.html zu finden.

- **Zuverdienst:** BAföG-Empfänger dürfen im Bewilligungszeitraum bis zu 357 EUR monatlich (ab Oktober 2008: 400 EUR) zum BAföG dazu verdienen. Für Studierende mit Kind gilt ein **erhöhter Freibetrag von 435 EUR zusätzlich** – für jedes Kind, das bei ihnen lebt. Unterhaltsleistungen des Vaters/der Mutter der Kinder werden jedoch von diesem Freibetrag abgezogen. **Verheiratete** dürfen für die/den Ehegatten/in 480 EUR (ab Oktober 2008: 520 EUR) zusätzlich verdienen. Hier wird aber das Einkommen des Partners vom Freibetrag abgezogen.
- **Altersgrenze:** Normalerweise können Studierende, die ihre Ausbildung mit 30 Jahren und älter beginnen, kein BAföG erhalten. Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt für Mütter/Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG): Sie erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben (davon kann bei einer Halbtags-tätigkeit ausgegangen werden) **und** unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses (hier: 10. Geburtstag des Kindes) mit dem Studium beginnen. Ausnahme: Alleinerziehende dürfen nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, 1 BvR 653/99) auch voll erwerbstätig gewesen sein.
- **BAföG-Rückzahlung:** Das BAföG wird für die erste Ausbildung bis zur Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt. Die Rückzahlung erfolgt 5 Jahre nach dem Ende der FHD in mtl. Raten von 105 EUR (§ 18 Abs. 3 BAföG). Für alle Studienanfänger ab 1.4.2001 gilt eine Darlehensobergrenze von 10.000 EUR.

Generell besteht für ausländische Studierende mit einer nur zum Zweck des Studiums erteilten Aufenthaltserlaubnis (§ 16 AufenthG) kein Anspruch auf BAföG. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen und eine genaue Prüfung lohnt sich. Einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (nach § 8 BAföG)

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

- *Ausländer mit einem deutschen Ehegatten oder Elternteil.*
- *Ausländer, die aufgrund einer Ehe mit einem Deutschen oder Ausländer einen BAföG-Anspruch hatten, auch nachdem die Ehe getrennt oder aufgelöst wird.*
- *Ausländer, die hier als Familienangehörige (Kinder oder Ehegatten) eines in Deutschland lebenden Unionsbürgers, EWR-Angehörigen oder Schweizer nach § 3 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht besitzen, oder dieses Recht nur deshalb nicht besitzen, weil sie von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten.*
- *Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, die vor dem Studium in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben (inhaltlicher Zusammenhang zum anschließenden Studium sowie mindestens sechs Monate Dauer).*
- *Unionsbürger (einschließlich EWR-Angehörigen und Schweizern), die ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen (unbeschränktes Freizügigkeitsrecht nach spätestens 5 Jahren Aufenthalt in Deutschland).*
- *Ausländer mit Niederlassungserlaubnis.*
- *Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.*
- *Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis als Flüchtlinge, aus humanitären oder familiären Gründen nach § 22, 23 I oder II, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG.*
- *nach mindestens vierjährigem Aufenthalt: Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis als Flüchtlinge, aus humanitären oder familiären Gründen nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG.*
- *nach mindestens vierjährigem Aufenthalt: Ausländer, die als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen.*
- *Ausländer (auch aus Ländern außerhalb der EU), die hier als Familienangehörige (Kinder oder Ehegatten) eines in Deutschland lebenden Unionsbürgers, EWR-Angehörigen oder Schweizer nach § 3 FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht besitzen, oder dieses Recht nur deshalb nicht besitzen, weil sie von ihren Eltern keinen Unterhalt erhalten.*
- *Staatsangehörige der Türkei, deren Eltern in Deutschland als Arbeitnehmer anzusehen sind (Urteil EuGH C-374/03 - Gürol).*

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Ausführliche Informationen bietet das:

Amt für Ausbildungsförderung

Behrenstraße 40/41 | 10117 Berlin

Telefon: 939 39 - 60 00

Fax: 20 24 5 - 470

E-Mail: info@studentenwerk-berlin.de

Internet: www.studentenwerk-berlin.de

Sprechzeiten: Di 10:00–13:00 Uhr und Do 13:00–16:00 Uhr,

im April und Oktober zusätzlich Fr 10:00–13:00 Uhr

Weitere Informationen sind auch unter www.bafög.bmbf.de zu finden.

HINWEIS: Der Kinderbetreuungszuschlag sowie die aufgrund von Kinderbetreuung verlängerte BAföG-Förderung müssen nicht zurückgezahlt werden.

2.1.3 Arbeitslosengeld (ALG) II

2.1.3.1 Genereller Anspruch

Studierende können aufgrund der Ausschlussbestimmung in § 7 SGB II und § 22 SGB XII keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG ist. Es gibt jedoch **Ausnahmen** bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklauseln nicht gelten:

- Der nicht ausbildungsbedingte Bedarf, d.h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht (**Mehrbedarfszuschläge** – siehe 1.2.1.1 und 2.1.3.2 und **Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt** eines Kindes – siehe 1.2.1), stehen auch Studierenden zu.
- Studierende im **Urlaubssemester** haben einen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelsatz + Miete) – siehe 2.1.3.3.
- **Kinder** von Studierenden haben Anspruch auf **Sozialgeld** (siehe 2.2.4).

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist allerdings eine entsprechende **Bedürftigkeit**. Es wird daher geprüft ...

- ... ob die Eltern oder der Partner zu **Unterhaltszahlungen** herangezogen werden können. Nach SGB II werden die Eltern von Kindern ab 25 Jahren generell nicht mehr herangezogen, wenn das Kind darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

machen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2b SGB II). Bei Studierenden unter 25 Jahren ist die Heranziehung der Eltern in der Regel ausgeschlossen, solange die Studentin schwanger ist oder die/der Studierende ihr/sein Kind betreut (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres). Das beinhaltet auch, dass die Eltern nicht angeschrieben werden dürfen. Durch diese Regelung soll die Atmosphäre zwischen den Studierenden und ihren Eltern nicht durch mögliche Regressansprüche des Sozialleistungsträgers beeinträchtigt werden, wo sie oftmals gerade während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt des Kindes auf die Unterstützung der Eltern angewiesen sind (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

- ... ob **Vermögen** vorhanden ist, das zunächst verbraucht werden kann. Vom vorhandenen Vermögen sind **nicht** zu berücksichtigen:

Grundfreibetrag für Antragstellenden und Partner/in jeweils	150 EUR pro Lebensjahr (mind. 3.100 EUR; höchstens 9.750 EUR)
für jedes im Haushalt lebende Kind (auf dessen eigenem Konto)	3.100 EUR
Freibetrag für notwendige Anschaffungen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Antragstellende, Partner, Kinder) jeweils	750 EUR
Freibetrag für (vorhandene) Anlagen zur Altersvorsorge . Riester-Anlageformen sind ohne Obergrenze anrechnungsfrei; andere, sofern sie erst mit Eintritt ins Rentenalter ausgezahlt werden können.	250 EUR pro Lebensjahr (bis max. 16.250 EUR)

Zudem sind der angemessene Hausrat, pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein angemessenes **Kraftfahrzeug** (Wert: 5000 EUR) sowie angemessene Vermögensgegenstände geschützt.

HINWEIS: Gemäß § 52 SGB II darf die Arbeitsagentur Personen, die Leistung beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen, was ihre Angaben zu Einkommen und Vermögen angeht. Dies geschieht z.B. durch die Überprüfung, ob

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Leistungen der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie anderer Sozialämter/Jobcenter bezogen werden oder wurden und ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht. Ebenso werden Bankkonten und Vermögen von Sozialhilfeempfängern durch einen Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen automatisch ermittelt.

Weiterhin wird geprüft ...

- ... ob eine **Arbeit** angenommen werden kann. Grundsätzlich sind Empfänger von Leistungen verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Ein Studium gilt jedoch wie eine Vollzeitbeschäftigung. Für Studierende im Urlaubssemester gilt: bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Arbeitsaufnahme nur verlangt werden, wenn für das Kind tatsächlich ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II).
- ... ob/welches **Einkommen** angerechnet werden kann.

Kindergeld	wird als Einkommen des Kindes angerechnet.
Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss	wird als Einkommen des Kindes angerechnet.
BAföG	20% gelten als zweckbestimmt – es dürfen nur 80% als Einkommen angerechnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).
BAföG Kinderbetreuungszuschlag	gilt als zweckbestimmt und darf nicht angerechnet werden.
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Freibetrag mind. 100 EUR. Zur genauen Berechnung des individuellen Freibetrages kann der Einkommensrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.einkommensrechner.bmas.de/einkommensrechner genutzt werden.

- ... ob **vorrangige Leistungen** beantragt werden müssen. Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindsvater sind vorrangig vor staatlicher Hilfe – dazu gehört auch der Unterhaltsvorschuss (den das Amt vom Unterhaltspflichtigen zurückfordern kann).

Die Mutter eines Kindes ist grundsätzlich verpflichtet, den **Namen des Kindsvaters** anzugeben, wenn sie Sozialleistungen für sich und das

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Kind in Anspruch nehmen möchte. Der Sozialhilfeträger kann hiervon nur absehen, wenn die Frau schwerwiegende und nachvollziehbare Gründe angeben kann, die es rechtfertigen, dass sie den Namen des Kindesvaters nicht nennt oder wenn der Frau der Name des Vaters nicht bekannt ist.

*Für internationale Studierende steht die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II (ALG II, Sozialgeld) in der Regel der Verlängerung eines zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltes entgegen und führt zur **Aufenthaltsbeendung** (§ 2 Abs. 3, § 5, § 8 AufenthG).*

Ausnahmen bestehen bei Ausländern ...

- ... mit Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung,
- ... mit Aufenthaltsrecht nach dem Freizüg/EU als EU-Angehörige, EWR-Angehörige oder Schweizer, wenn sie unabhängig vom Studium ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige, Arbeitnehmer oder ein Daueraufenthaltsrecht (nach 5 Jahren) besitzen,
- ... EU-Angehörigen (mit Aufenthaltsrecht nur zum Studium), wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) »nicht unangemessen« in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 EG).
- ... mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutscher/Deutschem (§ 28 AufenthG),
- ... die als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge anerkannt sind oder bei denen menschenrechtlicher Abschiebeschutz besteht (§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG).
- ... mit Aufenthaltsbefugnis bzw. aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltserlaubnis (§§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 4 und 5 AufenthG) ist der Bezug von Leistungen dann unproblematisch, wenn die erste Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln erteilt worden ist.

*Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Ausländern (§ 29 AufenthG) steht bei Bezug von diesen Leistungen **im Ermessen der Ausländerbehörde** (§ 5 Abs. 3, § 30 Abs. 3 AufenthG).*

2.1.3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Anspruch: Immatrikulierte Studierende, die allein ein Kleinkind betreuen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag. Der Anspruch auf diesen Zuschlag kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

SGB II (siehe 2.1.3.3) liegt und die Vermögensgrenzen nicht überschritten werden. Bei Bezug des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags ist ein anrechnungsfreies Nebeneinander beider Leistungen möglich.

Höhe:

Mehrbedarf für Alleinerziehende	
mit einem Kind unter 7 oder 2 Kindern unter 16 Jahren (§ 21 Abs. 3 SGB II)	126 EUR
mit einem Kind über 7 oder mit mehr als 2 Kindern (pro Kind unter 18 Jahren)	42 EUR

Der Mehrbedarf darf insgesamt maximal 60% des Regelsatzes betragen. (Stand 7/2008)

Antrag: Es ist notwendig, einen kompletten Antrag auf ALG II auszufüllen (www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare) und beim zuständigen Jobcenter (www.berlin.de/jobcenter) einzureichen. Wir empfehlen ein gesondertes Schreiben hinzuzufügen, in dem ausdrücklich ausschließ-lich der Mehrbedarf beantragt wird (wie beim Antrag auf Erstausratung – siehe Musterschreiben am Ende dieser Broschüre).

HINWEIS: Sobald Studierende einen Mehrbedarf erhalten, wird auch ihr Krankenkassenbeitrag vom Jobcenter übernommen (laut Rundschreiben der Krankenkassen vom 26.01.2007). Diese Übernahme der KV-Beiträge erfolgt nicht, wenn eine Familienversicherung besteht, wenn ausschließlich Sozialgeld bezogen wird oder wenn ALG II nur als Darlehen gewährt wird (§ 5 I Nr. 2a SGB V).

2.1.3.3 Laufende Leistungen zur Lebenssicherung im Urlaubssemester

Anspruch: Studierende, die sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes beurlauben lassen, haben Anspruch auf ALG II, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht. Die Beurlaubung ist aber für sich genommen noch kein ausreichender Grund, ALG II zu beziehen. Die Antragstellenden müssen auch die generellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (siehe 2.1.3.1).

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Höhe und Dauer: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ALG II mit Erhalt der Immatrikulationsbescheinigung, auf der die Beurlaubung bestätigt ist, beantragt werden.

Die Höhe der Regelsätze (monatlicher Betrag zum Lebensunterhalt – ohne Miete) beträgt:

Alleinstehende	100%	351 EUR
volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils	90%	316 EUR
für Haushaltsangehörige		
a) bis 13 Jahre	60%	211 EUR
b) ab 14 Jahren	80%	281 EUR

(Stand 7/2008)

Zusätzlich zum Regelsatz werden Kosten für die Miete und Heizkosten (angemessene Miete siehe 2.3.1) sowie die Kosten der Krankenversicherung (als Pflichtversicherung nach §§ 5, 252 SGB V, oder als Freibetrag vom Einkommen, § 11 Abs. 2 SGB II) geleistet.

Antrag: Zuständig für Leistungen nach SGB II ist das Jobcenter des Wohnbezirkes. Die zuständige Stelle findet man unter www.berlin.de/jobcenter, Antragsformulare unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare und Ausfüllhinweise u.a. unter www.tacheles-sozialhilfe.de/formulare/Antrag_auf_Leistungen_nach_dem_SGB_II/Ausfuellhinweise.html.

HINWEIS: Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG II beantragen wollen, sollten die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt. Wenn die Hochschule über den Urlaubsantrag nicht sofort entscheidet, kann eine vorläufige Bescheinigung verlangt werden, aus welcher der voraussichtliche Beginn der Beurlaubung ersichtlich ist.

HINWEIS: Ob Hilfen gewährt werden, hängt auch von der richtigen Begründung ab. Wir raten deshalb dringend, sich vor dem Gang zum Amt bzw. Jobcenter beraten zu lassen. Hilfestellungen geben z.B. die SozialarbeiterInnen der Sozialmedizinischen Dienste/Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung und die unabhängigen Sozialberatungsstellen in den einzelnen Bezirken Berlins (siehe Adressteil dieser Broschüre). Zur Unterstützung kann man auch eine Freundin oder einen Freund als Begleitung mitnehmen.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Diese Begleitung darf nicht zurückgewiesen werden, wenn man darauf hinweist, dass es sich hierbei um einen Beistand handelt (§ 13 Abs. 4 SGB X).

Generell gilt: Man sollte sich erklären lassen, wie sich die Hilfe zusammensetzt und auf einer schriftlichen Bestätigung (Bescheiderteilung) bestehen, denn nur dann kann man die Berechnung überprüfen (lassen) und gegebenenfalls Widerspruch einlegen.

2.1.4 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Wohnungsmiete nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Daher wird Wohngeld nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mind. in Höhe des ALG II-Regelsatzes plus 2/3 der Miete) gezahlt. Die obere Einkommensgrenze für einen Wohngeldanspruch liegt etwa 30 bis 50 % über dem Existenzminimum des ALG II.

Anspruch: Ein Antrag lohnt sich für ...

- ... Studierende, die wegen Überschreitung der Altersgrenze, Fachwechsel oder Überschreiten der Förderungshöchstdauer nicht mehr durch BAföG gefördert werden (können),
- ... **Kinder** von studierenden Eltern, sofern sie kein Sozialgeld beziehen. Wohngeld kann von Studierenden als Familie bzw. für das Kind bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.
- ... **Ab 01.01.2009:** Studierende, die BAföG auf Volldarlehensbasis beziehen (siehe HINWEIS).
- ... *Internationale Studierende, denen nach § 8 BAföG dem Grunde nach keine Ausbildungsförderung zusteht. Das WoGG nennt keine aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. Ausländer erhalten Wohngeld daher grundsätzlich in gleicher Weise wie Deutsche. Der Bezug von Wohngeld kann ausländerrechtlich dann nicht nachteilig sein, wenn das Existenzminimum (hier BAföG-Höchstsatz) bereits ohne Wohngeld gesichert ist.*

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben ...

- ... BAföG-Berechtigte sowie Studierende, die kein BAföG erhalten, weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist,
- ... Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach SGB VII, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten bereits enthalten.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Wichtig:

Viele Wohngeldanträge von Studierenden werden mit der Begründung abgelehnt, bei der studentischen Wohnung handele es sich um einen für die Dauer des Studiums befristeten Aufenthalt. Die Trennung von der elterlichen Wohnung sei vorübergehender Natur; die Antragsteller müssten dem Haushalt der Eltern zugerechnet werden. Dieser Ablehnungsgrund fällt zum 01.01.2009 weg, siehe folgender HINWEIS. Bis dahin können diese oder ähnliche Ablehnungsgründe vom Antragstellenden im Widerspruchverfahren widerlegt werden. Sehr gute Chancen haben ...

- ... Verheiratete (mit oder ohne Kind),
- ... Schwangere,
- ... Alleinerziehende,
- ... Studierende, die seit mindestens 10 Jahren in eigener Wohnung leben,
- ... internationale Studierende, denen im Heimatland politische Verfolgung droht.

Ein Widerspruch lohnt sich auch, wenn ...

- ... im Elternhaus kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (Bsp.: im Kinderzimmer wohnt jetzt der jüngere Bruder).
- ... wenn die Beziehung zu den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Rückkehr ins Elternhaus nicht zumutbar ist.
- ... eine abgeschlossene Berufsausbildung mit anschließend selbst-finanziertem Lebensunterhalt nachgewiesen werden kann.
- ... ein festes Arbeitsverhältnis mit mehr als 20 Wochenstunden nachgewiesen werden kann.

Höhe und Dauer: Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Zahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens (dazu zählt auch das BAföG) und der Miete. Zur Berechnung des individuellen Anspruchs gibt es den Wohngeldrechner. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und nicht rückwirkend gewährt.

Antrag: Den Antrag auf Wohngeld muss immer der Hauptmieter stellen (also auch die Eltern für ihre Kinder). Anträge können über die Wohnungsamter bzw. die Bürgerämter der Bezirke gestellt werden. Antragsformulare findet man unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml.

Studierende brauchen folgende Vordrucke:

- Antrag auf Wohngeld-Mietzuschuss,
- Fragebogen zur Einkommensermittlung,
- Fragebogen für Studenten.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Personalausweis oder Pass, polizeiliche Anmeldung,
- Belege über Einkünfte und besondere Belastungen,
- Mietvertrag, Mietquittungen der letzten 3 Monate,
- Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerjahresausgleich aus dem Vorjahr,
- Immatrikulationsbescheinigung.

HINWEIS: Zum 01.01.2009 tritt eine Änderung des Wohngeldgesetzes in Kraft. Für Studierende sind folgende Änderungen wichtig: Besteht nur noch Anspruch auf BAföG-Förderung als Bankdarlehen, so ist nun der Bezug von Wohngeld möglich. Außerdem entfällt der Ablehnungsgrund, dass Studierende der elterlichen Wohnung zuzurechnen seien und damit ein Haupthindernis Studierender, Wohngeld zu beziehen. Weitere **aktuelle Informationen** sowie einen **Wohngeldrechner** findet man unter www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/.

2.1.5 Kindergeld

2.1.5.1 Kindergeld für Volljährige

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den Kindergeldanspruch der Eltern einer volljährigen Studentin, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es geht **nicht** um den Kindergeldanspruch des minderjährigen Kindes der Studentin (dazu siehe 2.2.1).

Anspruch: Kindergeld wird auch gewährt für Zeiten, in denen das Studium wegen Erkrankung und/oder Mutterschutzfrist unterbrochen wird. Lässt sich eine Studentin beurlauben, um ihr Kind zu betreuen, wird nur bis zum Ende der Mutterschutzfrist für sie Kindergeld gezahlt. Für die daran anschließende Zeit der Studienunterbrechung wegen Kinderbetreuung besteht kein Kindergeldanspruch mehr. Wird das Studium jedoch in dem auf die Beurlaubung folgenden Semester fortgesetzt, **kann** die Zeit vom Ende der Mutterschutzfrist bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden, wenn sie höchstens 4 Monate beträgt (Einkommenssteuergesetz § 32 Abs. 4 Nr. 2b).

Zu beachten ist weiterhin die **Einkommensgrenze** für Kindergeld für volljährige Kinder. Diese liegt bei 7.680 EUR im Kalenderjahr. Vom Einkommen der Studierenden wird noch die Werbungskostenpauschale (920 EUR) abgezogen, so dass die Einkommensgrenze des Bruttoeinkommens insgesamt 8.600 EUR beträgt. Weiterhin wird die Unterhalts-

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

belastung für ein eigenes Kind berücksichtigt. Die Einkommensgrenze für Studierende mit Kind erhöht sich demnach um 1.980 der Arbeitsagentur unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *finanzielle Hilfen* > *Kindergeld* > *Einkommensgrenze und Grenzbetrag* (Stand 3/2008).

Einkommensgrenze für das Kindergeld für volljährige Kinder (mit eigenem Kind)	
Generell	7.680 EUR im Kalenderjahr
+ Abzugsbetrag für Unterhaltsbelastung (für Kindeskind)	1.980 EUR
+ Arbeitnehmer-Pauschalbetrag	920 EUR
Gesamteinkommensgrenze	10.760 EUR brutto im Kalenderjahr

Als Einkommen zählen ...

- ... Mutterschaftsgeld,
- ... Elterngeld, das den Betrag von 300 EUR übersteigt,
- ... Sozialleistungen,
- ... BAföG (nur der Zuschuss, nicht das Darlehen),
- ... vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn.

Nicht zum Einkommen zählen ...

- ... Unterhaltsleistungen der Eltern,
- ... 300 EUR Elterngeld,
- ... Mutterschaftsgeld, wenn es auf das Elterngeld angerechnet wurde.

HINWEIS: Im Regelfall wird das Kindergeld an die Eltern eines Kindes ausgezahlt. Wenn diese keinen Unterhalt zahlen (können), kann das Kind (in diesem Fall die volljährige Studentin) ein Auszahlung auf das eigene Konto beantragen (§ 74 EStG).

Ausführliche Informationen zum Kindergeld sind unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* zu finden.

2.1.5.2 Steuerlicher Freibetrag

Der steuerliche Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung gilt für alle Kinder bis 25 Jahre. Es gibt ihn **alternativ** zum Kindergeld, wenn dadurch mehr Steuern gespart werden, als man Kindergeld

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

bekommen würde. Die Prüfung der günstigeren Variante erfolgt automatisch durch das Finanzamt bei der Einkommenssteuererklärung. Nähere Informationen dazu findet man unter www.bundesfinanzministerium.de.

Dieser steuerliche Freibetrag ist nicht zu verwechseln mit der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Mehr dazu enthält der **HINWEIS** unter 2.5.1.

2.1.6 Stiftungen und Stipendien

Ein Studienstipendium ist die günstigste Variante der Studienfinanzierung, denn es muss im Regelfall nicht zurückgezahlt werden und ist außerdem eine ausgezeichnete Referenz – unter anderem für Ihre Jobbewerbung nach dem Studium. Stiftungen fördern Studierende persönlich und/oder bestimmte Studienprojekte. Es können einmalige oder regelmäßige Zahlungen erfolgen. Oft richten Stiftungen sich an besonders begabte Studierende, aber auch an Menschen, die soziales Engagement zeigen. Eine Familie zu gründen, kann durchaus dazu zählen. Wir empfehlen daher besonders Studierenden mit Kind, diese günstige Form der Studienfinanzierung in ihre Planungen einzubeziehen.

Hier folgen einige Tipps zur **Stiftungsrecherche und Antragskultur**:

- Wichtig ist, den Zweck der Stiftung genau zu recherchieren, denn dieser bindet die Stiftung in ihren Fördermöglichkeiten und sollte mit dem Ziel Ihres Studienvorhabens übereinstimmen.
- Ein Förderantrag ist mit einer sehr guten Bewerbung auf eine feste Stelle zu vergleichen.
- Man sollte einen dauerhaft engagierten und zielstrebigem Eindruck hinterlassen und selbst ehrenamtlich tätig oder sozial engagiert sein/gewesen sein. Wenn außerdem das Studienvorhaben einem gesellschaftlichen Bedarf entspricht und die Zeugnisse und Referenzen gut sind, bestehen beste Chancen, ein Stipendium zu erhalten.
- Zu den Bewerbungsunterlagen gehören neben einem An- und Motivationsschreiben ein Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan für die Dauer des Studienvorhabens.
- Es ist nicht empfehlenswert mehr als 5 Anträge gleichzeitig zu versenden. Stiftungen wollen im Regelfall wissen, wo Sie sich noch beworben haben; dabei ist es durchaus üblich, sich bei mehreren Stiftungen gleichzeitig zu bewerben – Massenanschreiben werden jedoch entsprechend nachlässig behandelt.

Recherchemöglichkeiten

- **Internetseiten/Vorlesungsverzeichnis:** Die Universitäten und Hochschulen arbeiten zum Teil mit einigen Stiftungen eng zusammen und vergeben manchmal selbst kleinere Stipendien, die man z.B. im Namens- und Vorlesungsverzeichnis der jeweiligen Hochschule (*Beispiel FU: unter »Fördernde Einrichtungen«*) finden kann. Auch die **Vertrauensdozenten** der jeweiligen Hochschule für die großen Stiftungen sind im Regelfall im Namens- und Vorlesungsverzeichnis aufgeführt.
- **Bundesverband Deutscher Stiftungen:** Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes findet man unter www.stiftungsindex.de. Zusätzlich ermöglicht der Bundesverband besonders ausführliche Recherchemöglichkeiten mit Hilfe der CD-ROM **»Verzeichnis Deutscher Stiftungen«**, die man in vielen Bibliotheken ausleihen kann.
- **Stipendiendatenbank:** e-fellows stellt unter www.stipendiendatenbank.de ein Verzeichnis von Stiftungen zur Verfügung.
- Unter www.begabtenfoerderungswerke.de findet man eine Kurzbeschreibung der 11 **parteinahen Stiftungen**.
- **Stiftungen mit Sitz in Berlin:** Viele kleine und häufig wenig bekannte Stiftungen sind in einem Verzeichnis der Senatsverwaltung für Justiz zu finden – am einfachsten über *Google* (Verzeichnis rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin).
- Wer im Ausland studieren oder ein Praktikum absolvieren möchte, kann nach **Auslandsstipendien** beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (www.daad.de) suchen.
- Die internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH – InWent – ist ebenfalls eine interessante Adresse für die Bewerbung um ein Stipendium, für ein Praktikum oder **Studienvorhaben im Ausland** (www.inwent.org/index.de.shtm).

Einige Stiftungen, u.a. die Begabtenförderungswerke, vergeben nur eingeschränkt Stipendien an Studierende aus dem Ausland. Für Internationale Studierende ist daher eine besonders sorgfältige Recherche notwendig. Man kann sich zu diesem Thema aber ebenso an den DAAD sowie an das zuständige Akademische Auslandsamt wenden. Auch der Verein »inside« (Förderzentrum für ausländische Studierende und Wissenschaftler e.V.) bietet u.a. Informationen zu Stipendien und Stiftungen speziell für internationale Studierende, mehr unter www.inside-ev.net.

Bei Fragen und für ein Beratungsgespräch zum Thema Stiftungen und Stipendien steht das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Berlin gern zur Verfügung (Kontaktaten unter 4.1.1).

2.1.7 Jobben

Mehr als die Hälfte der Studierenden mit Kind ist auch auf den Verdienst aus Erwerbstätigkeit angewiesen (Quelle: Sonderbericht »Studieren mit Kind«, DSW 2008). Hier folgen daher einige Hinweise, die besonders für Schwangere und Studierende mit Kind relevant sind.

- Es gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes – auch für Studierende (z.B. keine Nachtarbeit, Verbot schwerer körperlicher Arbeit und Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen); siehe dazu Kapitel 1.2.2.
- Für Schwangere besteht ein Kündigungsschutz ab Beginn der Schwangerschaft.
- Eine Schwangerschaft muss im Bewerbungsgespräch nicht erwähnt werden.
- Während der Elternzeit und des Bezuges von Elterngeld dürfen maximal 30 Std. gearbeitet werden. Ein Vollzeitstudium ist jedoch erlaubt.
- Für Studierende mit Kind kann eine Änderung der Steuerklasse sinnvoll sein – Infos und Beratung dazu erhält man beim Finanzamt.

Für Internationale Studierende gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- **Studierende aus den alten EU-Mitgliedsstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz sind Deutschen arbeitsrechtlich gleichgestellt und benötigen keine Zustimmung der Arbeitsagentur, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.**
- **Für Studierende aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gilt eine Übergangsregelung (bis längstens Mai 2011). Sie genießen als EU-Bürger Freizügigkeit und benötigen daher keine Aufenthaltserlaubnis mehr. Arbeitsrechtlich gelten für sie jedoch immer noch dieselben Regelungen wie für Drittstaatenangehörige. Ausnahme: Sie dürfen auch selbständig tätig sein.**
- **Studierende aus nicht EU-Ländern können 90 volle oder 180 halbe Arbeitstage genehmigungsfrei arbeiten. Bei dieser Regelung werden nur die Arbeitstage gezählt, also bei länger andauernder Beschäftigung z.B. in den Semesterferien nicht die freien Wochenenden. Als halber Arbeitstag sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden anzusehen (wenn die regelmäßige Arbeitszeit der anderen Beschäftigten im Betrieb 8 Stunden beträgt). Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, einen Nachweis über ihre Arbeitstage zu führen. Zusätzlich sind studentische Nebentätigkeiten uneingeschränkt ohne behördliche**

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Erlaubnis möglich. Studentische Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten an der Uni, die einen Bezug zum Studium haben, oder Stellen als Wohnheimtutor beim Studentenwerk. Eine Selbständige Tätigkeit ist nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.

- **Ausländische Absolventen**, die ihr Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können in Deutschland bleiben und hier nach einem Arbeitsplatz suchen. Während der Arbeitssuche können Absolventen weiterhin 90 volle bzw. 180 halbe Tage pro Jahr genehmigungsfrei jobben. Sie haben ein Jahr Zeit, um eine **adäquate Stelle** zu finden. Adäquat ist eine Stelle, wenn sie entweder studienfachbezogen ist oder das Stellenprofil einen akademischen Abschluss verlangt. Auch das Gehalt sollte widerspiegeln, dass es sich um eine adäquate Stelle handelt. Eine selbständige Tätigkeit ist ebenso möglich wie eine Teilzeittätigkeit (das Einkommen muss allerdings den Lebensunterhalt sicherstellen). Liegt ein entsprechendes Arbeitsangebot vor, können Absolventen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten. Eine Arbeitsmarktprüfung (Vorrang arbeitssuchender Deutscher) findet nicht mehr statt.
- **Ehepartner** von ausländischen Studierenden, die in Deutschland arbeiten möchten, benötigen die Zustimmung der Arbeitsagentur. Ausnahmeregelungen, wie die 90 bzw. 180-Tage-Regelung, gelten nur für eingeschriebene Studierende und sind nicht übertragbar.

Aktuelle Informationen findet man z.B. auf den Seiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes unter www.daad.de, unter www.info4alien.de oder www.fluechtlingsrat-berlin.de.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bietet eine Beratung speziell für arbeitsrechtliche Probleme von Ausländern an: **Ausländerberatungsstelle**, Keithstr. 1 und 3 | 2. Stock, Zi. 210, 211 | 10787 Berlin (Nähe Wittenbergplatz) **Telefon: 32 24 03 21**

HINWEIS: Eine Stelle als studentische Hilfskraft an der Hochschule bietet einige Vorteile: Häufig sind diese Stellen langfristiger und rechtlich besser abgesichert, es gibt einen Bezug zum Studium und einen engen Kontakt zur Hochschule. Zudem sind diese Stellen für internationale Studierende arbeitsgenehmigungsfrei möglich. Die Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden und sind im Regelfall auf der Webseite der Hochschule zu finden.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Die **Jobvermittlung des Studentenwerkes** vermittelt kurz- und langfristige Jobs für Studierende und vereinfacht die Abrechnung mehrerer Jobs über eine Lohnsteuerkarte. Um am Angebot teilzunehmen, ist eine Anmeldung erforderlich.

Heinzelmännchen

Dahlem: Thielallee 38 | 14195 Berlin

Charlottenburg: Hardenbergstr. 12 | 10623 Berlin (gegenüber UdK)

Persönliche Sprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr 8:30–15:45 Uhr, Do 8:30–17:45 Uhr

Telefon: 939 39 - 90 33

Telefonische Sprechzeiten: Mo bis Fr 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: heinzelmaennchen@studentenwerk-berlin.de

Internet: www.studentenwerk-berlin.de/jobs/index.html

Informationen zu den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen von Studierenden und ihrer generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht findet man unter www.studentenwerke.de > **Studienfinanzierung** > **Jobben**.

Grundlegende Informationen gibt es weiterhin z.B. vom DGB unter www.studentsatwork.org oder unter www.ratgeberrecht.de.

2.1.8 Zuschüsse des Studentenwerkes

Anspruch:

Internationale Studierende

Der Zuschussfond steht ausländischen Studierenden (auch mit Kind) zur Verfügung, die kein Recht auf BAföG haben und bisher ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Arbeit finanzierten. Der Zuschuss ist keine Studienfinanzierung, sondern eine kurzzeitige finanzielle Überbrückung in Zeiten, in denen nicht gearbeitet werden kann. Das können Prüfungs-vorbereitungszeit, Phase des Studienabschlusses oder kurzzeitige Erkrankung (auch des Kindes) sein. Unbezahlte Praktikumszeiten, die Bestandteil des Studiums sind, können ebenfalls berücksichtigt werden.

In begrenztem Umfang ist eine Unterstützung **alleinerziehender** deutscher Studierender in der **Abschlussphase ihres Studiums** möglich. Sie können einen Sozialzuschuss erhalten, wenn kein BAföG-Anspruch besteht und das Studium nicht nur geringfügig durch eigene Erwerbsarbeit finanziert wurde.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Grundlage der Vergabe bilden die »Richtlinien für die Vergabe von Sozialzuschüssen«. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschuss kann nicht während der Beurlaubung vom Studium gewährt werden.

Höhe und Dauer: Die Höhe richtet sich nach dem Grundbedarf BAföG, die Dauer ist abhängig vom Grund.

Antrag: Anträge für den Sozialzuschuss müssen persönlich in den offenen Sprechstunden der Sozialberatungen des Studentenwerks gestellt werden (siehe Adressteil dieser Broschüre oder unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung und Betreuung* > *Sozialberatung* > *Kontakte*).

Mehr Informationen z.B. zu den benötigten Unterlagen findet man unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung und Betreuung* > *Sozialberatung* > *finanzielle Hilfen*.

HINWEIS: Eine Förderung aus einem Notfond der Kirche(n) können Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika bei der evangelischen Studierendengemeinde (ESG) beantragen, wenn kein Anspruch auf Zuschüsse des Studentenwerks besteht.
ESG, Pfr. Hans-Jörn Well
Borsigstr. 5 (S Nordbahnhof oder Oranienburger Str.) | 10115 Berlin
Telefon: 39 10 51 34
E-Mail: notfonds@esgberlin.de | Internet: www.esgberlin.de

2.1.9 Finanzierungsmöglichkeiten auf Darlehensbasis

2.1.9.1 Bildungskredit

In Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet das Bundesverwaltungsamt einen Bildungskredit an. Dabei handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen, das auch Studierende beantragen können, die noch nicht die Abschlussreife erreicht haben. Es soll zur Beschleunigung und Sicherung der Ausbildung beitragen. Vorteile des Kredits sind die relativ spät einsetzende Rückzahlung, die Möglichkeit von Stundungsvereinbarungen und eine wenig bürokratische Beantragung.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Anspruch: Antragsberechtigt sind Studierende ...

- ... mit deutscher Staatsangehörigkeit, EU-Bürger sowie Ausländer, die zu einer der in § 8 BAföG genannten Gruppen (siehe 2.1.2) gehören.
- ... die ihre Zwischenprüfung bestanden haben (Diplom/Magister) bzw. die Leistungen der ersten zwei Ausbildungsjahre nachweisen können (BA).
- ... die das 12. Hochschulse semester noch nicht überschritten haben. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht, wenn innerhalb der Förderdauer (max. 2 Jahre) der Abschluss erlangt werden kann.
- ... die die Altergrenze nicht überschreiten (eine Auszahlung erfolgt nur bis zum vollendeten 36. Lebensjahr).

Einkommen und Vermögen werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, da nur ein begrenztes Kontingent vorhanden ist.

Höhe und Dauer: Es besteht die Möglichkeit bis zu 300 EUR monatlich über längstens 2 Jahre zu leihen. Ein Teil der Kreditsumme kann auch als Einmalauszahlung von maximal 1.800 EUR (6 Monatsraten) beantragt werden. Die Gesamtkreditsumme darf jedoch nicht mehr als 7.200 EUR betragen. Der Zinssatz liegt aktuell nominal bei 5,84% und ist variabel. Die **Rückzahlung** beginnt 4 Jahre nach Auszahlung der ersten Rate. Es wird eine Rückzahlungsrate von 120 EUR monatlich angestrebt.

Antrag: Den Antrag stellt man beim Bundesverwaltungsamt – den Kreditvertrag schließt man mit der KfW. Antragsformulare und weiterführende Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsamtes unter www.bildungskredit.de sowie auf den Internetseiten der KfW unter www.kfw-foerderbank.de > *Aus- und Weiterbildung* > *Wissenskredite für Studenten* > *Bildungskredit* zu finden.

2.1.9.2 BAföG Bankdarlehen

Über das BAföG-Amt gibt es die Möglichkeit, eine Hilfe zum Studienabschluss auf Darlehensbasis zu erhalten. Das verzinste Bankdarlehen wird für max. 12 Monate bewilligt, wenn in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen werden kann (§ 15 Abs. 3a BAföG).

Anspruch: Die Voraussetzungen sind:

- eine generelle BAföG-Berechtigung,
- die Zulassung zur Abschlussprüfung maximal 4 Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer und
- die Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Studierende mit Kind können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn Sie wegen Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben.

Höhe und Dauer: Das Darlehen wird für längstens 12 Monate und maximal in Höhe des Bedarfssatzes nach BAföG gezahlt. Der Zinssatz beträgt aktuell 5,84% nominal. Die Rückzahlung beginnt 6 Monate nach der letzten Auszahlungsrate (vor der Rückzahlung des »normalen« BAföGs) und sollte monatlich mindestens 105 EUR betragen (Stand 4/2008).

Antrag: Die Antragstellung erfolgt über das BAföG-Amt. Der Kreditvertrag wird jedoch mit der KfW geschlossen, die auch weiterführende Informationen auf ihrer Internetseite anbietet: www.kfw-foerderbank.de > Aus- und Weiterbildung > Wissenskredite für Studenten > BAföG-Bankdarlehen.

Informationen zum verzinslichen BAföG-Bankdarlehen gibt es auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter www.das-neue-bafoeg.de/de/388.php.

2.1.9.3 Studentische Darlehnskasse

Der Verein »Studentische Darlehnskasse e.V.« vergibt verzinste Darlehen an Studierende und Doktoranden, die sich in den letzten 12 Monaten ihres Studiums befinden.

Anspruch: Die Voraussetzungen für die Vergabe sind:

- Die Hochschule muss Mitglied des Vereins »Studentischen Darlehnskasse e.V.« sein. Dies gilt zur Zeit für FU, TU, UdK, TFH, ASFH, Charité und EFB.
- Es muss durch zwei ProfessorInnen bescheinigt werden, dass das Studium innerhalb der nächsten 12 Monate abgeschlossen werden kann. Ausnahme: Studierende der ASFH und EFB können das Darlehen auch für Praktika während des Studiums beantragen.
- Es besteht die Verpflichtung, zwei Bürgen (mit deutscher Staatsangehörigkeit) zu benennen. In außergewöhnlichen familiären Notlagen kann die Stiftung »Hilfe für die Familie« als **alleiniger** Bürge auftreten. Anträge dazu sind bei der Sozialberatung des Studentenwerks in der Hardenbergstr. 12 zu stellen (siehe 4.1.1).

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Höhe und Dauer:

Das Darlehen wird für die letzten 12 Monate des Studiums bis zur Höchstgrenze von max. 750 EUR monatlich (gesamt max. 9.000 EUR) vergeben. Die Rückzahlung beginnt 7 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Das Darlehen muss spätestens 8 Jahre nach Auszahlung der letzten Rate getilgt sein.

Antrag: Ein Darlehensantrag sollte in einem persönlichen Beratungsgespräch bei der Studentischen Darlehenskasse gestellt werden.

Studentische Darlehnskasse e.V.

Hardenbergstraße 35 | 10623 Berlin

Telefon: 31 90 01 - 0

Fax: 31 90 01 - 25

E-Mail: mail@dakaberlin.de

Internet: www.dakaberlin.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr von 10:00–12:00 Uhr, Mi 14:00–16:00 Uhr, in den Semesterferien nur: Di – Do 10:00–12:00 Uhr

2.1.9.4 Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Der Studienkredit der KfW-Förderbank bietet Studienfinanzierung ab dem 1. Semester auf Darlehensbasis.

Anspruch: Die Möglichkeit, einen Studienkredit zu beantragen, haben ...

- ... Studierende im Erststudium und Vollzeitstudierende,
- ... Studierende, die nicht älter als 30 Jahre sind und
- ... an einer förderfähigen Hochschule studieren.
- ... deutsche Staatsbürger bzw. deren Familienangehörige (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, soweit sie sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten),
- ... Staatsangehörige eines EU-Staates, die sich seit mindestens 3 Jahren ständig in Deutschland aufhalten. Auch deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, können Anträge stellen, unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie besitzen und wie lange sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten.

Zum 5./6. Semester müssen Leistungsnachweise über den Studienfortschritt erbracht werden.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Höhe und Dauer: Der Studienkredit kann **ab dem ersten Semester** und längstens für zehn plus vier weitere Semester beantragt werden. Monatlich können 100 bis 650 EUR ausgezahlt werden. Nach der letzten Auszahlungsrate kann der Rückzahlungsbeginn auf bis zu 23 Monate und die komplette Rückzahlungsphase auf 25 Jahre gestreckt werden. Die Höhe der Rückzahlungsraten ist einkommensabhängig. Der Zinssatz ist variabel und beträgt aktuell 6,29% nominal. (Stand 4/2008)

Antrag: Das **Antragsformular** findet man im Online-Kreditportal der KfW (www.kfw-foerderbank.de > *Aus- und Weiterbildung* > *Wissenskredite für Studenten* > *Online-Kreditportal*).

HINWEIS: Ein Tilgungsrechner, den die KfW online zur Verfügung stellt, bietet die Möglichkeit zur Berechnung der Gesamtkreditsumme und -kosten (www.kfw-foerderbank.de > *Aus- und Weiterbildung* > *Wissenskredite für Studenten* > *Online-Kreditportal* > *Tilgungsrechner*).

2.1.9.5 Weitere Studienkredite

Grundsätzlich können Studierende auch die Angebote von privatrechtlichen Kreditinstituten nutzen. Fast jede Bank bietet bereits einen Kredit zur Finanzierung eines Studiums an.

Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) führte im Juni 2008 zum 3. Mal einen Test zu Studienkrediten von bundesweiten und regionalen Anbietern durch. Die dabei entwickelten Kriterien können gut als Entscheidungshilfe genutzt werden. Mehr Informationen zum Test sowie die Kurzinformation »**Studienkredite – In vier Schritten zur Entscheidung**« gibt es unter www.che-studienkredit-test.de.

Gleichzeitig empfehlen wir den Flyer des Studentenwerkes Berlin »**Studienkredite – Richtig geplant!**« mit Hinweisen darüber, auf was bei einer Kreditaufnahme zu achten ist. Erhältlich ist er in den Sozialberatungsstellen oder unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung & Betreuung* > *Sozialberatung*.

2.1.9.6 Einmaliges Überbrückungsdarlehen des Studentenwerkes

Studierende, die sich **vorübergehend** in finanziellen Schwierigkeiten befinden, weil sich zum Beispiel die Unterhaltszahlungen verzögern oder eine Mietkaution aufgebracht werden muss, können beim Studentenwerk ein zinsloses Darlehen beantragen. Dieses Darlehen ist nicht für die Begleichung von Schulden vorgesehen.

2.1 Finanzierungsmöglichkeiten für die Eltern

Anspruch: Einen Darlehensantrag können alle immatrikulierten Studierenden stellen, die über ein regelmäßiges Einkommen in ausreichender Höhe verfügen. An Studierende im Urlaubssemester kann kein Darlehen vergeben werden.

Dauer und Höhe: Das Darlehen beträgt **einmalig** maximal 515 EUR ohne Bürgen und 1.035 EUR, wenn ein privater Bürge nachgewiesen werden kann. Die Rückzahlung in Raten beginnt im Monat nach der Bewilligung.

Antrag: Anträge für ein Darlehen müssen persönlich in den offenen Sprechstunden der Sozialberatungen des Studentenwerks gestellt werden (siehe Adressteil dieser Broschüre oder unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung und Betreuung* > *Sozialberatung* > *Kontakte*).

Mehr Informationen z.B. zu den benötigten Unterlagen gibt es unter www.studentenwerk-berlin.de > *Beratung und Betreuung* > *Sozialberatung* > *finanzielle Hilfen*.

2.1.9.7 Arbeitslosengeld II als Darlehen (Härtefallregelung)

In besonderen Härtefällen **kann** nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes **als Darlehen** gewährt werden.

Anspruch: Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn der Ausschluss von Hilfe »als übermäßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheine.« Die bisherige Praxis zeigt leider, dass nur wenige immatrikulierte Studierende, in welcher Notsituation sie auch gewesen sein mögen, Hilfen nach der Härtefallregelung erhalten haben.

Höhe und Dauer: Die Leistungen unter Anwendung der Härtefallklausel im SGB II sind in Höhe der Regelsätze (siehe 2.1.3.3) aber nur als zinsloses Darlehen zu gewähren.

Antrag: wie ALG II – laufende Leistungen (siehe 2.1.3.3).

2.1.10 Rundfunkgebührenbefreiung und Telefonermäßigung

Anspruch: Von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden können Studierende ...

- ... die Leistungen des ALG II (Mehrbedarf, laufenden Leistungen im Urlaubssemester, Sozialgeld fürs Kind) bekommen,

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

- ... BAföG-Empfänger,
- ... wenn eine vergleichbare Bedürftigkeit vorliegt. Eine Befreiung nach der **Härterege**lung des § 6 III Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist jedoch bisher nur in wenigen Fällen vor Gericht gelungen. (VG Göttingen 2 A 122/06, U.v. 26.04.07 für eine Studentin, die ihren Lebensunterhalt von einem staatlichen Bildungsdarlehen, Kinder- und Wohngeld bestreitet.)

Antrag: Das Antragsformular findet man unter www.gez.de > *Gebühren* > *Gebührenbefreiung* und kann es dort online ausfüllen. Die GEZ verlangt als Nachweis den Originalbescheid der Sozialleistung, eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheids, oder eine Bestätigung der Sozialbehörde auf dem GEZ-Antragsformular und eine einfache Kopie des Bescheids.

Mehr Informationen von der GEZ findet man unter www.gez.de – von Studierenden unter www.studis-online.de.

Voraussetzung für den Sozialanschluss der **Telekom** ist die GEZ-Befreiung oder der Bezug von BAföG.

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

2.2.1 Kindergeld

Anspruch: Kindergeld steht Eltern zu, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es werden nicht nur die leiblichen Kinder berücksichtigt; einen Anspruch besteht auch für adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern leben.

Internationale Studierende können unter den gleichen Voraussetzungen wie für das **Elterngeld** Kindergeld erhalten (siehe 2.1.1). Informationen und Merkblätter für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas, Serbiens, Montenegros, Marokkos, Tunesiens und der Türkei gibt es unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *Kindergeld, Kinderzuschlag* > *Kindergeld* > alle Merkblätter.

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Höhe und Dauer: Die Höhe des Kindergeldes beträgt:

für das 1., 2. und 3. Kind	154 EUR
für jedes weitere Kind	179 EUR

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese Beträge einkommensunabhängig gewährt.

Antrag: Der Antrag auf Kindergeld ist bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu stellen und zwar immer dort, wo die Eltern leben, auch wenn sie hier nur ihren Zweitwohnsitz haben.

Erforderlich sind:

- der ausgefüllte Kindergeldantrag (Antragsformular unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *Kindergeld, Kinderzuschlag* > *Kindergeld* > *Formulare*),
- die Geburtsbescheinigung,
- eine polizeiliche Anmeldung, wenn das Kind älter als 6 Monate ist.
- Ausländische Antragsteller benötigen auch ihren Pass.

Wichtig sind beim Antrag außerdem die Angaben zum Kindesvater. Bei Unverheirateten bitte den Kindesvater mit unterschreiben lassen, wenn er im Haushalt lebt.

Ausführliche Informationen zum Kindergeld gibt es im Internet unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder*.

2.2.2 Unterhalt

Anspruch (nach Rangfolge):

- 1. Minderjähriges Kind:** Jedes Kind – ob ehelich oder nichtehelich geboren – hat Anspruch auf Unterhalt, der sich nach dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen richtet. Leitlinien für die Höhe des Unterhaltes gibt die Düsseldorfer Tabelle bzw. Berliner Tabelle (als Vortabelle für niedrige Einkommen).
- 2. Elternteile, die Kinder betreuen:** Die Mutter hat 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes. Auch für die ersten 3 Lebensjahre eines Kindes besteht ein Unterhaltsanspruch für den betreuenden Elternteil. Hier muss jedoch eine Bedürftigkeit vorliegen und Einkommen sowie Vermögen eingesetzt werden.

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

3. Volljährige Kinder (über 21, die nicht mehr im Elternhaus leben): Ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Nähere Informationen speziell für Studierende gibt es unter www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php.

Höhe:

Der monatliche **Mindestunterhalt** (bei Einkommen bis 1500 EUR) liegt bei:

Kinder	Zahlbetrag Das halbe Kindergeld ist von diesen Beträgen bereits abgezogen.
0 bis 5 Jahren	202 EUR
6 bis 11 Jahren	245 EUR
12 bis 17 Jahren	288 EUR
Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden , der nicht bei den Eltern wohnt	640 EUR (ohne Krankenkassenbeitrag und Studiengebühren)
Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes	mindestens 770 EUR

Verfügt der unterhaltsverpflichtete Elternteil lediglich über geringe Einkünfte, so ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Der monatliche **Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen** beträgt:

	gegenüber minderjährigen Kindern	gegenüber volljährigen Kindern	gegenüber getrennt lebenden Partnern
erwerbstätiger Unterhaltspflichtiger	900 EUR	1.100 EUR	1.000 EUR
nicht erwerbstätiger Unterhaltspflichtiger	770 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR

(Stand 1/2008)

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Ist danach der unterhaltsverpflichtete Elternteil aufgrund seiner geringen Einkünfte nicht in der Lage, den Unterhalt für sein Kind zu zahlen, so kann für Kinder unter 12 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsvorschuss (siehe 2.2.3) beim Jugendamt beantragt werden.

Aktuelle Änderungen in den Tabellen können im Internet unter www.famrz.de, www.berlin.de und www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab.htm nachgelesen werden.

HINWEIS: *Getrennte Eltern können sich untereinander über die Höhe des Unterhaltes einigen und sich bei Fragen vom Jugendamt ihres Wohnbezirkes beraten lassen. Es besteht die Möglichkeit, eine hier erfolgte Absprache rechtsverbindlich festzuhalten. Im so genannten vereinfachten Verfahren (beim zuständigen Amtsgericht/Familiengericht) können minderjährige Kinder ihren Unterhaltsanspruch schnell und kostengünstig erwirken. Antragsformulare und Ausfüllhilfe bietet auch hierzu das Jugendamt. Ausführliche Informationen zum vereinfachten Verfahren sind unter www.famrz.de/Vereinfachtes_Verfahren/Merkblatt.pdf zu finden.*

2.2.2.1 Exkurs: Unterhaltsbeistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes für den Elternteil, dem das **alleinige** Sorgerecht zusteht. Sie ist gedacht als eine Hilfe bei ...

- ... der Feststellung der Vaterschaft und
- ... der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 1712 BGB).

Die Unterhaltsbeistandschaft bietet die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis kostenlos die Unterstützung des Jugendamtes in Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Die Hilfe tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt des Wohnbezirkes schriftlich zugeht (§ 1714 BGB) und endet ohne weiteres, wenn die AntragstellerIn dies schriftlich verlangt (§ 1715 BGB). Durch die Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht nicht eingeschränkt (§ 1716 BGB).

*Die Beistandschaft kann **auch für ausländische Kinder** beansprucht werden, wenn das Kind minderjährig ist und in Berlin lebt. Für Kinder, die eine **ausländische** Staatsangehörigkeit haben, ist die Beistandschaft nicht den Jugendämtern, sondern zentral der Arbeiterwohlfahrt zugeordnet, unabhängig davon, in welchem Berliner Bezirk die AntragstellerInnen wohnen:*

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Kärntener Str. 23 | 10827 Berlin

Telefon: 787 90 20

2.2.3 Unterhaltsvorschuss

Zahlt ein Elternteil **keinen** oder **nicht ausreichenden Unterhalt**, so besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf Unterhaltsvorschuss** zu stellen.

Anspruch: Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es ...

- ... unter 12 Jahre alt ist,
- ... bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- ... keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist **ausgeschlossen**, wenn ...

- ... beide Eltern – ob verheiratet oder nicht – zusammenleben,
- ... der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet,
- ... der/die Alleinerziehende nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitzuwirken.

Ausländische Eltern können für ihr Kind Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn sie auch kindergeld- und/oder elterngeldberechtigt sind (siehe 2.1.1).

Höhe und Dauer:

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses entspricht dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergeldes.

Kinder unter 6 Jahren	125 EUR
Kinder unter 12 Jahren	168 EUR

Von diesem Regelbedarf werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge

Unterhaltsvorschuss wird **für max. 6 Jahre** geleistet.

Antrag: Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss bei der **Amtsvormundschaft des Jugendamtes** im jeweiligen Wohnbezirk gestellt wer-

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

den. Informationen und den Antragsvordruck findet man unter www.berlin.de/sen/familie/finanzielle_leistungen/unterhaltsvorschuss.

Die Broschüre »Der Unterhaltsvorschuss« vom Bundesministerium gibt es unter www.bmfsfj.de > Publikationen.

HINWEIS: Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Sozialleistung. Das Jobcenter wird immer darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um diesen auf den Bedarf des Kindes anrechnen zu können. Oftmals reicht der Unterhaltsvorschuss aber nicht für den Lebensunterhalt des Kindes – dann kommt ergänzendes Sozialgeld in Betracht. Ist diese Leistung aber wegen der Anrechnung sehr gering, kann hierauf auch verzichtet und stattdessen Wohngeld beantragt werden.

2.2.4 Sozialgeld (ALG II fürs Kind)

Anspruch: Studierende Eltern können für ihre unter 15 jährigen Kinder Sozialgeld nach § 28 SGB II erhalten (und für ihre Kinder über 15 Jahren ALG II), wenn deren Einkommen (Unterhalt, Kindergeld etc.) den Bedarf nach SGB II (Regelsatz + anteilige Warmmiete) nicht übersteigt. Der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienangehörigen. Zu beachten sind die generellen Anspruchsvoraussetzungen wie unter 2.1.3.1 aufgeführt.

Höhe und Dauer:

für Haushaltsangehörige		
a) bis 13 Jahre	60% des Regelsatzes	211 EUR
b) ab 14 Jahren	80% des Regelsatzes	281 EUR

(Stand 7/2008)

Antrag: Das Sozialgeld wird beim Jobcenter ihres Wohnortes *beantragt* (www.arbeitsagentur.de). Antragsformulare gibt es unter www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare. Ausfüllhinweise findet man u.a. unter www.tacheles-sozialhilfe.de/formulare/Antrag_auf_Leistungen_nach_dem_SGB_II/Ausfuellhinweise.html.

2.2 Finanzielle Unterstützung rund ums Kind

2.2.5 Kinderzuschlag

Seit Januar 2005 gibt es einen Kinderzuschlag für **Eltern mit einem geringen Einkommen**. Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Eltern nur für den Bedarf ihrer Kinder ALG II/Sozialgeld beantragen müssen. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zu Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gezahlt.

Anspruch: Berechtigt den Kinderzuschlag zu beantragen sind alle, die dem Grunde nach einen ALG II-Anspruch haben sowie einen Kindergeldanspruch (siehe 2.2.1), aber keine Leistungen des ALG II beziehen.

Der Kinderzuschlag wird gezahlt, wenn das Einkommen oder Vermögen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze nicht unterschreitet. Das **Mindesteinkommen** errechnet sich (momentan – siehe auch nachfolgenden **HINWEIS**) aus der Summe der Regelleistungen und der Leistungen für Mehrbedarfe sowie der angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung – wie beim ALG II geregelt (siehe 2.1.3).

Höhe und Dauer: Der Kinderzuschlag wird bis zu einer Höhe von 140 EUR monatlich gezahlt. Die Begrenzung der Zahlung auf 36 Monate ist zum 1.1.2008 aufgehoben worden.

Antrag: Der Antrag muss, wie für das Kindergeld, bei der zuständigen Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt werden. Antragsvordrucke sowie das »Merkblatt Kinderzuschlag« findet man unter www.arbeitsagentur.de > *Bürgerinnen und Bürger* > *Familie und Kinder* > *Kindergeld, Kinderzuschlag* > *Kinderzuschlag*.

HINWEIS: Bisher war der Kinderzuschlag – nach unserer Erfahrung – durch hohen Verwaltungsaufwand und hohe Ablehnungsquote wenig attraktiv. Zum 1. Oktober 2008 ist jedoch eine Verbesserung beschlossen. Demnach sollen einheitliche Mindesteinkommensgrenzen eingeführt werden (600 EUR für Alleinerziehende; 900 EUR für Paare). Im Zusammenspiel mit dem geplanten Ausbau des Wohngeldes (ab 2009) sollen so mehr als doppelt so viele Kinder erreicht werden. Aktuelle Informationen und ein **Kinderzuschlagsrechner** sind unter www.bmfsfj.de oder www.arbeitsagentur.de zu finden.

2.3 Wohnen

2.3 Wohnen

2.3.1 Angemessener Wohnraum

Empfänger von ALG II erhalten die tatsächlichen Kosten für eine angemessene Unterkunft. Beim ersten ALG II-Antrag wird die tatsächliche Miete zunächst für 1 Jahr übernommen. Bei unangemessen hoher Miete erfolgt danach die Aufforderung zum Umzug. Für die Bewertung der Angemessenheit ist die Miethöhe entscheidend – die Wohnungsgröße spielt keine Rolle (mehr).

Angemessen ist eine Wohnung mit einer Brutto-Warmmiete (Miete plus Heiz- und Betriebskosten) für:

1 Person	bis zu 360 EUR
2 Personen	bis zu 444 EUR
3 Personen	bis zu 542 EUR
4 Personen	bis zu 619 EUR
5 Personen	bis zu 705 EUR
jede weitere Person	+ 50 EUR

(Stand 4/2008)

Ausnahmeregelungen sind z.B. für Schwangere und Alleinerziehende vorgesehen. Hier ist eine Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10% zulässig. Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten (Umzug, Untervermietung) werden in der Regel nicht bei Bezug von einmaligen oder kurzfristigen Hilfen sowie von Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern verlangt.

Die »Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II« findet man unter www.berlin.de/imperia/md/content/sengsv/soziales/sgbii/20050607_av_wohnen.pdf.

2.3.2 Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Wohnungssu-

2.3 Wohnen

chende mit WBS können damit auf ein breiteres Angebot von Wohnungen zugreifen.

Anspruch: Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine Wohnung haben oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben, können sich einen WBS mit Dringlichkeit ausstellen lassen. Räumlich unzureichend sind Wohnverhältnisse, wo nicht jeder Person ein Wohnraum zur Verfügung steht.

Die »Dringlichkeit« gilt auch für Schwangere, wenn durch die Vorlage des Mutterpasses eine Schwangerschaft (ab der 14. Woche) nachgewiesen wird.

Als Familien gelten auch Alleinstehende mit mindestens einem Kind. Verlobte erhalten einen WBS mit Dringlichkeit, wenn sie drei Monate später heiraten. Haben sie vorher nachweislich (Anmeldung bei der Meldebehörde) ein Jahr lang zusammengelebt, ist keine spätere Heirat erforderlich. Dies gilt auch, wenn eine Schwangerschaft mindestens in der 14. Woche nachgewiesen ist und für das erwartete Kind bereits die Vaterschaftsanerkennung (siehe **HINWEIS** bei 2.4.1.1) vorliegt.

Die Vergabe des WBS ist vom Einkommen abhängig. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen, das in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

Antragsteller	jährlich 16.800 EUR
Zweipersonenhaushalt	jährlich 25.200 EUR
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	jährlich 4.100 EUR
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	jährlich 700 EUR

zuzüglich bestimmter Freibeträge vom Einkommen. Mehr Informationen dazu gibt es unter www.stadtentwicklung.berlin.de > Wohnen > Mieterfibel > Wohnberechtigungsschein.

Internationale Studierende können ebenfalls einen WBS (mit Dringlichkeit) erhalten.

Gültigkeit: Der WBS gilt für ein Jahr und muss dann erneut beantragt werden. Auf dem Wohnberechtigungsschein ist u.a. auch die angemessene Wohnungsgröße vermerkt (in der Regel ein Raum pro Person).

2.4 Kindschaftsrecht

Antrag: Den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellt man beim Wohnungsamt des Bezirksamtes oder im jeweiligen Bürgeramt. Eine Übersicht der Wohnungsämter von Berlin findet man unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/wohnungsaeemter. Den Antragsvordruck gibt es unter www.stadtentwicklung.berlin.de > Wohnen > Mieterfibel > Service > Formulare.

2.3.3 Wohnungssuche

Studentenwohnheime

Das Studentenwerk Berlin bietet in einigen seiner Wohnheime spezielle Wohnmöglichkeiten für Studierende mit Kind/Familie an. Unter www.studentenwerk-berlin.de > Wohnen kann man über die Suchmaske und das Kästchen »... **besonders für Kinder geeignet**« die entsprechenden Informationen finden. Auch das Info-Heft »Budenzauber« gibt Auskünfte über diese Wohnmöglichkeiten. Das Heft liegt bei allen sozialen Einrichtungen des Studentenwerks aus.

Weiterhin findet sich unter www.studentenwerk-berlin.de > Wohnen > Woanders Wohnen eine **Wohnraumbörse** mit vielfältigen Links und Angeboten außerhalb des Studentenwerkes. Unter anderem gibt es dort einen Link zu den großen städtischen **Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften**, die häufig Wohnraum für Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen anbieten.

2.4 Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht ist ein Teilbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), das die Belange von Kindern und ihren Familien regelt.

2.4.1 Sorgerecht

Die Pflicht und das Recht für ihre Kinder zu sorgen haben Eltern **gemeinsam**, wenn ...

- ... sie zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet sind,
- ... wenn sie nach der Geburt heiraten,
- ... wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen.

2.4 Kindschaftsrecht

2.4.1.1 Nicht miteinander verheiratete Eltern

Bei nicht verheirateten Eltern hat zunächst automatisch die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Geben beide Eltern jedoch eine **Sorgeerklärung** ab (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB), haben sie gemeinsam das Sorgerecht. Ein Zusammenleben der Eltern ist nicht erforderlich. Diese Sorgeerklärung können die Eltern schon vor der Geburt abgeben (§ 1626 b Abs. 2 BGB), z.B. gemeinsam mit der **Vaterschaftsanerkennung** (siehe folgenden **HINWEIS**).

HINWEIS: Vater eines Kindes ist (laut BGB) der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Nicht verheiratete Eltern können sich (auch schon vor der Geburt) für die Vaterschaftsanerkennung an das Jugendamt im Wohnbezirk der Mutter wenden (www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugend-aemter).

Nach unseren Erfahrungen kann sich das gemeinsame Sorgerecht bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in folgenden Situationen **negativ für die Kindesmutter** auswirken:

- Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht beantragt und trennen sie sich nach einiger Zeit, dann kann die Mutter des Kindes beim Jugendamt keine Unterhaltsbeistandschaft (siehe 2.2.2.1) beantragen, wenn der Vater sich weigert, Unterhalt für das Kind zu zahlen.
- Das gemeinsame Sorgerecht kann zu Schwierigkeiten führen, wenn die Eltern getrennt leben und die Mutter des Kindes vom Jobcenter einen Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen will.

Der **Vater** kann das **alleinige** Sorgerecht erhalten, wenn ...

- ... die Mutter der Übertragung der Alleinsorge auf ihn zustimmt (§ 1672 BGB);
- ... die Mutter für tot erklärt wird (§ 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB);
- ... der Mutter die elterliche Sorge entzogen wird (§ 1680 Abs. III BGB) oder
- ... der Vater nach einer Trennung beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt (§ 1671 BGB) und wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dies setzt (bei nicht miteinander verheirateten Paaren) voraus, dass vor der Trennung das Sorgerecht ge-

2.4 Kindschaftsrecht

meinsam ausgeübt, also eine gemeinsame Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 BGB abgegeben wurde.

2.4.1.2 Bei Trennung und Scheidung

Haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind und trennen sich, so **besteht die gemeinsame Sorge fort**, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Es wird nur dann gerichtlich über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt.

Allerdings hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens ein Alleinentscheidungsrecht. Dies betrifft Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nur bei Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das Einvernehmen der Eltern erforderlich (§ 1687 BGB). Hierzu gehören z.B. die Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, welchen Namen es trägt, die Einwilligung in Operationen (außer in Eilfällen) und Fragen der Religion. Ebenso gehören dazu die Anlage und Verwendung von Kindesvermögen und Fragen des Unterhaltes.

2.4.2 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht betont, dass **das Kind** ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und **jeder Elternteil** zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (§ 1684 Abs. 1 BGB).

Jedem Elternteil wird, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, ein Umgangsrecht eingeräumt. Darüber hinaus haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung des Kindes erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Bei Streitigkeiten über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung entscheidet das Familiengericht. Ein Recht auf Umgang haben laut § 1685 BGB auch:

- Großeltern,
- Geschwister,
- enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (z.B. Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben).

Voraussetzung ist immer, dass dies dem Wohle des Kindes entspricht.

2.4 Kindschaftsrecht

2.4.3 Staatsangehörigkeitsrecht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder ausländischer Eltern die Staatsangehörigkeit(en) der Eltern erlangen. Ein Kind ausländischer Eltern kann ab Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten ...

- ... wenn ein Elternteil seit 8 Jahren seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat und
- ... wenn dieser Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von dem Standesbeamten eingetragen, der für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist.

Wenn ein Kind neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit der Eltern erhalten hat, muss es nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich erklären, welche Staatsangehörigkeit es behalten will. Erklärt das Kind, dass es die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will oder gibt es bis zum 23. Lebensjahr keine Erklärung ab, dann verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit. Entscheidet sich das Kind für die deutsche Staatsangehörigkeit, muss es bis zum 23. Lebensjahr nachweisen, dass die andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht.

Weiterführende Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht sind auf der Internetseite des Berliner Beauftragten für Integration und Migration zu finden unter www.berlin.de/lb/intmig/ > *Veröffentlichungen* > *Rechtsfragen*.

2.4.4 Namensrecht

Wenn die Eltern verheiratet sind und einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen und steht ihnen das Sorgerecht gemeinsam zu, können sie bestimmen, ob das Kind den Namen der Mutter oder den des Vaters tragen soll (§ 1617 Abs. 1 BGB). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind den Namen dieses Elternteils (in der Regel der Mutter) gemäß § 1617 a Abs. 1 BGB. Das Kind kann aber auch den Namen des Vaters erhalten, wenn die Mutter einwilligt (§ 1617 a Abs. 2 BGB). Beantragen die Eltern erst später das gemeinsame Sorgerecht, kann der Name des Kindes neu bestimmt werden (§ 1617 b Abs. 1 BGB).

2.5 Kinderbetreuung

HINWEIS: Informationen zum Kindschaftsrecht bietet die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz »Das Kindschaftsrecht« (www.bmj.de > Service > Publikationen) sowie der Ratgeber vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.(vamv) »Tipps und Infos für Alleinerziehende« (www.vamv-berlin.de/index2.htm).

2.5 Kinderbetreuung

2.5.1 Der Weg zum Betreuungsplatz

Eltern sollten frühzeitig überlegen, wann und in welchem Umfang sie Betreuung für ihr Kind benötigen und Informationen zu den passenden Möglichkeiten einholen. Unterstützung dabei erhalten sie beim Jugendamt ihres Wohnbezirkes.

Anspruch: Seit dem 1. August 1996 besteht für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ein Rechtsanspruch auf eine Halbtagsbetreuung in einer Kindertagesstätte (Kita). Bei darüber hinausgehendem Bedarf (z.B. Ganztagsplatz oder Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren) muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden. Bei Studierenden reicht die Vorlage der Semesterbescheinigung für den Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung, da das Studium eine Vollzeitbeschäftigung darstellt. Sie dürfen allerdings nicht beurlaubt sein.

Kosten: Die Kosten sind nach dem Einkommen der Eltern, der Dauer der Unterbringung und der Anzahl der Kinder gestaffelt. Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes in einer Krippe, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle für eine Ganztagsbetreuung incl. Verpflegungsanteil liegt bei **monatlich 48 EUR**, wenn das Einkommen der Eltern jährlich unter 22.500 EUR liegt (Stand 3/2008).

Ab dem 01.01.2007 ist die Betreuung für das Kind im letzten Jahr (12 Monate) vor Beginn der regulären Schulpflicht kostenfrei. Nur der Verpflegungsanteil in Höhe von derzeit 23 EUR monatlich ist von den Eltern zu zahlen.

Gültigkeit: Auf dem Betreuungsgutschein ist eine Frist angegeben (ca. 2 Monate) bis zu der ein Vertrag mit einer Betreuungseinrichtung abgeschlossen werden muss. Die Betreuung muss dann spätestens 3 Monate nach Vertragsabschluß beginnen – ansonsten verfällt der Gutschein und muss neu beantragt werden.

Antrag: Eltern sollten spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Jugendamt ihres Wohnbezirkes (www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter) einen Gutschein beantragen. Damit können sie mit einer Betreuungseinrichtung ihrer Wahl einen Betreuungsvertrag schließen.

Ein Antragsformular ist unter www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/anmeldung zu finden.

Ausführliche Informationen zur Kindertagesbetreuung in Berlin gibt es im Elternratgeber »Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen« unter www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung.

Eine komplette Datenbank aller Berliner Kindertagesstätten bietet www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_verzeichnis. Informationen zu den etwa 450 Berliner Kinder- und Schülerläden sind auf der Internetseite des Dachverbands ersichtlich unter www.daks-berlin.de/index2.html.

HINWEIS: Seit der Steuererklärung 2006 können Eltern Betreuungskosten absetzen. Wie viel das Finanzamt anerkennt, hängt von ihrer Lebenssituation ab. Wenn ein Elternteil in Ausbildung ist und der andere Elternteil berufstätig oder ebenfalls in Ausbildung ist, gilt: Zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis 14 Jahre können (bis zu einer Obergrenze von 4.000 Euro jährlich) als Sonderausgaben angesetzt werden. Für alleinerziehende Eltern, die in Ausbildung sind, gilt dies ebenfalls.

Wenn die Ausbildung unterbrochen wird, können auch die während der Unterbrechung entstandenen Kosten berücksichtigt werden – für einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens vier Monaten. Unter diese Regelung fallen auch Betreuungskosten, die in einer Übergangszeit zwischen Beendigung der Ausbildung und Aufnahme einer Beschäftigung entstehen.

2.5.2 Kinderbetreuungsangebote des Studentenwerkes und der Hochschulen

Das Studentenwerk bietet in seinen fünf Kindertagesstätten in Uni-nähe (FU, TU, UdK, TFH, FHW) unter den oben genannten Voraussetzungen auf **die Bedürfnisse von Studierenden abgestimmte Betreuungsplätze** an. Die Plätze können von Studierenden aller Berliner Hoch- und Fachhochschulen genutzt werden. Aufnahme in die Kitas des Studentenwerkes finden Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt.

HINWEIS: Da die Eltern der Kinder aus unterschiedlichsten Ländern und Kulturen kommen, bieten die Studentenwerkskitas ein breites Feld für interkulturelles Lernen und verfolgen eine Pädagogik der Vielfalt und vorurteilsfreien Erziehung.

Ausführlichere Informationen zu den Kindertagesstätten des Studentenwerkes findet man im Adressteil dieser Broschüre (4.8) und unter www.studentenwerk-berlin.de/bub/kita/index.html. Die Bereichsleitung Kitas im Studentenwerk steht unter der Telefonnummer 939 39 - 84 09 für Fragen zur Verfügung.

Auch einige **Hochschulen** haben Betreuungsprojekte. Genaue Informationen und Kontaktdaten gibt es im Adressteil dieser Broschüre unter 4.8 »Kinderbetreuungsangebote an den Hochschulen«.

2.5.3 Kinderbetreuung in Notsituationen

Hier sind einige Kinderbetreuungsprojekte und -angebote aufgeführt (hauptsächlich für Alleinerziehende), die als stundenweise Ergänzung zur Kita-Versorgung oder während leichter Erkrankung der Kinder die Betreuung übernehmen. Für die Angebote entstehen im Regelfall Kosten, die jedoch eher gering sind.

Die **Senatsverwaltung Berlin** gibt die Broschüre »Kinderbetreuung in Berlin – Empfehlungen für Eltern und Unternehmen bei besonderem Bedarf« heraus. Diese enthält Tipps und Hinweise für die Anmeldung beim Jugendamt, Unterstützung durch die Arbeitsagenturen, Betreuungsangebote in öffentlichen Einrichtungen, bei freien Trägern oder privaten Anbietern, zu finden unter www.berlin.de/sen/frauen/arbeitswelt/vereinbarkeit.html.

SHIA e.V. (Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender)

Flexible Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und Hort in der Wohnung der Kinder sowie Begleitservice zu Arztterminen etc. und Kurzzeitbetreuung in den SHIA-Räumen.

Das Angebot von SHIA gilt für Alleinerziehende in Pankow, Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln. SHIA gibt auch Auskunft über Kinderbetreuungsprojekte in anderen Stadtteilen.

Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin

Telefon: 425 11 86

E-Mail: kontakt@shia-berlin.de | *Internet:* www.shia-berlin.de

VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

Das Angebot des VAMV beinhaltet die Betreuung des Kindes zu Hause, Abhol- und Bringedienst in den Bezirken Charlottenburg/Wilmersdorf und angrenzenden Bezirken, eine offene Betreuungsgruppe sowie Unterstützung bei der Suche nach anderen Betreuungsmöglichkeiten.

VAMV Landesverband Berlin e.V.

Seelingstr. 13 | 14059 Berlin

Telefon: 851 51 20 | *Fax:* 85 96 12 14

E-Mail: vamv-berlin@t-online.de | *Internet:* www.vamv-berlin.de

Frauzentrum Paula Panke e.V.

Das Modellprojekt »Flexible Kinderbetreuung« will insbesondere allein erziehende Frauen und sozial benachteiligte Familien unterstützen. Betreut werden Kinder im Alter von ein bis 12 Jahren in der häuslichen Umgebung bzw. in der Wohnung. Das Angebot umfasst auch Bringe- und Abholdienste von den Kitas und Horten. Näheres zum Modellprojekt unter www.paula-panke.de/kinderbetreuung.pdf.

Grunowstr. 1 | 13187 Berlin

Telefon: 43 05 75 57 oder 0173 / 74 37 643

E-Mail: kinderbetreuung@paula-panke.de | *Internet:* www.paula-panke.de

Großelterndienst des Berliner Frauenbundes e.V.

Der Großelterndienst vermittelt vitale Ältere zwischen 45 und 69 als »Wunschoma« bzw. »Wunschgroßeltern« (hauptsächlich) an Alleinerziehende zur Betreuung der Kinder außerhalb der Kita-Zeiten und bei Erkrankung.

Warschauer Str. 58 | 10243 Berlin | *Telefon:* 292 03 22

oder

Ansbacher Str. 63 | 10777 Berlin-Schöneberg | *Telefon:* 213 55 14

Internet: www.grosselterndienst.de

KIKON – Kinder und Kontakt

Ehrenamtliche Kinderbetreuung für Alleinerziehende – Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)

Schönhauser Allee 141 | 10437 Berlin

Telefon: 40 30 10 55

E-Mail: geschaeftsstelle@kikon-dwbo.de

Internet: www.diakonie-portal.de/Members/Reinberg/KIKON/ehrenamtlichekinderbetreuung

2.5.4 Still- und Wickelräume

FU: Im Raum J 26/14 befindet sich ein Still- und Wickelraum. Der Schlüssel ist an der Pforte, Haupteingang Straße K, Habelschwerdter Allee erhältlich.

Eine weitere Wickelmöglichkeit befindet sich in der Silberlaube im »Heinzelmännchen-Gebäude« in der Behindertentoilette im Erdgeschoss. Der Schlüssel ist bei der Behindertenberatung und der Sozialberatung des Studentenwerkes erhältlich (Zi. 100, 201, 202).

TU: Viele TU-Gebäude verfügen über Ruheräume, die zum Stillen genutzt werden können. Auskunft über die Standorte der Ruheräume können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pförtnerlogen geben. Dort sind auch die Schlüssel für diese Räume erhältlich. Es gibt eine Reihe von Babywickeltischen in den verschiedenen TU-Gebäuden, und zwar:

- in der Behindertentoilette im Hauptgebäude im Erdgeschoss hinter der Cafeteria (Schlüssel ist beim Pförtner erhältlich),
- im Architekturgebäude, Straße des 17. Juni 152, im Erdgeschoss in der Behindertentoilette,
- in der Franklinstraße 28/29, Raum FR 1074,
- im Mathematikgebäude, Straße des 17. Juni 136, in der Behindertentoilette neben Raum MA 144,
- im TU-Hochhaus, Ernst-Reuter-Platz 7, Raum 1901 (Behindertentoilette),
- im Bauingenieurgebäude, Hardenbergstr. 40a, in der Behindertentoilette im Erdgeschoss (mit Zufahrtsrampe),
- EB 305 (im Vorraum der Toilette),
- EB 326 (im Kinderzimmer, ohne Wasseranschluss),
- in der Mensavorhalle in der Behindertentoilette, Hardenbergstr. 34. Der Schlüssel ist beim dortigen Infopoint erhältlich.

2.5 Kinderbetreuung

Im Gebäude EB gibt es einen kindgerechten Raum (EB 324–326), der zum Stillen, Wickeln, Spielen, Ausruhen etc. genutzt werden kann. Der Schlüssel ist gegen Pfand in der Pförtnerloge des Hauptgebäudes erhältlich. Auf dem TIB-Gelände kann der Raum Z 210 zum Stillen und Aufenthalt mit Kindern genutzt werden.

HU: Im Hauptgebäude neben der Mensa gibt es eine Wickelmöglichkeit.

Charité: Es gibt folgende Still- und Wickelmöglichkeiten, die jedoch nur von den Eltern mit Kind alleine aufgesucht werden sollen, da sie auf den Stationen liegen:

- Campus Virchow-Klinikum (CVK), Stillzimmer auf der 3. Ebene Station 37 Raum 3.3717,
- Campus Charité Mitte (CCM), Still- und Wickelraum auf der 11. Ebene Station 120 Raum 006,
- Campus Benjamin Franklin (CBF), Stillraum auf der 5. Ebene Station 38 Raum 587.
- Nur für Studierende des Instituts für Medizin-/Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft (Virchowweg 6): Campus Charité Mitte (CCM), Still- und Wickelraum auf der 1. Ebene des Institutes für Medizin-/Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft, Raum 01 015.

TFH: Es gibt in allen Gebäuden Wickelmöglichkeiten:

- Haus Grashof, Foyer, im Vorraum der Toiletten, Raum D9,
- Haus Beuth, 1. Etage, Behindertentoilette, Raum 108,
- Haus Gauß, EG, Behindertentoilette, Raum 010,
- Haus Bauwesen, EG, Behindertentoilette, Raum E20,
- Forum Seestraße, Raum 266.

Im Büro der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (siehe Kapitel 4.2.6) besteht nach Absprache die Möglichkeit zum Stillen, Wickeln, Füttern usw.

FHTW: In den Kinderzimmern der FHTW besteht die Möglichkeit zum Stillen und Wickeln (siehe Kapitel 4.8 / FHTW). Darüber hinaus gibt es eine Still- und Wickelmöglichkeit in einem Raum neben der Mensa.

FHW: An der FHW gibt es am Standort Badensche Straße einen kleinen Familienraum (Raum 343) mit Still- und Wickelmöglichkeit. Ein Schlüssel kann beim Pförtner oder im zentralen Frauenbüro (R. 126/128) ausgeliehen werden. In der Behindertentoilette im fünften Stock gegenüber dem Fahrstuhl ist ein Wickeltisch angebracht, der ohne Schlüssel zugänglich ist.

2.6 Internationale Studierende mit Kind

KHB: Im Hauptgebäude befindet sich im EG ein Kinderraum (A6).

ASFH: Es gibt einen Still- und Wickelraum in der 3. Etage (Raum 323).

KHSB: Es gibt eine Stillraum in der 2. Etage (R 2. 040). Die Möglichkeit zum Wickeln besteht im Raum der studentischen Kinderbetreuung »Miniclub« im Erdgeschoss (R 1. 019).

2.6 Internationale Studierende mit Kind

Generell haben internationale Studierende in Deutschland in der Regel nur eingeschränkt Ansprüche auf staatliche Unterstützung finanzieller Art, da sie bei Beginn des Studiums belegen, dass die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes in Deutschland gesichert ist. Dies betrifft auch die während des Studiums in Deutschland geborenen Kinder.

An dieser Stelle möchten wir eine Übersicht über dennoch mögliche Unterstützungsansprüche geben.

Die Informationen, die Studierende mit Kind aus dem Ausland betreffen, sind zudem in den einzelnen Kapiteln dieser Broschüre durch graue Unterlegung gekennzeichnet.

2.6.1 Übersicht: Leistungen für internationale Studierende

Leistung	EU	Drittländer
Urlaubssemester	Ja	Urlaubssemester verlängern die mögliche Aufenthaltsdauer (durchschnittliche Studiendauer + 3 Semester) nicht.
Teilzeitstudium	Ja	Nein

2.6 Internationale Studierende mit Kind

Leistung	EU	Drittländer
ALG II <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstausrüstung fürs Baby ■ Mehrbedarf ■ Laufende Leistungen im Urlaubssemester ■ Sozialgeld fürs Kind 	Eingeschränkt Bei Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile, wenn die Leistungen nur in begrenztem Umfang (nur vorübergehend, nur ergänzende Leistungen) »nicht unangemessen« in Anspruch genommen werden (Art. 14 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38). Weitere Ausnahmen siehe 2.1.3.1.	Nein Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken wird bei Inanspruchnahme nicht verlängert! Bei anderen Aufenthaltswzwecken ist eventuell ein Bezug von ALG II möglich (siehe Kapitel 2.1.3.1)
Stiftung Hilfe für die Familie <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstausrüstung fürs Baby ■ Hilfe in besonderen Notlagen 	Ja	Ja
Mutterschaftsgeld / Mutterschutzlohn	Ja	Ja
Elternzeit	Ja	Ja
Leistungen der Krankenversicherung / kostenlose medizinische Hilfe	Ja	Ja ohne gültigen Aufenthalt: Malteser Migrationsmedizin (siehe 1.3.3).
Elterngeld / Kindergeld / Kinderzuschlag / Unterhaltsvorschuss	Ja	Nein Ausnahmen: Staatsangehörige der Türkei, Algeriens, Marokkos und Tunesiens sowie Studierende mit Aufenthalt, der zur Ausübung von Erwerbstätigkeit berechtigt (siehe auch 2.1.1).

2.6 Internationale Studierende mit Kind

Leistung	EU	Drittländer
BAföG	Nein – mit Ausnahmen (siehe 2.1.2)	Nein – jedoch einige Ausnahmen (siehe 2.1.2)
Wohngeld / Wohnberechtigungsschein	Ja	Ja, wenn der Lebensunterhalt (BAföG-Höchstsatz) auch ohne Wohngeld gesichert ist.
Stiftungen und Stipendien	Ja	Ja (mit Einschränkungen)
Zuschüsse des Studentenwerks	Ja	Ja
Bildungskredit	Ja	Nein – Ausnahmen wie BAföG
Studentische Darlehenskasse Abschlussdarlehen	Ja	Ja
Studienkredit der KfW	Ja, wenn seit mindestens 3 Jahren ständiger Aufenthalt in Deutschland	Nein – Ausnahme: Familienangehörige von Deutschen oder EU-Bürgern
Einmaliges Überbrückungsdarlehen des Studentenwerks	Ja	Ja
Rundfunkgebührenbefreiung	bei BAföG oder ALG II Bezug sowie nach Härtefallantrag	bei BAföG oder ALG II Bezug sowie nach Härtefallantrag
Kinderbetreuungsplatz	Ja	Ja
Vaterschaftsanerkennung / gemeinsames Sorgerecht	Ja	Ja
Prozesskosten-/Beratungshilfe	Ja	Ja

2.7 Studieren im Ausland mit Kind

2.7 Studieren im Ausland mit Kind

Ein Auslandsaufenthalt gehört für immer mehr Studierende ganz selbstverständlich mit zum Studium. Für Studierende mit Kind ist ein Auslandsaufenthalt jedoch deutlich schwieriger umzusetzen. Laut Sonderbericht des DSW zur Situation von Studierenden mit Kind sieht mehr als die Hälfte der Studierende mit Kind keine Realisierungschance für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt (siehe Vorwort). An dieser Stelle möchten wir Studierenden mit Kind Mut machen, ihren möglichen Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt zu verfolgen und ihnen einige Tipps für die Planung geben.

Informationen/Unterstützung bieten:

- das Akademische Auslandsamt/International Office der Heimat-hochschule,
- der Deutsche Akademische Auslandsdienst (www.daad.de),
- Studierendenvertretungen im Heimatland und Ausland,
- Sozialberatungsstellen für Studierende (z.B. in GB: Welfare Officer/Adviser)
- Internationale Clubs an den Hochschulen (z.B.: FU www.internationalerclub.de, HU www.aia.hu-berlin.de/orbis)

Finanzielle Unterstützung:

- Der Auslandsaufenthalt über ein Programm (z.B. ERASMUS) erleichtert die Koordination und ermöglicht eventuell einen Mobilitätszuschuss aus EU-Mitteln. Studierende mit Kind können zudem noch **Sondermittel** für ihren ERASMUS-Auslandsaufenthalt beantragen.
- BAföG-Empfänger können auch bei einem Studium im Ausland **BAföG** erhalten.
- Das **Kindergeld** wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung ist und der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird. Unter den gleichen Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz der **Krankenversicherung** erhalten. Es empfiehlt sich darüber hinaus eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.
- Das **Elterngeld** wird weiterhin geleistet, wenn ein Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt und der Aufenthalt nicht mehr als ein Jahr dauert.
- Durch **Stiftungen und Stipendien**, die Auslandsaufenthalte fördern z.B.: Gerda Tschira Stipendium für Studienaufenthalten im

2.8 Studierende mit behindertem Kind

außereuropäischen Ausland (für alleinerziehende Mütter und Väter in den Informations- und Wirtschaftswissenschaften) – www.kts.villa-bosch.de/deutsch/aktivitas/gerdatschira.html oder Dr. Carl Duisberg-Stiftung für das Auslandsstudium deutscher Studenten. Weitere Tipps u.a. zur Recherche siehe 2.1.6.

- Auf Leistungen des Sozialsystems des gewählten Landes besteht oft kein Anspruch (wie für Studierende aus dem Ausland in Deutschland auch), da die Studierenden bei Einreise meistens das Vorhandensein ausreichender Mittel vorzuweisen haben.

Tipps aus Erfahrungen:

- Den Auslandsaufenthalt eher für ein Jahr als für ein Semester planen. Mit Kind entsteht ein organisatorischer Mehraufwand, der sich dann richtig lohnt.
- Genügend Zeit zum Eingewöhnen und Organisieren vor Ort einplanen (nicht einen Tag vor Semesterbeginn anreisen).
- Mitreisende suchen (KommilitonInnen, Partner), die unterstützen können. In vielen Ländern sind die Studierenden jünger als in Deutschland und von daher häufig in einer anderen Lebenssituation d.h. eher ohne Kinder.

HINWEIS: Erfahrungsberichte ehemaliger ERASMUS-Studierender, die mit Kind oder Behinderung, die einen Studienaufenthalt im Ausland durchgeführt haben, findet man in der Publikation des DAAD: »Generation ERASMUS. Auf dem Weg nach Europa. Sonderförderung für deutsche Studierende im ERASMUS-Programm.« Diese Publikation ist unter <http://eu.daad.de/eu/05590.html> abrufbar.

2.8 Studierende mit behindertem Kind

Mit einem behinderten oder chronisch krankem Kind sind die Eltern besonders gefordert und häufig großen Belastungen ausgesetzt. Ein Austausch mit Familien, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, kann sehr hilfreich sein. An dieser Stelle möchten wir daher auf einige Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten hinweisen.

Selbsthilfegruppen finden sich bei der:

Selbsthilfe Kontakt und Informationsstelle (Sekis)

Albrecht-Achilles-Straße 65 | 10709 Berlin

Telefon: 892 66 02

Internet: www.sekis-berlin.de

2.9 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

Der **Verein »Eltern beraten Eltern«** hat die gegenseitige Unterstützung von Eltern zum Ziel.

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.

im Hause der Patmos-Gemeinde
Gritznerstraße 18/20 | 12163 Berlin

Telefon: 821 67 11

Internet: www.eltern-beraten-eltern.de

Der **Verein »Eltern helfen Eltern e.V.** in Berlin und Brandenburg« bietet offene Elternkreise und informiert über familienentlastende Dienste. Geschäftsstelle Berlin:

Schottstr. 6 | 10365 Berlin-Lichtenberg

Telefon: 55 49 10 44

Internet: www.ehe-berlin-brandenburg.de

Für Eltern mit einem geistig behinderten Kind ist die **Lebenshilfe gGmbH** die Anlaufstelle für Elternberatung.

Lebenshilfe gGmbH

Wallstr. 15 / 15a | 10179 Berlin-Mitte

Telefon: 82 99 98 -102 / -103

Internet: www.lebenshilfe.de

Online gibt es den **Familienratgeber**, ein Informationsportal für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Man erhält Informationen über die wichtigsten Hilfs-, Förder- und Leistungsangebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Deutschland. Regionalpartner für Berlin ist die Spastikerhilfe Berlin: www.spastikerhilfe.de > *Spastikerhilfe Berlin e.V.* > *Familienratgeber*.

2.9 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

Nach der letzten Sozialerhebung des Studentenwerks bezeichnen sich insgesamt 15% der Studierenden als behindert (2%) oder chronisch krank (13%).

Um angemessene Bedingungen für ein chancengleiches Studium zu schaffen, setzt sich die Beratungsstelle des Studentenwerks dafür ein, die Situation behinderter und chronisch kranker Studierender an den Hochschulen und Fachhochschulen Berlins zu verbessern. Die Beratungsstelle informiert Studierende mit Behinderungen oder chroni-

2.9 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind

schen Erkrankungen in Kooperation mit der Sozialberatung des Studentenwerks auch über das Studium mit Kind.

Beratungsstellen des Studentenwerks für behinderte und chronisch kranke Studierende

Für Studierende der TU, UdK, EFB, TFH, FHW, ASFH:

Hardenbergstr. 12 (gegenüber UdK) | 10623 Berlin

Telefon: 939 39 - 84 16

E-Mail: d.illing@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der FU

Thielallee 38 | 14195 Berlin

Telefon: 939 39 - 90 20

E-Mail: b.gomm@studentenwerk-berlin.de

Für Studierende der HU, FHTW, KHB, HfM, HfS, KFB, FHVR

Franz-Mehring-Platz 2 | 10243 Berlin

Telefon: 939 39 - 84 41

E-Mail: k-p.drechsel@studentenwerk-berlin.de

Erfahrungsberichte ehemaliger ERASMUS-Studierender, die mit Behinderung oder Kind einen Studienaufenthalt im Ausland durchgeführt haben, findet man in der Publikation des DAAD: »Generation ERASMUS. Auf dem Weg nach Europa. Sonderförderung für deutsche Studierende im ERASMUS-Programm.« Diese Publikation ist unter <http://eu.daad.de/eu/05590.html> abrufbar.

3 Wenn's nicht anders geht ...

3.1 Der Rechtsweg

Im folgenden Kapitel möchten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Möglichkeiten geben, wenn Sie mit einer Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden sind.

3.1.1 Bescheid und Widerspruch

Im Normalfall erhalten Sie nach Antragstellung bei einem Amt einen **schriftlichen Bescheid**. Falls Sie das Gefühl haben, es sei ein Fehler unterlaufen oder Ihre Situation wurde womöglich verkannt, können Sie die gefällte Entscheidung mittels eines Widerspruchs überprüfen lassen.

Dem Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein, aus der ersichtlich wird, wo und in welcher Frist (in der Regel ein Monat) der Widerspruch einzulegen ist. Die angegebene **Frist ist unbedingt einzuhalten**, da eine Bearbeitung danach nur in Sonderfällen möglich ist. Das Widerspruchsverfahren ist für den Bürger kostenlos.

Dies sollte in Ihrem Widerspruchsschreiben enthalten sein:

- Ihr Name, Ihre Adresse (mit Telefonnummer) und das Datum,
- die Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch gehen muss,
- die Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen,
- das Datum des Bescheides, gegen den der Widerspruch eingelegt wird,
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheides,
- Ihre Unterschrift.

Es bedarf zunächst keiner Begründung, diese muss aber im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden d.h. Sie sollten mitteilen, weshalb Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Dabei können Sie auch Dinge ansprechen, die bisher nicht bekannt waren oder übersehen worden sind. Formulieren Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können, eine juristische Fachsprache ist nicht nötig.

Tipps für den Widerspruch gegen einen Bescheid, der mehrere Personen betrifft (z.B. ALG II Bescheid für die Familie):

- Die volljährigen Familienmitglieder sollten im Briefkopf als Absender genannt werden.
- Alle volljährigen Mitglieder sollten den Widerspruch unterschreiben.
- Der Text sollte mit »Hiermit legen **wir** Widerspruch ein gegen den Bescheid vom ...« beginnen.
- Sind auch die Ansprüche von minderjährigen Kindern betroffen, dann empfiehlt sich zu schreiben »Hiermit legen wir – auch als gesetzliche Vertreter für unsere minderjährigen Kinder X und Y – Widerspruch ein gegen den Bescheid vom ...«

Im Normalfall erfolgt die Eingangsbestätigung automatisch. Diese ist allerdings wichtig, um einen Nachweis über die Einlegung des Rechtsmittels zu haben. Sie sollten daher unbedingt eine Eingangsbestätigung verlangen. Dies ist bei persönlicher Abgabe direkt möglich. Am einfachsten ist es dabei, eine Kopie des eigenen Schreibens mitzunehmen und sich auf dieser den Eingang bestätigen zu lassen. Möglich ist auch, den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

HINWEIS: *Es ist sinnvoll, alle Widersprüche, Anträge und Äußerungen gegenüber einer Behörde zu kopieren und Telefonate in Notizen festzuhalten (Name des Gesprächspartners, Tag, Uhrzeit ...).*

3.1.2 Eilantrag

Wird Ihr Antrag oder Widerspruch nicht schnell genug bearbeitet bzw. ungerechtfertigt abgelehnt und es wird so eine gegenwärtig dringend benötigte, existenziell wichtige Leistung nicht erbracht, gibt es die Möglichkeit beim zuständigen Gericht einen Eilantrag zu stellen. Dieser Eilantrag heißt »**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**« (§ 123 VwGO bzw. § 86b II SGG).

Dies sollte in Ihrem Eilantrag enthalten sein:

- eine **Kopie des Antrages** an die Sozialbehörde
- die Begründung der Notlage (z.B.: beantragte Leistung wird für das tägliche Essen und/oder die Zahlung der Miete dringend benötigt),
- Kopie des Widerspruchs bzw. der Klage (soweit vorhanden),
- eine Aufstellung des bisherigen Verfahrens (wann und wo der Antrag mündlich gestellt wurde, bzw. wann und wo der schriftliche Antrag abgegeben wurde; was noch unternommen wurde,

um die beantragte Leistung zu erhalten, z. B. an welchen Tagen/Terminen wo und beim wem vorgesprochen oder angerufen wurde, und was die Reaktion des Amtes war).

Der Eilantrag kann bei dringendem Bedarf jederzeit, ggf. auch zugleich mit dem Widerspruch bzw. der Klage gestellt werden.

Im Eilverfahren fordert das Gericht zunächst bei der zuständigen Sozialbehörde die Akte und eine Stellungnahme zum Eilantrag an. Eventuell fordert das Gericht auch die Ausländerakte an. Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme der Sozialbehörde** zu. Auf diese sollte sehr kurzfristig reagiert werden (unzutreffende Aussagen in der Stellungnahme der Sozialbehörde bestreiten und möglichst widerlegen). Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren meist ohne mündliche Verhandlung und normalerweise nach etwa **drei bis sechs Wochen** (je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf). In sehr dringenden Fällen kann eine Entscheidung auch binnen weniger Tage erfolgen.

Wichtig: Das Gericht regelt im Eilverfahren nur vorläufig, was von der Sozialbehörde bis zur endgültigen Entscheidung geleistet werden muss. Das Eilverfahren greift damit dem Hauptsacheverfahren vor, aber es ersetzt es nicht.

3.1.3 Klage

Wenn die Meinungsverschiedenheiten im Widerspruchsverfahren nicht ausgeräumt werden können, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Darin begründet sie ihre Entscheidung noch einmal. Erst gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie beim zuständigen Gericht klagen. Ohne Widerspruchsverfahren ist eine Klage unzulässig.

Auch im Widerspruchsbescheid finden Sie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Darin ist beschrieben, wo, wie und bis wann Sie Klage erheben können. Bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts kann die Klage zu Protokoll gegeben werden:

- Rechtsantragsstelle **Sozialgericht Berlin**, Invalidenstraße 52, EG, Zi. 11, 10557 Berlin, **Öffnungszeiten:** Mo – Do 9:00–14:00 Uhr und Fr 9:00–13:00 Uhr.
- Rechtsantragsstelle **Verwaltungsgericht Berlin**, Kirchstraße 7, EG, Raum 0103, 10557 Berlin, **Öffnungszeiten:** Mo – Fr 8:30–13:00 Uhr geöffnet

Mit dieser **Checkliste** können Sie prüfen, ob alles Wichtige in Ihrer Klage enthalten ist:

- Ihr Name, Ihre Adresse (mit Telefonnummer) und das Datum,
- die Anschrift des Gerichts,
- das Datum des Widerspruchsbescheides,
- die Angabe der Beklagten (d.h. der Behörde, von der der Widerspruchsbescheid stammt),
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Widerspruchsbescheides,
- die Erklärung, dass Sie Klage erheben,
- eine Begründung, weshalb Sie mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sind (Dabei ist es sinnvoll, den Sachverhalt möglichst vollständig zu schildern.),
- ein Antrag, aus dem deutlich wird, was Sie vom Klagegegner verlangen (Eine juristische Fachsprache ist dabei nicht nötig. Schreiben Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können.),
- Ihre Unterschrift.

Wenn Sie Beweismittel kennen (z.B. Zeugen, Atteste, sonstige Unterlagen, usw.), geben Sie sie mit an.

Bei diesem Verfahren können u.U. Kosten entstehen. Klagen beim Sozialgericht (Sozialhilfe, ALG II, Elterngeld, Krankenversicherung u.a.) sind jedoch gerichtskostenfrei, ebenso Klagen beim Verwaltungsgericht in Sachen BAföG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss.

Einen guten Überblick über den Ablauf eines Rechtsstreits **vom Bescheid bis zum Urteil in zweiter Instanz** finden Sie auf der Internetseite des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen: www.justiz.nrw.de > **Bürgerservice** > **Gerichtsbarkeiten** > **Sozialgerichtsbarkeit** > **Einzelverfahren**.

HINWEIS: Falls eine Behörde auf einen Antrag oder Widerspruch nicht in angemessener Zeit reagiert, gibt es neben dem Eilantrag die Möglichkeit einer **Untätigkeitsklage** (gem. § 75 VwGO, bzw. § 88 SGG). **Vorraussetzung für eine Untätigkeitsklage ist, dass die Behörde nach 3 Monaten nicht reagiert hat (Verwaltungsgerichtsbarkeit), bzw. auf einen Antrag nach 6 Monaten, auf einen Widerspruch nach 3 Monaten nicht reagiert (Sozialgerichtsbarkeit).** Wann welche Gerichtsbarkeit zuständig ist und weiterführende Informationen sind auf der oben genannten Internetseite des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen zu finden.

3.2 Beratung und Unterstützung im Streitfall

3.2.1 Rechtsberatung

Rechtsberatung bieten z.B.:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Deren Leistung ist generell kostenpflichtig – möglich ist jedoch ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe, den die Anwältin oder der Anwalt für Sie (beim Vorliegen der Voraussetzungen) stellen kann (siehe 3.2.2.1).
- Rechtsberatungsstellen der Gewerkschaften – kostenfrei nur für Mitglieder, bzw. Ausländerberatungsstellen auch für Nichtmitglieder.
- Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter – bei geringem Einkommen kostenfrei (siehe Adressteil dieser Broschüre).

Speziell für Studierende bieten einige Studierendenvertretungen eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte an (Adressteil unter 4.3.1).

3.2.2 Finanzielle Unterstützung

3.2.2.1 Rechtsberatungshilfe

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz ermöglicht Menschen mit niedrigen Einkommen gegen Zahlung einer geringen Gebühr in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat einzuholen. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die Vertretung gegenüber Behörden. Beratungshilfe wird gewährt bei Fragen

- des Zivilrechts (u.a. bei Miet-, Scheidungs-, Unterhalts- und sonstigen Familienangelegenheiten),
- des Verwaltungsrechts (u.a. bei Wohngeld, BAföG und Hochschulrecht),
- des Verfassungsrechts,
- des Arbeitsrechts (z.B. Kündigung des Arbeitsverhältnisses),
- des Sozialrechts.

Steht man im Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, kann man sich zwar beraten lassen, erhält aber zunächst keine Vertretungshilfe.

Beratungshilfe wird beim Amtsgericht des Wohnbezirks (www.berlin.de/senjust/Gerichte/AG/index.html sowie im Telefonbuch unter »Justizbehörden« zu finden) oder bei einem Anwalt ihrer Wahl beantragt. Die kostenfreie oder -günstige Beratung setzt ein niedriges Einkommen voraus; die aktuellen Zahlen dazu können unter www.bmj.bund.de/media/archive/696.pdf nachgelesen werden.

HINWEIS: Die Rechtsauskunft, die Sie u.U. schon beim Amtsgericht erhalten können, ist kostenlos. Wählen Sie einen Anwalt, können Sie mit einer Gebühr von 10 EUR rechnen (trotz Berechtigungsschein für Beratungshilfe vom Amtsgericht). Diese Gebühr kann allerdings erlassen werden, wenn sie für den Ratsuchenden schwer aufzubringen ist. Eine gute Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bietet die Broschüre »Guter Rat ist nicht teuer«, die kostenlos beim Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 10117 Berlin erhältlich ist sowie unter www.bmj.bund.de > Service > Publikationen zur Verfügung steht.

3.2.2.2 Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe soll denjenigen, die nur über wenig Geld verfügen, die Möglichkeit bieten, ihre Rechte wahrzunehmen und gerichtlich durchzusetzen. Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Die Prozesskostenhilfe übernimmt – je nach Nettoeinkommen – ganz oder zum Teil den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und die Kosten für den eigenen Anwalt. Dagegen sind die Kosten für den gegnerischen Anwalt in der Prozesskostenhilfe nicht enthalten.

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfahren Sie von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt oder vom Amtsgericht, sie sind außerdem in der Broschüre »Guter Rat ist nicht teuer« enthalten (siehe voriger HINWEIS). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird vom Amtsgericht des Wohnbezirkes entschieden. In dem Antrag ist der streitige Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

Auch AusländerInnen haben Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht. In diesem Fall gibt es aber nur dann Hilfe, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

4 Adressteil

4.1 Beratungsangebote des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Berlin steht für klärende Gespräche rund um alle Fragen zu Studieren mit Kind gerne zur Verfügung. Sie können sich an die Sozialberatung, die psychologisch-psychotherapeutische Beratung oder die Beratung speziell für behinderte und chronische kranke Studierende wenden.

4.1.1 Sozialberatung

Das Beratungsangebot umfasst:

- Studienfinanzierungsberatung,
- Informationen zur Finanzierung der gesamten Familie,
- Hilfestellungen im Umgang mit Ämtern,
- Vergabe von Zuschüssen und Darlehen in Notlagen (siehe 2.1.8 und 2.1.9.6),
- Hilfen für internationale Studierende,
- Herausgabe der Broschüre »Studieren mit Kind in Berlin« (im Internet unter www.studentenwerk-berlin.de/bub/dokumente/index.html).

Für Studierende der FU, CHARITÉ, FHW, KHB, HfM, HfS, ASFH, EFB, KHSB
Thielallee 38 | 1. Etage, Zi. 202 | 14195 Berlin

Telefon: 939 39 - 90 22

E-Mail: sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de

Offene Sprechstunde: Mo und Mi 8:30–11:30 Uhr,

weitere Termine nach Vereinbarung,
telefonische Anfragen bitte außerhalb der Sprechstunden

Für Studierende der TU und der UdK

Hardenbergstraße 12 | 3. Etage, Zi. 22, 23 und 24 | 10623 Berlin

Telefon: 939 39 - 84 03 / - 84 05 / - 84 06

E-Mail: sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de

Offene Sprechstunde: Di und Do 8:30–11:30 Uhr,

weitere Termine nach Vereinbarung,
telefonische Anfragen bitte außerhalb der Sprechstunden

Für Studierende der HU, FHTW und TFH

Franz-Mehring-Platz 2 | 2. Etage | 10243 Berlin

Telefon: 939 39 - 84 37 / - 84 40

E-Mail: sozialb.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de

Offene Sprechstunde: Mo und Do 8:30–11:30 Uhr,

weitere Termine nach Vereinbarung,
telefonische Anfragen bitte außerhalb der Sprechstunden

Beratungstermine für die Familien- und Schwangerenberatung können telefonisch vereinbart werden.

4.1.2 Psychologisch-psychotherapeutische Beratung

Die beiden psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstellen des Studentenwerkes stehen allen Berliner Studierenden offen und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Ein Termin kann telefonisch vereinbart werden.

Angebot:

- Beratung,
- Schwangerschaftskonfliktberatung,
- Krisenintervention,
- Einzeltherapie,
- Paartherapie,
- Gruppentherapie.

Hardenbergstraße 12 | 3. Etage | 10623 Berlin-Charlottenburg

Telefon: 939 39 - 84 01 Sekretariat

Franz-Mehring-Platz 2 | 2. Etage | 10243 Berlin-Friedrichshain

Telefon: 939 39 - 84 38 Sekretariat

E-Mail: beratung@studentenwerk-berlin.de

4.1.3 Beratung für behinderte und chronische kranke Studierende

Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an Studierende oder Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Für Studierende der TU, UdK, EFB, TFH, FHW, ASFH
Hardenbergstr. 12 | 3. Etage | 10623 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 16
E-Mail: d.illing@studentenwerk-berlin.de
Sprechzeit: Di 10:00–13:00 Uhr

Für Studierende der FU
Thielallee 38 | EG | 14195 Berlin
Telefon: 939 39 - 90 20
E-Mail: b.gomm@studentenwerk-berlin.de
Sprechzeit: Fr 10:00–13:00 Uhr

Für Studierende der HU, FHTW, KHB, HfM, HfS, KHSB, FHVR
Franz-Mehring-Platz 2 | 2. Etage | 10243 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 41
E-Mail: k-p.drechsel@studentenwerk-berlin.de
Sprechzeit: Do 10:00–13:00 Uhr

4.2 Beratungsangebote der Hochschulen

4.2.1 Freie Universität Berlin (FU)

Familienbüro/Family Office

Information, Beratung und Unterstützung in allen die Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie betreffenden Angelegenheiten an der Freien Universität.

Rudeloffweg 25–27 | 1. Etage | 14195 Berlin
Telefon: 838 - 511 37
Sprechzeiten: Mo – Fr 9:00–12:00 Uhr und nach Vereinbarung
E-Mail: familienbuero@fu-berlin.de
Internet: www.fu-berlin.de/familienbuero

Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung

Brümmerstraße 50 | 14195 Berlin
Telefon: 838 700 00 (Sekretariat)
Sprechzeiten: Mo, Di, Mi und Fr 9:00–15:00 Uhr, Do 9:00–17:00 Uhr
E-Mail: info-service@fu-berlin.de
Internet: www.fu-berlin.de/studienberatung

Zentrale Frauenbeauftragte der FU, Frau Koreuber
Rudeloffweg 25–27 | 14195 Berlin
Telefon: 83 85 42 59 | *Fax:* 83 85 20 87
E-Mail: frauenbeauftragte@fu-berlin.de
Internet: www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte

Einmal im Jahr findet eine **Infoveranstaltung für Studierende mit Kind** in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten der FU und der Sozialberatung des Studentenwerks statt. Der Termin wird auf der Internetseite des Studentenwerkes und der Frauenbeauftragten der FU bekannt gegeben.

4.2.2 Technische Universität Berlin (TU)

Referat für Allgemeine Studienberatung

Straße des 17. Juni 135 | Hauptgebäude, EG, Raum H 70 | 10623 Berlin
Telefon: 314 - 256 06
E-Mail: studienberatung@tu-berlin.de
Internet: www.studienberatung.tu-berlin.de

Spezielle Sprechstunde für Studierende mit Kind

bei der Allg. Studienberatung:
Mo 10:00–13:00 Uhr und nach Vereinbarung.
Ansprechpartnerin: Claudia Cifire
Telefon: 314 - 256 05
E-Mail: claudia.cifire@tu-berlin.de
Internet: www.studienberatung.tu-berlin.de/studienberatung/menuue/erfolgreich_studieren/studieren_mit_kind

Infoveranstaltung der Allg. Studienberatung für Studierende mit Kind:

Jeweils zu Beginn des Semesters, der genaue Termin wird im Vorlesungsverzeichnis und auf der Website der Studienberatung veröffentlicht oder kann telefonisch erfragt werden unter 314 - 256 05.

Zentrale Frauenbeauftragte der TU, Frau Degenthoff de Campos

Straße des 17. Juni 135 | H 1108, 1108a und 1108b
Telefon: 314 - 21 438 / - 21 439
E-Mail: zen.frau@tu-berlin.de
Internet: www.tu-berlin.de/?id=9677

Verein »Studieren mit Kind« an der TU

Ansprechpartnerin: Petra Erdmann, Frauenbeauftragte der Fak. II

Telefon: 314 - 79 385

E-Mail: frauenbeauftragte@fakii.tu-berlin.de

4.2.3 Humboldt-Universität (HU)**Allgemeine Studienberatung**

Unter den Linden 6 | Hauptgebäude | 10099 Berlin

Telefon: 20 93 15 51

Informationen: Mo, Mi 13:00–15:00 Uhr, Fr 9:00–11:00 Uhr

Vergabe von Beratungsterminen persönlich oder telefonisch

E-Mail: studienberatung@uv.hu-berlin.de

Internet: <http://studium.hu-berlin.de/beratung>

Zentrale Frauenbeauftragte der HU, Frau Dr. Kriszjo

Unter den Linden 6 | Zi. 3107 | 10099 Berlin

Telefon: 20 93 28 40

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: ilona.domke@uv.hu-berlin.de

Internet: <http://www2.hu-berlin.de/frb/>

4.2.4 Charité – Universitätsmedizin Berlin

In der Charité gibt es keine zentrale, übergreifende Studienberatung.

Informationen zu den jeweiligen Ansprechpartnern und Öffnungszeiten gibt es direkt auf den Seiten der Studiengänge.

Internet: www.charite.de/studium

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité,

Christine Kurmeyer

Charitéplatz 1 | 10117 Berlin

Telefon: 45 05 77 251 | *Fax:* 45 05 77 951

E-Mail: christine.kurmeyer@charite.de

Internet: www.charite.de/frauenbeauftragte/

4.2.5 Universität der Künste (UdK)**Allgemeine Studienberatung**

Einsteinufer 43–53 | 10587 Berlin

Telefon: 31 85 22 04

Beratungszeiten: Mo, Do 9:30–12:30 Uhr, Di 15:00–17:00 Uhr

Telefonische Auskünfte: Mo 14:00–15:00 Uhr, Di 9:30–10:30 Uhr,

Mi 10:00–12:00 Uhr

E-Mail: beratung@udk-berlin.de | *Internet:* www.udk-berlin.de

Zentrale Frauenbeauftragte der UdK, Frau Dr. Haase

Einsteinufer 43–53 | Raum 104b | 10587 Berlin

Telefon: 31 85 27 14 | *Fax:* 31 85 26 47

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: s.haase@udk-berlin.de

Internet: www.gleichstellungspolitik.udk-berlin.de

4.2.6 Technische Fachhochschule Berlin (TFH)**Studienberatung**

Luxemburger Str. 10 | Haus Grashof, Raum 103 | 13353 Berlin

Telefon: 45 04 - 20 20 | *Fax:* 45 04 - 27 20

E-Mail: studienberatung@tfh-berlin.de

Internet: www.tfh-berlin.de/studium/infos/studienberat.htm

Sprechzeiten: Mo 10:00–12:00 Uhr, Mi 16:00–18:00 Uhr

Telefonische Beratung: Di 13:00–15:00 Uhr, Fr 10:00–12:00 Uhr

Zentrale Frauenbeauftragte der TFH, Dipl. Ing. Heidemarie Wüst

Luxemburger Str. 10 | Haus Grashof | 13353 Berlin

Telefon: 45 04 - 23 93

E-Mail: wuest@tfh-berlin.de oder buero_f@tfh-berlin.de

Internet: www.tfh-berlin.de/frauen > *Zentrale Frauenbeauftragte*

TFH-Eltern-Treff

Kontakt: Beate Keibel

Haus Grashof, Raum 107

Telefon: 45 04 29 93

Jeden ersten Dienstag im Monat von 11:30–12:30 Uhr

(in der Vorlesungszeit)

Im Internet ist unter www.tfh-berlin.de/frauen/mit-kind/ neben verschiedenen Informationen zum Studieren mit Kind auch der **Flyer »Studieren und Arbeiten mit Kind an der TFH«** abrufbar.

4.2.7 Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Allgemeine Studienberatung

Treskowallee 8 | Hauptgebäude, R 138 und 151–154 | 10318 Berlin
Telefon: 50 17 - 21 99 | *Fax:* 50 19 - 22 41
E-Mail: studienberatung@fhtw-berlin.de | *Internet:* www.fhtw-berlin.de > Studium > Studienberatung (>Studieren mit Kind)
Sprechzeiten: Mo 10:00–12:00 Uhr, Di 14:00–17:00 Uhr, Do 13:00–16:00 Uhr | *Telefonische Beratungen unter:* 50 19 - 22 54
 Di 9:00–10:00 Uhr, Mi und Fr 10:00–12:00 Uhr

Zentrale Frauenbeauftragte der FHTW, Dr. Helga-Maria Engel
 Treskowallee 8 | Verwaltungsgebäude, R 128 | 10318 Berlin
Telefon: 50 19-26 87 | *Fax:* 50 19-27 02
E-Mail: h.engel@fhtw-berlin.de | *Internet:* www.fhtw-berlin.de > Die FHTW > Vertretungen und Beauftragte > Frauenbeauftragte

4.2.8 Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FHW)

Zentrale Studienberatung und Career Service

Badensche Straße 50–51 | 10825 Berlin
Telefon: 857 89 - 254
E-Mail: studinfo@fhw-berlin.de
Internet: www.fhw-berlin.de > Studium > Studienberatung
Öffnungszeiten: Mo 10:00–13:00 Uhr, Di 10:00–13:00 Uhr (Studentische Studienberatung, Raum 55) und 16:00–18:00 Uhr, Mi und Do 14:00–16:00 Uhr
Während der vorlesungsfreien Zeit: Mo und Mi 10:30–12:30 Uhr, Do 15:30–17:30 Uhr
Telefonische Beratung (nur während der Vorlesungszeit):
 Di 15:00–16:00 Uhr und Do 16:00–17:00 Uhr

Zentrale Frauenbeauftragte der FHW, Viola Philipp
 Badensche Straße 50–51 | Raum 126 | 10825 Berlin
Telefon: 857 89 - 231

E-Mail: frauenbeauftragte@fhw-berlin.de | *Internet:* www.fhw-berlin.de > FHW Berlin > Beauftragte > Beauftragte gemäß gesetzlicher Bestimmungen > Zentrale Frauenbeauftragte (> Studieren mit Kind[ern])

4.2.9 Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)

Studieninformation

Bühningstraße 20 | Raum A 23a | 13086 Berlin
Telefon: 47 70 53 42
E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de | *Internet:* www.kh-berlin.de/khb-neu/dverz4/index.htm > Struktur > Rektorat/Verwaltung
Telefonische Beratung: Di 14:00–16:00 Uhr, Mi 10:00–15:00 Uhr
Sprechzeiten: Di 11:00–14:00 Uhr, Do 12:00–17:00 Uhr

Frauenbeauftragte der KHB, Dr. Nasrin Bassiri
 Bühningstraße 20 | Raum A 10 | 13086 Berlin
Telefon: 47 70 53 38
E-Mail: nasrin.bassiri@kh-berlin.de

4.2.10 Hochschule für Musik »Hanns Eisler« Berlin (HfM)

Studienangelegenheiten/Studienberatung

Charlottenstraße 55 | Hauptgebäude | 10117 Berlin
Telefon: 68 83 05 - 830 | *Fax:* 68 83 05 - 730
E-Mail: hattwich_ellen@hfm.in-berlin.de | *Internet:* www.hfm-berlin.de/

4.2.11 Hochschule für Schauspielkunst »Ernst Busch« Berlin (HfS)

Studienverwaltung

Schnellerstraße 104 | 12439 Berlin
Telefon: 63 99 75 - 36 / - 64
E-Mail: garnat@hfs-berlin.de | *Internet:* www.hfs-berlin.de/v2/start.html

4.2.12 Alice-Salomon-Fachhochschule (ASFH)

Allgemeine Studienberatung

Alice-Salomon-Platz 5 | Zi. 125 | 12627 Berlin

Telefon: 99 24 51 25

E-Mail: studienberatung@asfh-berlin.de | Internet: www.asfh-berlin.de > Studium & Praxis > Studierenden Center – Service und Beratung

Frauenbeauftragte der ASFH, Dr. Evelyn Tegeler

Alice-Salomon-Platz 5 | Zi. 322 | 12627 Berlin

Telefon: 99 24 53 22

E-Mail: frauenbeauftragte@asfh-berlin.de

Internet: www.asfh-berlin.de > Gleichstellung > Frauenbeauftragte

4.2.13 Evangelische Fachhochschule Berlin (EFB)

Studienberatung, Frau Preiß-Allesch

Teltower Damm 118–122 | Raum F 103 | 14167 Berlin

Telefon: 845 82 - 135

E-Mail: preiss-allesch@evfh-berlin.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

Frauenbeauftragte der EFB, Frau Prof. Dr. Petra Völkel

Teltower Damm 118–122 | Gebäude D, Raum 108 | 14167 Berlin

Telefon: 845 82 - 285

E-Mail: voelkel@evfh-berlin.de | Internet: www.evfh-berlin.de/evfh-berlin/html/allg/allg/index.asp > Personen und Ämter > Frauenbeauftragte

Sprechstunden nach Vereinbarung

4.2.14 Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (KHSB)

Studienberatung, Prof. Dr. Petra Focks

Köpenicker Allee 39–57 | Raum 1.027 | 10318 Berlin

Telefon: 50 10 10 - 40 | Terminvergabe unter: 50 10 10 - 10

Internet: www.khsb-berlin.de > Studium > Studienangelegenheiten > Studienberatung

Gleichstellungsbeauftragte der KHSB, Frau Prof. Dr. Lydia Seus

Köpenicker Allee 39–57 | Raum 2.022 | 10318 Berlin

Telefon: 50 10 10 - 33

E-Mail: seus@khsb-berlin.de | Internet: www.khsb-berlin.de > Studium > Studienangelegenheiten > Gleichstellungsbeauftragte

4.3 Beratungsangebote der Studierendenvertretungen

AStA der FU

(u.a. Sozialberatung, BAföG-Beratung, Frauenberatung, Rechtsberatung)

Otto-von-Simson-Straße 23 | 14195 Berlin

Telefon: 83 90 91 0 | Fax: 831 45 36

E-Mail: info@astafu.de | Internet: www.astafu.de

AStA der TU

(u.a. BAföG- und Sozialberatung, AusländerInnenberatung, Rechtsberatung)

Straße des 17. Juni 145 | EB Untergeschoss | 10623 Berlin

Telefon: 314 - 239 60

E-Mail: buer0@asta.tu-berlin | Internet: www.tu-berlin.de/menue/studium_lehre/einrichtungen (die Internetseite des AStA ist z.Z. unter Bearbeitung, anschließend über diesen Link zu erreichen)

ReferentInnenRat der HU Berlin –

Studentisches Sozialberatungssystem

(u.a. Beratung für studierende Eltern, Sozialberatung, BAföG-Beratung, Rechtsberatung)

Monbijoustraße 3 | 10117 Berlin

Beratung für studierende Eltern im Raum 16

Telefon: 20 93 - 19 86

E-Mail: beratung.kind@refrat.hu-berlin.de

Internet: www.refrat.hu-berlin.de und www.stuki-hu.de/

Charité – siehe AStA FU, bzw. ReferentInnenRat HU

AStA der UdK

Hardenbergstr. 33 | Raum 9 | 10623 Berlin

Telefon: 31 85 - 24 64 / -27 65 | Fax: 31 85 - 26 70

E-Mail: soziales@asta-udk-berlin.de

Internet: www.asta-udk-berlin.de

AStA der KHB

Bühningstraße 20 | Raum C20 | 13086 Berlin
Telefon: 47 70 52 37 | *E-Mail:* asta@kh-berlin.de

AStA der HfM »Hanns Eisler«

Charlottenstraße 55 | Raum 638 | 10117 Berlin
Telefon: 68 83 05 - 898 | *Fax:* 68 83 05 - 898
E-Mail: asta.hfm@web.de
Internet: www.hfm-berlin.de/ > Hochschule > AStA

AStA der TFH

Luxemburger Str. 8 | Haus Bauwesen, Raum ME03 | 13353 Berlin
Telefon: 45 04 - 25 25 | *Fax:* 45 04 - 20 93
E-Mail: asta@tfh-berlin.de | *Internet:* www.tfh-berlin.de/~asta/

AStA der FHTW

Treskowallee 8 | HG, Studi-Meile | 10318 Berlin
Telefon: 50 19 - 22 65 / - 22 44 | *Fax:* 50 19 - 28 68
E-Mail: asta@students-fhtw.de | *Internet:* www.students-fhtw.de

AStA der FHW

(u.a. BAföG-Beratung, Rechtsberatung)
 Badensche Str. 50–51 | Raum 121 | 10825 Berlin
Telefon: 85 - 78 94 02 / - 4 80 43 | *Fax:* 85 39 74 4
E-Mail: asta@fhw-berlin.de | *Internet:* www.asta.fhw-berlin.de

AStA der ASFH

Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin
Telefon: 992 45 - 367
E-Mail: vorsitz@asta.asfh-berlin.de | *Internet:* <http://asta.asfh-berlin.de>

EFB – Beratung von Studenten für Studierende

Teltower Damm 118–122 | Raum D 101 | 14167 Berlin
Telefon: 845 82 - 292
E-Mail: studienberatung@evfh-berlin.de | *Internet:* www.evfh-berlin.de >
 Studium und Lehre > Studentische Organisation > Beratung von Studenten für Studierende

Studierendenschaft der KHSB

Köpenicker Allee 39–57 | 10243 Berlin
Telefon: 50 10 10 - 43 | *Fax:* 50 10 10 - 88
E-Mail: soziales@khsb.de, stupa@khsb.de | *Internet:* www.khsb.de

4.3.1 Rechtsberatung über Studierendenvertretungen**FU – AStA**

Otto-von-Simson-Str. 23 | 14195 Berlin
Telefon: 83 90 91 - 0
 Fr 16:00–18:00 Uhr
 Keine telefonische Beratung, keine MieterInnenberatung; vorherige telefonische oder persönliche Anmeldung im AStA erforderlich.

TU – AStA

Straße des 17. Juni 145 | EB Untergeschoss | 10623 Berlin
Telefon: 314 - 239 60
 Mi 16:00–18:00 Uhr mit Rechtsanwältin

HU – ReferentInnenRat

Monbijoustr. 3 | Raum 5 | 10117 Berlin
Telefon: 20 93 26 14
 Mi 18:00–20:00 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit nur zweiwöchentlich)
 Eine Anmeldung ist nicht notwendig, eine telefonische Beratung ist nicht möglich. Ein Zeitplan für die Spezialgebiete ist unter www.refrat.hu-berlin.de/re_berat.shtml zu finden.

FHW – AStA

Badensche Str. 50–51 | Raum 121 | 10825 Berlin
Telefon: 85 - 78 94 02 / - 4 80 43
 Mi 14:00–16:00 Uhr

4.4 Beratungsangebote für Alleinerziehende**VAMV Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V.**

Landesverband Berlin e.V.
 Seelingstr. 13 | 14059 Berlin
Telefon: 851 51 20 | *Fax:* 85 96 12 14
E-Mail: vamv-berlin@t-online.de | *Internet:* www.vamv-berlin.de

Die Publikation »Allein erziehend – Tipps und Informationen« vom VAMV kann unter bestellung@vamv-bundesverband.de bestellt werden. Diese Broschüren liegen häufig in der Sozialberatung sowie in den Jugendämtern und bei den Bürgerberatungen der Bezirksämter aus. Außerdem ist eine Bestellung über das Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend möglich unter 0180 - 532 93 29, sowie im Internet unter www.bmfjsfj.de oder per E-Mail broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de

SHIA e.V. (Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender)

Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin,
Telefon: 425 11 86
E-Mail: kontakt@shia-berlin.de | *Internet:* www.shia-berlin.de

4.5 Beratungsangebote für internationale Studierende

Wohnheimtutoren des Studentenwerkes

In den Wohnheimen: Allee der Kosmonauten, Aristotelessteig, »Ferdinand Thomas« Storkower Straße, Franz-Mehring-Platz, Goerzallee, Siegmundshof, »Victor Jara« Biesdorf, »Hans und Hilde Coppi«, Eichkamp, Sewanstrasse, Werneuchener Str. und Halbauer Weg.

Die Tutorinnen und Tutoren unterstützen und beraten internationale Studierende. Ihre Telefonnummern und die jeweiligen Sprechzeiten hängen im Wohnheim aus und sind unter www.studentenwerk-berlin.de/bub/wohnheimtutoren/index.html zu finden.

DGB Ausländerberatungsstelle

Arbeits-, sozial- und ausländerrechtliche Beratung für Ausländer
 Keithstr. 1–3 | 2. Etage, Zi. 210 / 211 / 213 / 204 | 10787 Berlin,
Telefon: 21 24 03 21 | *E-Mail:* fatma.erdem@dgb.de
Internet: www.berlin-brandenburg.dgb.de/ > Ausländerberatung

Beauftragte für Integration und Migration des Senates – Migrantenberatung

Straßburger Straße 56 | 10785 Berlin
Telefon: 90 17 - 23 51 | *Fax:* 90 17 - 23 20
Telefonische Beratung: 90 17 - 23 72
E-Mail: Integrationsbeauftragter@intmig.verwalt-berlin.de
Internet: www.berlin.de/lb/intmig/ > Beratung

iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften

Beratungsstelle Berlin
 Oranienstraße 34 | HH 4. Etage | 10999 Berlin
Telefon: 615 34 99 | *Fax:* 615 92 67
E-Mail: berlin@verband-binationaler.de
Internet: www.verband-binationaler.de/seiten/file/home.shtml

Eine **kostenlose medizinische Hilfe** (auch bei Schwangerschaft) für Menschen ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Anspruch auf Sozialhilfe (etc.) bietet die **Malteser Migrationsmedizin:**

Aachener Str. 12 | 10713 Berlin (Wilmerdorf)
 Di, Mi und Fr 9:00–15:00 Uhr
Telefon: 82 72 26 00
E-Mail: MMMedizin@aol.com
Internet: www.malteser-berlin.de/content/ehrenamt/mmm/mmm.php

4.6 Beratungsangebote in Unterhaltsfragen

Kostenlose Beratung in Unterhaltsfragen bieten die **Jugendämter des jeweiligen Wohnbezirkes** (www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugend-aemter). Man hat nach den §§ 17, 18 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung.

Weitere Beratungsangebote:

Verein Humane Trennung und Scheidung e.V. – VHVS

Landesvereinigung Berlin/Brandenburg
 Schneppenhorstweg 5 | 13627 Berlin
Telefon: 382 70 52 | *Fax:* 381 50 22
Internet: www.berlin-brandenburg.vhvs.de/

FORTE e.V. – Frauen ohne Recht nach Trennung und Ehe

(Beratung zu Unterhalts- und Sorgerechtsfragen bei Trennung und Scheidung)
 Nieburstr. 63 | 10629 Berlin
Telefon/Fax: 892 78 92

Für Frauen, die mit einem ausländischen Partner verheiratet waren oder von diesem getrennt leben:

iaf e.V. – Verband binationaler Familien und Partnerschaften

(Siehe oben)

4.7 Familienkassen (Kindergeld)

Arbeitsamt Berlin Mitte

zuständig für: Friedrichshain, Kreuzberg, Mitte
Gotlindestraße 93 | Haus 2 | 10365 Berlin | *Telefon:* 55 55 88 39 32

Arbeitsamt Berlin Nord

zuständig für: Reinickendorf, Spandau, Pankow, Charlottenburg und Wilmersdorf
Oudenarder Str. 16 | 13347 Berlin | *Telefon:* 55 55 87 37 37

Arbeitsamt Berlin Süd

zuständig für: Neukölln, Treptow und Köpenick
Sonnenallee 282 | 12057 Berlin | *Telefon:* 55 55 77 13 29

Arbeitsamt Berlin Südwest

zuständig für: Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg
Wolframstraße 89–92 | 12105 Berlin | *Telefon:* 55 55 80 12 20

Arbeitsamt Berlin Ost

zuständig für: Lichtenberg, Hohenschönhausen und Marzahn-Hellersdorf
Gotlindenstr. 93 | Haus 1 B | 10365 Berlin | *Telefon:* 55 55 88 34 16

4.8 Kinderbetreuungsangebote an den Hochschulen

Kindertagesstätten des Studentenwerkes

Kita an der TU

Marchstraße 8 | 10587 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 50
Sprechzeiten: Di 13:30–15:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Öffnungszeiten: Mo – Mi und Fr 8:00–18:00 Uhr, Do 8:00–16:00 Uhr
Es stehen insgesamt 112 Plätze für Kinder von 8 Wochen bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

Kita an der FU

Königin-Luise-Straße 86 | 14195 Berlin (Dahlem)
Telefon: 939 39 - 84 70

Sprechzeiten: Di 14:30–16:30 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:30–18:30 Uhr, Mi 7:30–17:00 Uhr
In den Semesterferien: Mo – Fr 8:00–17:30 Uhr
Es können z. Zt. 140 Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt betreut werden.

Kita an der UdK und an der TU

Siegmunds Hof 17A | 10555 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 80
Sprechzeiten: Di 13:30–15:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Öffnungszeiten: Mo – Mi und Fr 8:00–18:00 Uhr, Do 8:00–16:00 Uhr
Es stehen Plätze für 60 Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt bereit.

Kita an der TFH

Triftstr. 67A | 13353 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 90
Sprechzeiten: Di 13:30–15:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 7:45–18:00 Uhr, Mi 7:45–16:00 Uhr
Es stehen 40 Plätze für Kinder im Alter ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt bereit.

Kita an der FHW

Badensche Straße 50/51 | 10825 Berlin
Telefon: 939 39 - 84 60
Sprechzeiten: Di 13:00–15:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Öffnungszeiten: Mo – Mi und Fr 7:30–18:00 Uhr, Do 7:30–16:00 Uhr
In dieser Kita gibt es 40 Plätze für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt.

Die Möglichkeiten, sich in der gewünschten Kita vormerken zu lassen, die E-Mail-Adressen der AnsprechpartnerInnen der einzelnen Kitas sowie weitere Informationen, sind im Internet zu finden unter www.studentenwerk-berlin.de > Kindertagesstätten.

Betreuungsangebote der Hochschulen

HU – Kinderladen »Die Humbolde«

Monbijoustr. 3 | 10117 Berlin
Telefon: 20 93 19 84, persönliche Anmeldung zu Semesterbeginn und danach möglich.

Internet: www.stuki-hu.de/humbolde.html

Öffnungszeiten: Mo – Fr 9:30–20:30 Uhr

(während der Vorlesungszeit bzw. 2 Wochen davor und danach)

Der Kinderladen ist eine zusätzliche Kinderbetreuungsmöglichkeit zu den städtischen Kitas für die Kinder von Studierenden am HU-Standort Mitte. Bis zu 15 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Vorschule werden betreut.

Charité

Hinweise zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten an den verschiedenen Standorten der Charité findet man auf der Internetseite der Frauenbeauftragten unter www.charite.de/frauenbeauftragte/index.html > *Services* > *Kinderbetreuung* und auf der Internetseite des Elternservices der Charité unter <http://elternservice.charite.de/>.

FHTW – Kinderzimmer an der FHTW

Auf dem Campus *Treskowallee* gibt es ein Kinderzimmer im Flachbau, das zum Spielen, Ausruhen, zum Stillen etc. genutzt werden kann. Der Schlüssel ist bei der Zentralen Frauenbeauftragten, Dr. Helga-Maria Engel, erhältlich. Die Kinderbetreuung funktioniert durch individuelle Absprachen studierender Eltern untereinander. Es gibt auch in *Blankenburg* und auf dem Campus *Wilhelminenhof* Möglichkeiten zur stundenweise Kinderbetreuung. Am Campus *Wilhelminenhof* nutzen Studentinnen und Studenten den Raum 401 (Ruheraum), der tagsüber geöffnet ist. Dieser ist mit Wickelbox und kleinen Spielsachen ausgestattet. Auskunft erhalten Sie bei den nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fachbereiche 2 und 5.

ASFH – Flexible Kinderbetreuung (Zi. 112)

Das Betreuungsangebot richtet sich an alle Studierenden und Angestellten mit Kind(ern) im Alter von 1/2 bis 5 Jahren. Die Möglichkeit der Betreuung von jüngeren Kindern ist im Rahmen einer studentischen Selbstinitiative möglich. Die Kinderbetreuung ist an fünf Wochentagen regelmäßig geöffnet. Diese Wochentage werden zu Semesterbeginn (zweite Semesterwoche) festgelegt und richten sich nach dem angemeldeten Bedarf.

Weitere Informationen unter:

Kinderbetreuung > *Telefon: 99 24 51 12* oder bei der

Frauenbeauftragten > *Telefon: 99245 - 320 / - 321 / - 322*

E-Mail: frauenbeauftragte@asfh-berlin.de

Internet: www.asfh-berlin.de > Servicepunkt > Kinderbetreuung

EFB – Kinderbetreuung »Studieren mit Kind e.V.«

Gebäude D/Raum 104

Telefon: 845 82 246

Internet: www.evfh-berlin.de > Studium und Lehre > Studentische Organisation > Studieren mit Kind e.V.

Sprechzeiten: Mo und Di 11:45–12:15 Uhr

KHSB

Für Eltern, die Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren haben und deren Betreuung in Einzelfällen nicht gewährleistet ist, besteht in den Räumen der Hochschule die Möglichkeit einer Kinderbetreuung (»Mini-Club« im Erdgeschoss neben dem Café K). Für ältere Kinder ist eine Betreuung nur in Ausnahmefällen möglich. Die Betreuung wird von den Studierenden durchgeführt und durch das StuPa-Referat Soziales betreut bzw. koordiniert.

Telefon: 50 10 10 - 43 | Fax: 50 10 10 - 88

E-Mail: stupa@khsb.de | Internet: www.khsb.de

4.9 Personalräte der studentischen Beschäftigten

Personalrat der studentischen Beschäftigten der **FU**

Rudeloffweg 25–27 | 14195 Berlin

Telefon: 83 85 41 11 | Fax: 83 85 47 90

E-Mail: prstubb@fu-berlin.de | Internet: www.fu-berlin.de/prstubb/

Personalrat der studentischen Beschäftigten der **TU**

Straße des 17. Juni | Raum H 1501 | 10623 Berlin

Telefon: 314 - 21 724 (Sekretariat)

E-Mail: tutpers@rz.tu-berlin.de

Internet: www.tu-berlin.de/prsb/menu/kontakt/

Personalrat der studentischen Beschäftigten der **HU**

Ziegelstraße 13c | Raum 511–514 | 10117 Berlin

Telefon: 20 93 - 26 07 | Fax: 20 93 - 29 41

E-Mail: prstubb@cms.hu-berlin.de

Internet: www2.hu-berlin.de/studpr/cms/index.php

Personalrat der studentischen Beschäftigten der **FHW**

E-Mail: stuperso@fhw-berlin.de

Internet: www.fhw-berlin.de > FHW Berlin > Organe der Studierenden >

Personalrat der studentischen Beschäftigten

Personalrat der studentischen Beschäftigten der **ASFH**
 Alice-Salomon-Platz 5 | 12627 Berlin
Telefon: 992 45 - 378
E-Mail: studpersonalrat@asfh-berlin.de | *Internet:* www.asfh-berlin.de >
 ASFH intern > Personalrat d. studentisch Beschäftigten

4.10 Rechtsberatungsstellen der Bezirksämter

Einige Bezirksämter bieten eine kostenlose Rechtsberatung für Menschen mit geringem Einkommen an:

Charlottenburg-Wilmersdorf

Bürgeramt Charlottenburg
 Otto-Suhr Allee 100 | Zi. 100 | 10585 Berlin | Di 13:00–18:00 Uhr
Bürgeramt Wilmersdorf
 Hohenzollerndamm 174–177 | Zi. 1017 | 10713 Berlin | Do 11:00–16:00 Uhr
Bürgeramt Heerstraße
 Heerstr. 12–14 | Zi. 25 | 14052 Berlin | Mi 10:00–12:00 Uhr
Außenstelle Halemweg 22
 Mi 13:00–14:30 Uhr
 Jeweils nach tel. Vereinbarung während der Bürgeramtssprechzeiten
 unter Tel.: 902 91 - 76 33
Internet: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf > Bürgerdienste
 > Bürgerämter > Sonderberatung

Pankow

Fröbelstr. 17 | Haus 2, Zimmer 101 | 10405 Berlin
Telefon: 902 95 - 54 74
Sprechzeit: Di 14:00–18:00 Uhr
Internet: www.berlin.de/ba-pankow/ > Verwaltung > Sozialamt

Reinickendorf

Eichborndamm 215–239 | 13437 Berlin
Telefon: 902 94 28 88
Sprechzeiten für tel. Terminvergabe: Mo 8:00–15:00 Uhr,
 Di, Do 11:00–18:00 Uhr, Mi, Fr 8:00–13:00 Uhr

Tempelhof-Schöneberg

Rathaus Schöneberg, John-F. Kennedy-Platz | Zi. 165 | 10820 Berlin
Telefon: 75 60 - 44 52 oder 75 60 - 70 20
Sprechzeiten nach tel. Anmeldung: Mo 7:30–14:00 Uhr,
 Di 12:00–18:00 Uhr, Do 14:00–20:00 Uhr

Treptow-Köpenick

Bürgeramt 1, Alt-Köpenick 21 | 12555 Berlin
Telefon: 92 97 27 91
 Mo 13:00–18:00 Uhr, Di 14:00–16:00 Uhr (nach Terminvereinbarung),
 Mi 8:00–14:00 Uhr (nach Terminvereinbarung), Do 14:00–19:00 Uhr

4.11 Sozialmedizinische Dienste / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Die Aufgaben des Sozialmedizinischen Dienstes sowie der Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten sowie Aids werden seit dem 01.04.2008 unter der Bezeichnung »**Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung**« an 5 Standorten in Berlin für alle Bezirke wahrgenommen. Im Internet findet man diese bei den Gesundheitsämtern der einzelnen Bezirke unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter.

Das Angebot umfasst:

- Beratung zur Familienplanung
- Kostenübernahme von Verhütungsmitteln, Verhütungsberatung
- Schwangeren-, Schwangerschaftskonfliktberatung
- Sexualpädagogik, Sexualaufklärung
- Sterilisationsberatung
- Paar- und Partnerschaftsberatung
- Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere (ohne Krankenversicherung)

Zentrum Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174 | 3. Etage, Zi. 3053 | 10713 Berlin
Telefon: 90 29 16 880 | *Fax:* 90 29 16 875

Zentrum Friedrichshain-Kreuzberg

Urbanstraße 24 | 2. Etage | 10967 Berlin
Telefon: 90 29 88 363 | *Fax:* 90 29 88 350

Zentrum Marzahn-Hellerdorf

Haus der Gesundheit
 Etkar-André-Straße 8 | 12619 Berlin
Telefon: 90 29 33 655 | *Fax:* 90 29 33 699

Zentrum Mitte

Standort Wedding (Bereich Familienplanung, Schwangerschaft und Partnerschaft):

Ruheplatzstraße 13 | 13347 Berlin

Telefon: 200 94 42 35 | *Fax:* 200 94 42 42

Standort Schöneberg (Bereich Sexuelle Gesundheit):

Erfurter Str. 8 | 10825 Berlin

Telefon: 75 60 64 28 | *Fax:* 75 60 78 47

Zentrum Steglitz-Zehlendorf

Klingsorstraße 95a | Haus IV, 1. Etage | 12203 Berlin

Telefon: 84 45 - 35 87 / -24 76 | *Fax:* 84 45 24 76

HINWEIS: Die **Kinder- und Jugendgesundheitsdienste** der Bezirksämter bieten **medizinische und sozialpädagogische Beratung bei Hausbesuchen und in Sprechstunden sowie unterschiedliche Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche an.** Die Kontaktdaten finden sich unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter.

4.12 Sozial(hilfe)- und ALG II-Beratungsstellen**Steglitz-Zehlendorf und Teltow**

Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. – Soziale Beratung

Johanna-Stegen-Straße 8 | 12167 Berlin

Telefon: 771 09 72 und 771 92 95

E-Mail: sozialeberatung@dwstz.de | *Internet:* www.dwstz.de

Spandau

Beratung + Leben – Allgemeine Sozialberatung Spandau

Hasenmark 3 | 13585 Berlin

Telefon: 331 30 21 | *Fax:* 331 30 22

E-Mail: ASBSpandau@be-le.de | *Internet:* www.be-le.de

Wedding

Beratung + Leben – Allgemeine Sozialberatung Wedding

Nazarethkirchstraße 50 | 13347 Berlin

Telefon: 455 30 29 | *Fax:* 456 59 38

E-Mail: ASBWedding@be-le.de | *Internet:* www.be-le.de

Friedrichshain-Kreuzberg

tam – Beratung und Treffpunkt

Wilhelmstraße 115 | 10963 Berlin

Telefon: 261 19 93 | *Fax:* 25 70 08 02

E-Mail: sozialberatung@dw-stadtmitte.de

Internet: www.dw-stadtmitte.de

(nur bezirksgebundene Beratung)

Sozialberatungsstelle der Treberhilfe e.V.

Niederbarnimstr. 21 | 10247 Berlin

Telefon: 291 75 29 | *Fax:* 291 60 68

E-Mail: beratungsstelle-friedrichshain@treberhilfe.de

Internet: www.treberhilfe.org

Interkulturelles Familienberatungszentrum der Caritas

Lausitzer Str. 41–44 | 10999 Berlin

Telefon: 66 63 33 - 90 / - 92 | *Fax:* 66 63 33 94

E-Mail: a.schellin@caritas-berlin.de

Internet: www.dicvberlin.caritas.de/40527.html

Neukölln

Diakonisches Werk

Allgemeine Soziale Beratung (und Ausländersozialberatung)

Morusstr. 18 a | 12053 Berlin

Telefon: 68 24 77 16 | *Fax:* 68 24 77 12

E-Mail: sozialberatung@diakonisches-werk-berlin.de

Internet: www.diakonisches-werk-berlin.de/einrichtungen.html

Prenzlauer Berg

SHIA e.V. (Selbstinitiative Alleinerziehende), Landesverband Berlin

Sozialberatung für Alleinerziehende

Rudolf-Schwarz-Str. 29/31 | 10407 Berlin

Telefon: 42 85 16 10 | *Fax:* 42 51 186

E-Mail: kontakt@shia-berlin.de | *Internet:* www.shia-berlin.de

Treptow-Köpenick

Caritas Familienbüro

Freiheit 1 | 12555 Berlin

Telefon: 66 63 33 82 | *Fax:* 66 63 37 77

E-Mail: a.tromp@caritas-berlin.de

Internet: www.dicvberlin.caritas.de/40527.html

Mitte

Sozialberatungsstelle der Treberhilfe e.V.

Ackerstr. 147 | 10115 Berlin

Telefon: 282 87 62 oder 74 76 90 61

E-Mail: beratungsstelle-mitte@treberhilfe.de

Internet: www.treberhilfe.org

Pankow

Caritas-Bezirksstelle Pankow – Projekt ARM – Alle Ressourcen mobilisieren

Dänenstraße 19 | 10439 Berlin

Telefon: 44 65 28 10 | *Fax:* 44 65 28 11

E-Mail: restark@caritas-berlin.de

Internet: www.dicvberlin.caritas.de/40460.html

Lichtenberg-Hohenschönhausen

Arbeitslosenverband – Bürger-Kommunikations-Center Lichtenberg

Landsberger Allee 180 c–d | 10369 Berlin

Telefon: 97 60 51 97 | *Fax:* 98 31 82 99

E-Mail: alz-lichtenberg@berliner-av.de | *Internet:* www.berliner-av.de

Marzahn-Hellersdorf

Arbeitslosenverband – ALZ Hellersdorf

Teterower Ring 168 | 12619 Berlin

Telefon: 563 29 53

E-Mail: azhl@web.de | *Internet:* www.berliner-av.de

ALZ Marzahn

Glambecker Ring 80–82 | 12679 Berlin | *Telefon:* 93 49 65 04

E-Mail: alz-marzahn@berliner-av.de | *Internet:* www.berliner-av.de

Reinickendorf

Infobox e.V. – Jugend berät Jugend

Berliner Str. 7–8 | 13507 Berlin | *Telefon:* 43 60 73 76

Weitere Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld II findet man im Internet unter www.beratung-kann-helfen.de, einer Auswahl des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) in Kooperation mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände.

4.13 Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaft kann die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal verändern. Eine Menge neue Fragen tauchen auf. Wie bereits im Vorwort erwähnt, sehen sich viele Schwangere/Studierende mit Kind vielfältigen Schwierigkeiten gegenüber. Studentinnen (auch mit Partner) können sich im Schwangerschaftskonflikt an eine Beratungsstelle wenden, um sich sowohl über konkrete Hilfen umfassend zu informieren (Sozialberatung – siehe 4.1.1), als auch Unterstützung im Prozess der persönlichen Entscheidungsfindung zu erhalten (Psychologische Beratungsstelle).

Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks

Hardenbergstr. 12 (gegenüber der UdK) | 10623 Berlin

Telefon: 939 39 - 84 01

E-Mail: beratung@studentenwerk-berlin.de

Internet: www.studentenwerk-berlin.de

Ratsuchende können telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren. Die unter Schweigepflicht stehenden Beraterinnen stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderliche **Bescheinigung als Nachweis für die Beratung** aus.

Ein **Verzeichnis aller Beratungsstellen in Berlin** ist unter www.berlin.de/sen/gesundheits/sonstiges/schw_konflikt.html (Verzeichnis: Schwangerschaftskonfliktberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Verzeichnis: Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennung zur Schwangerschaftskonfliktberatung) zu finden.

5 Links und Veröffentlichungen

Hier noch einige weiterführende Links und Hinweise auf Veröffentlichungen als Ergänzung zu den bereits im Text genannten:

Allgemeine/breitgefächerte Informationen für Studierende:

www.studentenwerke.de

Das Deutsche Studentenwerk (Dachverband aller Studentenwerke deutschlandweit) bietet aktuelle und breitgefächerte Informationen rund ums Studium.

www.studienwahl.de

Seite der Bundesagentur für Arbeit – auch auf Englisch, Spanisch und Französisch mit Informationen z.B. zu Frauennetzwerken (bei Suche »Studieren mit Kind« eingeben).

Speziell für Studierende mit Kind:

www.studentenkind.de

Das Leipziger Projekt setzt sich mit den Schwierigkeiten Studierender mit Kind auseinander und gibt Tipps und Hilfestellungen.

Rund um die Geburt:

www.hebammenruf-berlin.de

Der gemeinnützige Verein Berliner Hebammen bietet Schwangeren und Wöchnerinnen eine kostenlose, telefonische Beratung und unterstützt bei der Suche nach einer Hebamme.

www.geburtskanal.de

Interaktives Informationsnetzwerk mit ausführlicher Linkliste und z.B. den Adressen der Berliner Geburtshäuser.

www.kids-go.de

Kostenloses Veranstaltungs- und Informationsmagazin. Die Berliner Ausgabe (mit vielen Adressen und Terminen rund um Schwangerschaft und Kind in Berlin – nach Stadtteilen geordnet) liegt bei vielen FrauenärztInnen, in Bioläden etc. aus.

Allgemeine Informationen für Eltern/Familien:

www.familienhandbuch.de

Online Familienhandbuch in 8 Sprachen mit breitgefächerten Informationen – teils praktisch, andere eher theoretisch orientiert.

www.kindernotdienst.de

Telefonische und persönliche Beratung rund um die Uhr bei Krisen in der Familie.

www.ane.de

Der Verein »Arbeitskreis Neue Erziehung« gibt u.a. Elternbriefe zur Kindesentwicklung heraus.

www.ben-elternnetz.de

Das BundesweiteElternNetz bietet einen Überblick über Angebote für Eltern und Kinder. Die Berliner Datenbank umfasst mehr als 4000 Angebote für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren.

www.jugendkulturservice.de

Der Berliner JugendKulturService bietet Kindern, Jugendlichen und Familien ein umfangreiches Serviceangebot in Kultur, Sport und weiteren Bereichen des Berliner Stadtlebens u.a. auch den Berliner Familienpass, der vergünstigten Eintritt zu vielen Angeboten ermöglicht.

www.kindersicherheit.de

Erste Hilfe für Kinder: Bundesarbeitsgemeinschaft »Mehr Sicherheit für Kinder e. V.« (mit Elternhotline sowie kostenloser Broschüre zum downloaden). Kursangebote z.B. unter www.erste-hilfe-fuer-kinder.de und www.malteser-berlin.de.

Merblätter/Broschüren/Informationen des Staates:

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, z.B.: »Der Unterhaltsvorschuss«, »Die neue Beistandschaft«, »Mutterschutzgesetz«, »Elterngeld und Elternzeit«, »Alleinerziehend – Tipps und Informationen«, Elterngeld- und Elternzeitrechner, Kinderzuschlagrechner.

www.familien-wegweiser.de

Der »Familien-Wegweiser – staatliche Hilfen im Überblick« des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit aktuellen Änderungen für Familien.

www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit, z.B. »Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung«.

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, z.B. »Das Baby – Ein Leitfaden für Eltern«, »adhs – was bedeutet das?«, »Chronische Erkrankungen im Kindesalter«, »Eltern sein ...« etc.

www.bmj.bund.de

Bundesministeriums der Justiz, z.B. »Das Kindschaftsrecht«, »Das Eherecht«, »Gemeinsam Leben« (Informationen für Paare ohne Ehe), »Mieterschutz«, »Gewaltfreie Erziehung«, »Guter Rat

5 Links und Veröffentlichungen

ist nicht teuer« (Übersicht über die Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe).

www.bundesfinanzministerium.de

Hier gibt es einen interaktiven Steuerrechner.

Sozialrechtliche Informationen:

www.tacheles-sozialhilfe.de

Der Verein Tacheles e.V. bietet aktuelle Informationen zu Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung.

www.ratgeberrecht.de

Internetseite zur Sendung des ARD mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen und einer Urteilsdatenbank.

www.famrz.de

Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (z.B. Unterhaltstabelle/Urteile).

www.isuv.de

Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht e.V. bietet Informationen nach dem Grundsatz: Geschiedene helfen Geschiedenen.

Für internationale Studierende:

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: »Schwanger? – Informationen für Migrantinnen in Deutschland« – Informationen zu Beratung und Hilfen bei Schwangerschaft in 5 Sprachen.

www.familienhandbuch.de

Online Familienhandbuch in 8 Sprachen mit breitgefächerten Informationen – teils praktisch, andere eher theoretisch orientiert.

www.ane.de

Der Verein »Arbeitskreis Neue Erziehung« bietet kostenlose interkulturelle Familienberatung.

6 Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann«?

6 Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann«?

WAS?	WO?	WANN?
Vor der Geburt		
ALG II Mehrbedarf für Schwangere Erstausstattung fürs Baby	Jobcenter: www.berlin.de/jobcenter Antrag: www.arbeitsagentur.de > <i>Bürgerinnen und Bürger</i> > <i>Arbeitslosigkeit</i> > <i>Arbeitslosengeld II</i> > <i>Antrag</i> > <i>Formulare</i>	Mehrbedarf und Schwangerschaftsbekleidungsbedarf: ab der 13. Schwangerschaftswoche Erstausstattung: ab dem 6. Monat (auf jeden Fall vor der Geburt)
Stiftung Hilfe für die Familie Erstausstattung fürs Baby Hilfe in Notlagen	über eine Beratungsstelle (Studentenwerk, Wohlfahrtsverbände, Soz. med. Dienste) http://webn.typo3-system.de/site/	ca. 4 bis 6 Monate vor der Geburt (zunächst ALG II Antrag stellen) bei Notlagen in der Familie
Mutterschutzlohn	Arbeitgeber	bei Beschäftigungsverbot vor Beginn des Mutterschutzes
Mutterschaftsgeld	Krankenkasse / Bundesversicherungsamt	ca. 7 Wochen vor der Geburt
Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere / kostenlose medizinische Hilfe	ohne Krankenversicherung: Soz. med. Dienste / Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung der Gesundheitsämter im Wohnbezirk www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/gesundheitsaemter/ ohne gültigen Aufenthalt: Malteser Migrationsmedizin www.malteser-berlin.de/content/ehrenamt/mmm/mmm.php	in der Schwangerschaft
Vaterschaftsanerkennung / gemeinsames Sorgerecht	Jugendamt des Wohnbezirkes www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter	vor oder nach der Geburt möglich

WAS?	WO?	WANN?
Nach der Geburt		
ALG II Sozialgeld fürs Kind Mehrbedarf für Allein- erziehende Laufende Leistungen im Urlaubssemester	Jobcenter: www.berlin.de/jobcenter Antrag: www.arbeitsagentur.de > <i>Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld II > Antrag > Formulare</i>	bei Bedarf (wird nicht rückwirkend gezahlt) laufende Leistungen: ab Beurlaubung
Elterngeld	Elterngeldstelle des Jugendamtes im Wohnbezirk www.berlin.de/verwaltungsfuehrer/jugendaemter	nach der Geburt (wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt)
Kindergeld	Familienkasse der Bundesagentur www.berliner-adressen.de/Amt_Behorden/familienkassen.html	nach der Geburt (bis zu 6 Monaten danach)
Kindierzuschlag	wie Kindergeld	nach der Geburt
Elternzeit	Arbeitgeber	7 Wochen vor Beginn
Unterhaltvorschuss	Jugendamt des Wohnbezirkes (s.o.)	Bei fehlendem Unterhalt
Kinderbetreuungsgutschein	Jugendamt des Wohnbezirkes www.berlin.de/sen/familie/Kindertagesbetreuung/	Ca. 3 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn

WAS?	WO?	WANN?
Bei Bedarf / Anspruch		
Urlaubssemester	Studierendenverwaltung/Immatrikulationsbüro der Hochschule	mit der Rückmeldung, bis 6 Wochen nach Semesterbeginn bzw. bei Auftreten des Grundes
BAföG (mit Kinderbetreuungszuschlag)	BAföG-Amt, Behrenstr. 40/41 www.studentenwerk-berlin.de/bafog/index.html	jederzeit (innerhalb der Regelstudienzeit)
Wohngeld / Wohnberechtigungsschein	Bezirksamt – Wohnungsamt www.stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml	bei Bedarf
Stiftungen und Stipendien	Recherche z.B. über das Verzeichnis Deutscher Stiftungen	Stiftungsspezifisch (mit großen Unterschieden)
Zuschüsse des Studentenwerks	Sozialberatungsstellen des Studentenwerkes www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html	Allerziehende Deutsche: Abschlussphase Internationale Stud.: vor Prüfungen, bei Krankheit
Bildungskredit	Bundesverwaltungsamt www.bildungskredit.de	Nach dem Grundstudium, bis zum 12. Semester
Studentisches Abschlussdarlehen	Studentische Darlehenskasse e.V. www.dakaberlin.de	12 Monate vor Studienende

WAS?	WO?	WANN?
Studienkredit der KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau www.kfw-foerderbank.de	ab dem 1. Semester
Einmaliges Überbrückungsdarlehen des Studentenwerkes	Sozialberatungsstellen des Studentenwerkes www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.html	jederzeit
Rundfunkgebührenbefreiung	Gebühreneinzugszentrale (GEZ) www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index.html	jederzeit
Prozesskosten-/Beratungshilfe	Amtsgericht oder Rechtsanwalt	bei Bedarf

WANN?

WO?

WAS?

ab dem 1. Semester

jederzeit

jederzeit

bei Bedarf

Kreditanstalt für Wiederaufbau
www.kfw-foerderbank.deSozialberatungsstellen des Studentenwerkes
www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung/finanzierung/index.htmlGebühreneinzugszentrale (GEZ)
www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index.html

Amtsgericht oder Rechtsanwalt

7 Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II

Name: Berlin, den

Straße:
Ort:

An das Jobcenter

Straße:
Ort:

Antrag auf Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II wegen Schwangerschaft und Geburt
(Ergänzung für deutsche / EU Studentinnen: und Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 2 SGB II wegen Schwangerschaft.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit bin ich Studentin, in der ... Woche schwanger und stelle daher einen Antrag auf (Ergänzung für deutsche / EU Studentinnen: Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und) einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft:

Schwangerschaftsbekleidung,
Baby-Erstausrüstung,
Kinderwagen und Matratze,
Kinderbett und Matratze,
Hochstuhl.

Ich bitte um die Prüfung meines Antrages und um einen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

HINWEIS: Lassen Sie sich eine Kopie Ihres Antrags beim Jobcenter als Eingangsbestätigung abstempeln.

8 Stichwortverzeichnis

- A** Alleinerziehende 26, 29, 34–35, 38, 46, 56, 58, 59, 62, 65, 66, 67, 68, 69, 75, 95, 96, 105, 109, 112, 113
 Angemessener Wohnraum 59, 60
 Arbeitslosengeld II 12, 13, 35, 36, 37, 51, 57, 106, 110, 111, 112
 Arbeitsrecht 15, 43, 82
 Aufenthaltsbeendung 34
 Ausländische Studierende, Übersicht: Leistungen für Internationale Studierende 71
 Auslandsaufenthalt 74
 Auslandsstudium 75
- B** BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) 9, 11, 23, 27–31, 33, 35, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 52, 73, 74, 81, 82, 93, 94, 113
 BAföG Bankdarlehen 47–48
 Bedürftigkeit 12, 14, 31, 52, 53
 Befreiung von Zuzahlungen 22
 Behindertes oder chronisch krankes Kind 22, 75–76
 Behinderte und chronisch kranke Studierende mit Kind 22, 76–77, 85
 Beratungshilfe 73, 82, 83, 110, 114
 Beratungsstellen des Studentenwerks 77, 85
 Bescheid 23, 78–79, 81, 115
 Betreuungsgutschein 9, 65, 112
 Betreuungskosten 41, 65, 66
 Bildungskredit 46–47, 73, 113
 Bundesversicherungsamt 18, 19, 111
- D** Darlehnskasse, Studentische 48,–49
 Düsseldorfer Tabelle 53
- E** Eilantrag 79–80, 81
 Einkommensgrenze 14, 37, 39, 40, 58, 60, 83
 Einstweilige Anordnung 79
 Elterngeld 14, 19, 20, 25–27, 40, 43, 52, 56, 58, 72, 74, 81, 109, 112
 Elternzeit 15, 19, 21, 24, 27, 43, 72, 109, 112
 Erstausrüstung für das Baby 11–15, 72, 111, 115
 Exmatrikulierte Eltern 20
- F** Familiengerechte Hochschule 8
 Familienversicherung 18, 21, 35
 Frauenbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragte 8, 9, 10, 70, 87–92, 99
- G** Ganztagsbetreuung 65
 GEZ 51–52, 114
 Gleichstellungsbeauftragte, siehe Frauenbeauftragte

- H** Härtefallregelung 51
 Haushaltshilfe 20, 22
- I** Internationale Studierende, Übersicht: Leistungen für 71
- J** Jobben 15, 43–45
 Jobvermittlung des Studentenwerkes 45
- K** Kinderbetreuung 8, 31, 65–69, 71, 73, 98–101
 Kinderbetreuung in Notsituationen 67–69
 Kinderbetreuungsgutschein 112
 Kinderbetreuungszuschlag 28, 31, 33, 35, 113
 Kindergeld 9, 25, 27, 33, 39–41, 52–53, 54, 56, 57, 58, 72, 74, 98, 112
 Kindertagesstätten 65, 66, 67, 98–101
 Kinderzuschlag 52, 53, 58, 72, 109, 112
 Kindschaftsrecht 61–65, 109
 Klage 79, 80–81
 Krankenversicherung, freiwillig Versicherte 17, 19, 21
 Krankenversicherung, gesetzliche 17, 18, 19, 20–23, 72, 74, 81, 103, 109
 Krankenversicherung, ohne 24, 103, 111
 Krankenversicherung, private 18, 23–24
 Krankenversicherung, Verlängerung der Versicherungspflicht 21
- L** Leistungen zur Lebenssicherung (ALGII) 35–37
- M** Medizinische Hilfe (kostenlos) 24, 72, 97, 111
 Mehrbedarf für Alleinerziehende 34–35, 62, 112
 Mehrbedarf für Schwangere 12, 51, 58, 72, 111, 115
 Mietzuschuss vom Jobcenter 28
 Musterantrag auf einmalige Leistungen nach SGB II 115
 Mutterschaftsgeld 16, 17–19, 20, 26, 40, 72, 111
 Mutterschutz 10, 15, 16, 17, 18, 26, 39, 43, 109
 Mutterschutzlohn 16–17, 72, 111
- N** Namensrecht 64
- P** Pflichtversicherte Studierende 9, 20
 Prozesskostenhilfe 83, 110
 Prüfungen 7, 8, 9, 47, 113
- R** Rechtsantragsstelle 80
 Rechtsauskunft 83
 Rechtsberatung 82, 93–95, 102
 Regelsätze 12, 14, 22, 31, 34, 35, 36, 37, 51, 57
 Rückmeldegebühr 9
 Rundfunkgebührenbefreiung 51–52, 73, 114
- S** Schwangerschaftskonfliktberatung 14, 85, 103, 107
 Selbstbehalt 54
 Selbstständige 19,
 Semesterticket 9

- Sorgerecht, alleiniges 26, 55, 61–63, 64, 111
- Sorgerecht, gemeinsames 26, 61–63, 64, 73, 111
- Sozialgeld 27, 31, 34, 35, 37, 51, 57, 58, 72, 112
- Sozialgericht 80, 81
- Sozialmedizinische Dienste/Zentren für sexuelle Gesundheit
und Familienplanung 103–104
- Sozialzuschuss 10, 45, 46
- Staatsangehörigkeitsrecht 64
- Steuer- und Sozialversicherungspflicht 45
- Stiftungen und Stipendien 41–42, 73, 74, 113
- Stiftung Hilfe für die Familie 13, 15, 72, 111
- Still- und Wickelräume 69–71
- Studienabschluss 46, 47
- Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 49–50, 73, 114
- Studienkredite 50–51
- T** Teilzeitstudium 11, 71
- U** Überbrückungsdarlehen 50, 73, 114
- Übersicht: »Was« beantrage ich »Wo« und »Wann« 111–114
- Übersicht: Leistungen für Internationale Studierende 71
- Umgangsrecht 63
- Untätigkeitsklage 81
- Unterhalt 30, 33, 38, 40, 53–56, 57, 62, 82, 97, 110, 112
- Unterhaltsbeistandschaft 55, 62
- Unterhaltsvorschuss 25, 33, 55, 56–57, 72, 109, 112
- Urlaubssemester 9–10, 23, 31, 33, 35, 51, 71, 72, 112, 113
- V** Vaterschaftsanerkennung 60, 62, 73, 111
- Verhütungsmittel (kostenlos) 23, 103
- Vermögen 12, 14, 15, 29, 32, 33, 35, 47, 53, 58, 63
- Verwaltungsgericht 80, 81
- Vorsorgeuntersuchungen 20, 103, 111
- W** Wickelräume 69–71
- Widerspruch 37, 38, 78–79, 80, 81
- Wohnberechtigungsschein 59–61, 73, 113
- Wohngeld 13, 14, 27, 37–39, 52, 57, 58, 73, 81, 82, 113
- Wohnheime 61, 96
- Wohnheimtutoren 96
- Wohnkosten, angemessene 59
- Wohnungssuche 61
- Z** Zahnersatz 23
- Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung 14, 103–104, 111
- Zuzahlungen bei Arztbesuchen 22

Impressum



Herausgeber: Studentenwerk Berlin, Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin
V.i.S.d.P.: Petra Mai-Hartung (Geschäftsführerin)

Redaktion: Rosita Lohmann, Studentenwerk Berlin,
Beratungs- und Betreuungsdienste

Autoren: Iris Altheide und Judith Blank unter Mitarbeit des Teams der
Sozialberatung des Studentenwerks Berlin

Layout und Satz: werk21, Berlin

Druck: FORMAT Druck und Medienservice GmbH,
Xantener Str. 8, 10707 Berlin

12. Auflage (2008)
Erscheinungsdatum: August 2008

Soziale Beratung

Hardenbergstraße 12
10623 Berlin

Telefon: 030/93939-8403
-8405/-8406

Soziale Beratung

Thielallee 38
14195 Berlin

Telefon: 030/93939-9022

Soziale Beratung

Franz-Mehring-Platz 2
10245 Berlin

Telefon: 030/93939-8437
-8440

www.studentenwerk-berlin.de